

Registrierungsnummer der Gesellschaft: 494504

DER COMPANIES ACT 2014

und

**VERORDNUNG VON 2011 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)
(IN IHRER AKTUELLEN FASSUNG)**

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

GUGGENHEIM GLOBAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

EIN UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN TEILFONDS

**GRÜNDUNGSURKUNDE
UND
SATZUNG**

DER COMPANIES ACT 2014

und

VERORDNUNG VON 2011 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (IN IHRER AKTUELLEN FASSUNG)

**INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

GRÜNDUNGSURKUNDE

der

GUGGENHEIM GLOBAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

**EIN UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN
TEILFONDS**

(in der durch die ausserordentlichen Beschlüsse vom 18. Februar 2011, 16. März 2016 und 13. März 2019 geänderten Fassung)

1. Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet **GUGGENHEIM GLOBAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY**.
2. Die Gesellschaft ist eine nach dem Companies Acts 2014 und der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) errichtete Kapitalgesellschaft, einschliesslich aller Bedingungen, die die Zentralbank in diesem Zusammenhang eventuell auferlegen kann (die „Vorschriften“). Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und anderen liquiden Finanzanlagen, nach Massgabe der Vorschrift 68 der Vorschriften, anzulegen. Die Gesellschaft kann alle Massnahmen treffen und jegliche Geschäfte durchführen, die ihr nützlich oder erforderlich erscheinen, um ihren Zweck zu erreichen und zu entwickeln, soweit dies nach den Vorschriften zulässig ist. Die Gesellschaft darf ihre Zwecke und Befugnisse in keiner Weise ändern, welche dazu führen würde, dass sie nicht mehr als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Vorschriften qualifiziert ist.
3. Zur Erreichung des alleinigen Ziels in vorstehender Ziffer 2 hat die Gesellschaft auch die folgenden Befugnisse:
 - (1) Die Tätigkeit einer Investmentgesellschaft auszuüben und dafür Investmentanteile, Aktien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Obligationen, Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen, Handelswechsel, Bankakzepte, Wechsel, Schuldinstrumente und Wertpapiere aller Art, die von einer Regierung

oder Regierungsstelle, oder von einer Gesellschaft, Organisation, Bank, einem Verband oder einer Partnerschaft, mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, konstituierend oder in Ausübung der Geschäftstätigkeit an jedem beliebigen Ort, Anteile von oder Beteiligungen an Unit Trust Schemes, Anlagefonds oder Gesellschaften zur gemeinsamen Anlage an jedem beliebigen Ort, Versicherungspolicen, sowie Rechte und Beteiligungen an den vorgenannten zu erwerben oder zu halten, und diese von Zeit zu Zeit zu verkaufen, damit zu handeln, zu tauschen, zu ändern oder zu veräußern.

- (2) Solche Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Schuldtitel, Obligationen, Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen, Handelswechsel, Bankakzepte, Wechsel oder Wertpapieranteile, Beteiligungen, Policen oder andere Anlagen durch ursprüngliche Zeichnung, Vertrag, öffentliches Angebot, Kauf, Tausch, Underwriting, Beteiligung an Konsortien oder in sonstiger Weise und auch in nicht vollständig eingezahlter Form oder mit Zahlung zur Zeit der Ausgabe oder durch Zahlung bei späterer Lieferung zu erwerben und diese zu zeichnen, gegebenenfalls zu den Bestimmungen und Bedingungen, die für angemessen angesehen werden.
- (3) Derivative Instrumente und Techniken jeglicher Art – soweit nach den Vorschriften erlaubt – einzusetzen und zu nutzen oder darin zu investieren und insbesondere und ohne Einschränkung der Allgemeinheit des Vorstehenden Verkaufs- und Pensionsverträge, Terminkontrakte, Optionen, Wertpapierleihverträge, Short-Leerverkaufsverträge, Verträge zum Kauf bei Ausgabe oder bei Lieferung, Terminengagements, Devisentauschgeschäfte über Kassa- und Terminkurse, Devisenterminkontrakte, Swaps, Collars, Floors und Caps sowie sonstige Devisen- oder Zinssicherungs- und Investitionsverträge abzuschließen, zu akzeptieren, auszugeben und in sonstiger Weise damit zu handeln.
- (4) Alle Rechte und Befugnisse, die sich durch die Inhaberschaft solcher Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Schuldtitel, Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen, Handelswechsel, Bankakzepte, Wechsel, Wertpapiere, Anteile, Beteiligungen, Policen, Obligationen oder sonstiger Wertpapiere ergeben oder damit zusammenhängen, auszuüben und durchzusetzen.
- (5) Anteile einer Klasse oder von Klassen im Namen eines Teilfonds per Zeichnung oder Übertragung gegen eine Gegenleistung zu kaufen, die einen anderen Teilfonds der Gesellschaft repräsentieren, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen.
- (6) Die Einlage von Geld und/oder Wertpapieren und der Handel von Wechseln, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen, Coupons und anderen begebaren oder übertragbaren Instrumenten, Wertpapieren oder Dokumenten aller Art.
- (7) Der Erwerb von Grundbesitz, Immobilien- und Mobiliarvermögen jeglicher Art und die Verwaltung, der Handel oder die Wertvermehrung von bzw. mit Eigentum der Gesellschaft sowie der Verkauf, das Leasing, die Vermietung, die Verpfändung oder die sonstige Veräußerung von Grundbesitz und anderem Eigentum der Gesellschaft, für Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit.

- (8) Darlehen oder Kapital aufzunehmen oder die Zahlung von Geld zu sichern, soweit dies nach den Vorschriften erlaubt ist, und zwar in der Weise, welche der Gesellschaft geeignet erscheint, insbesondere (unbeschadet der Allgemeinheit des Vorstehenden) durch Ausgabe von Schulverschreibungen, Anleihekapital, Anleihen, Obligationen und Wertpapieren jeglicher Art ohne zeitliche Begrenzung oder kündbar und entweder rückkaufbar oder sonstiger Art, und die Rückzahlung von Darlehen oder aufgenommenem Kapital oder von Beträgen, die aufgrund von Treuhandvereinbarungen, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechten hinsichtlich der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens, der Grundstücke oder Vermögensgegenstände (gegenwärtig oder zukünftig) der Gesellschaft – einschliesslich ihres nicht eingeforderten Kapitals – geschuldet werden, zu sichern und auch durch ähnliche Treuhandvereinbarungen, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechte die Erfüllung von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu sichern und zu garantieren.
- (9) Durch persönliche Verpflichtung oder durch Hypotheken oder Belastungen der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens, der Grundstücke oder Vermögensgegenstände (sowohl gegenwärtig als auch zukünftig) und des nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft oder durch Freistellung oder Übernahme oder durch eine oder mehrerer dieser Methoden die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft und die Rückzahlung oder Zahlung des Kapitalbetrags und der Prämien, Zinsen und Dividenden aus Sicherheiten, Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft zu garantieren, zu unterstützen oder zu sichern.
- (10) Rücklagen oder Rückstellungen für die Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft oder für jeden anderen Zweck der Gesellschaft zu schaffen, aufrechtzuerhalten, anzulegen oder damit zu handeln;
- (11) Vereinbarungen mit höchsten, kommunalen, regionalen oder sonstigen Regierungen oder Behörden oder mit Unternehmen abzuschliessen, welche für die Förderung der Zwecke der Gesellschaft geeignet erscheinen, und von solchen Regierungen, Behörden oder Unternehmen Lizenzen, Verträge, Entscheidungen, Rechte, Vorrechte und Konzessionen zu erlangen und solche Vereinbarungen, Lizenzen, Verträge, Entscheidungen, Rechte, Vorrechte und Konzessionen durchzuführen, auszuüben und zu beachten.
- (12) Alle Rechte und Befugnisse, die sich durch die Inhaberschaft solcher Anteile, Aktien oder sonstiger Wertpapiere ergeben oder damit zusammenhängen, auszuüben und durchzusetzen.
- (13) Den Geschäftsbetrieb oder Vermögenswerte der Gesellschaft und jeglichen Teil dessen für die Gegenleistung, welche der Gesellschaft angemessen erscheint, insbesondere gegen Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere jeder andern Gesellschaft zu verkaufen und darüber zu verfügen und Anlagen jeglicher Art zu verkaufen oder darüber zu verfügen.
- (14) Die Geschäfte eines Trusts und einer Investmentgesellschaft auszuüben und die Mittel der Gesellschaft in Wertpapieren und Anlagen jeglicher Art zu investieren oder solche Anlagen und Wertpapiere zu erwerben, zu halten und damit zu handeln.

- (15) Schuldscheine, Wechsel, Schecks, Akkreditive und sonstige Schuldtitel auszustellen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren, auszugeben, zu diskontieren und in sonstiger Weise damit zu handeln.
- (16) Im gesetzlich zulässigen Umfang die Ausübung der Tätigkeit als Secretary, Verwaltungsstelle, Registerstelle, Verwalter Transferbeauftragter oder Treuhänder für jede Person, Firma oder jede Gesellschaft sowie die Ausführung jeglicher Art von Finanzoperationen, Auftragstätigkeit, Vermittlungsgeschäft oder anderen Tätigkeiten.
- (17) Das Eingehen von Partnerschaften oder jeglicher Vereinbarung für die Aufteilung von Gewinnen, Joint Ventures, gegenseitigen Konzessionen oder Zusammenarbeit mit jeglichen Personen.
- (18) Die Schaffung, Ausgabe oder den Umtausch von Schuldverschreibungen, Anleihekapital, Anleihen, Obligationen, Anteilen, Aktien, Wertpapieren und Anlagen zu erleichtern und zu fördern und im Zusammenhang mit dem Vorstehenden als Treuhänder zu handeln und sich an der Umwandlung von Geschäftsbetrieben und Unternehmen in Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
- (19) Treuhänderische Vermögensmassen zu errichten, im Hinblick auf die Ausgabe von Vorzugsaktien und Nachzugsaktien oder sonstigen Aktien oder Wertpapieren besonderer Art, die auf Anteilen, Aktien oder sonstigen Vermögensgegenständen basieren oder diese repräsentieren und die speziell dem Zweck solcher Trusts dienen, und solche Trusts abzuwickeln und zu regeln sowie gegebenenfalls durchzuführen und solche Vorzugsaktien, Nachzugsaktien oder sonstige Aktien oder Wertpapiere besonderer Art auszugeben, darüber zu verfügen oder sie zu halten.
- (20) Kapital für die Zwecke der Gesellschaft zu akkumulieren und Vermögensgegenstände der Gesellschaft bestimmten Zwecken bedingt oder unbedingt zu widmen, und jeder Klasse oder Art von Personen, die mit der Gesellschaft Geschäfte abschliessen, eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft oder am Gewinn eines bestimmten Teils des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft oder sonstige Sonderrechte, Vorrechte, Vorteile oder Vergünstigungen zu gewähren.
- (21) Im Rahmen einer Aufteilung von Vermögensgegenständen oder von Gewinnen an die Anteilsinhaber der Gesellschaft jegliches Vermögen der Gesellschaft in natura zu verteilen, insbesondere Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere anderer Unternehmen, welche der Gesellschaft gehören oder über welche die Gesellschaft verfügen kann.
- (22) Personen, Firmen oder Unternehmen, die Leistungen für die Gesellschaft erbringen, durch Barzahlung oder durch Zuteilung von Anteilen oder Wertpapieren der Gesellschaft, die vollständig oder teilweise eingezahlt sind, eine Vergütung zu zahlen.
- (23) Soweit gesetzlich erlaubt, entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Personen oder Unternehmen die Risiken der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter, Arbeitnehmer und Vertreter zu versichern und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.

- (24) Jegliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung und Bildung der Gesellschaft und der Aufnahme ihres Kapitals und Darlehenskapitals insgesamt oder teilweise zu zahlen sind, zu zahlen, oder Vereinbarungen mit Personen oder Unternehmen über die Zahlung dieser Kosten abzuschliessen und (im Falle von Anteilen vorbehaltlich der Bestimmungen der jeweils geltenden Gesetze) Provisionen an Makler und sonstige Personen für das Underwriting, die Platzierung, den Verkauf oder das Garantieren der Zeichnung von Anteilen, Schuldverschreibungen oder Wertpapieren der Gesellschaft zu zahlen.
- (25) Haftungsfreistellungen für Verwalter, Anlageberater, Anlagemanager, Verwahrstellen, Verwaltungsstellen, Vertriebsstellen oder andere Dienstleister, die mit der Gesellschaft einen Vertrag geschlossen haben, zu gewähren, mit den Bestimmungen und unter den Bedingungen und Ausnahmen und mit dem Anspruch auf Rückgriff auf die Vermögenswerte des/der betreffenden Teilfonds, die die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen in Übereinstimmung mit dem Act und den Vorschriften sowie den Anforderungen der Zentralbank festlegen.
- (26) Ausübung aller sonstigen Tätigkeiten, die als der Gesellschaft für die Erreichung eines ihrer Zwecke erforderlich oder dienlich erscheinen.
- (27) Die Förderung jeglichen Unternehmens oder Unternehmen im Hinblick auf deren Erwerb von jeglichem Eigentum, jeglichen Rechten und Verpflichtungen der Gesellschaft oder für jeden anderen Zweck, welcher direkt oder indirekt der Gesellschaft zu nützen scheint und die Bezahlung aller Auslagen und die Gründung von Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit dieser Förderung.
- (28) Für Rechnung eines Teilfonds durch Zeichnung oder entgeltliche Übertragung Anteile von einer oder mehreren Klassen eines anderen Teilfonds der Gesellschaft zu kaufen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegten Bedingungen.
- (29) Vorstehende Handlungen insgesamt oder teilweise an jedem beliebigen Ort der Welt als Geschäftsherr, Agent, Auftragnehmer, Treuhänder und in sonstiger Person und entweder durch Treuhänder, Agenten, Subunternehmer oder anderweitig und entweder allein oder in Partnerschaft oder Zusammenarbeit mit anderen Personen oder Unternehmen durchzuführen und Vereinbarungen über die Durchführung von Geschäften im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft durch Personen oder Unternehmen jeglicher Art abzuschliessen.
- (30) Herbeiführung der Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft in jedem Teil der Welt ausserhalb Irlands.
- (31) Von jeder Zahlung, die an einen Gesellschafter der Gesellschaft zu leisten ist, Beträge für oder aufgrund von Steuern einzubehalten oder abzuziehen, die von einer zuständigen Stelle erhoben werden oder für eine solche einzubehalten sind, oder falls keine Zahlung zu leisten ist, die Anzahl von Anteilen zu verwenden oder zu annullieren, die zur Erfüllung einer solchen Steuerpflicht erforderlich ist.

- (32) Die Gesellschaft vorbehaltlich der gesetzlichen Anforderungen in eine irische Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset Management Vehicle, „ICAV“) umzuwandeln und bei der Zentralbank zu beantragen, durch Fortführung als ICAV eingetragen zu werden.
- (33) Jeden Teilfonds vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank mit einem anderen Teilfonds eines Organismus für gemeinsame Anlagen zu verschmelzen, darunter jeder andere Teilfonds (der „Übertragungsfonds“), und dabei die Vermögenswerte des Teilfonds an den Übertragungsfonds zu veräußern. Dies geschieht im Gegenzug zur Ausgabe von Anteilen des Übertragungsfonds an die Anteilsinhaber, die proportional zu ihrem Anteilsbesitz am Teilfonds erfolgt.
- (34) Ausübung aller sonstigen Tätigkeiten, die als der Gesellschaft für die Erreichung eines der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich oder dienlich erscheinen.

Die Ziele, Zwecke und Befugnisse, welche in den Abschnitten dieser Klausel erwähnt wurden, müssen im Hinblick auf die Erreichung des in Klausel 2 erwähnten alleinigen Ziels als unabhängige Befugnisse angesehen werden und dürfen durch Angelegenheiten, welche in anderen Abschnitten erwähnt sind oder durch die Reihenfolge, in welcher sie erscheinen oder durch Bezugnahme auf den Namen der Gesellschaft nicht begrenzt oder eingeschränkt werden (ausser wenn in einem solchen Abschnitt etwas anderes bestimmt ist).

Ferner wird hiermit erklärt, dass das Wort „Gesellschaft“ in diesem Artikel (ausser sofern es in Bezug auf diese Gesellschaft benutzt wird) jede Personengesellschaft und sonstige Vereinigung von Personen, gleich ob gegründet oder nicht gegründet, umfasst

- 4. Die Haftung der Anteilsinhaber ist beschränkt.
- 5. Das ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft darf nicht kleiner sein als der Gegenwert von 2 EUR in anderer Währung, in Form von zwei Aktien ohne Nennwert und das maximal ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft darf nicht höher sein als der Gegenwert von 500 Mrd. EUR in anderer Währung, aufgeteilt in eine unbestimmte Anzahl von Aktien ohne Nennwert. Der tatsächliche Wert des eingezahlten Aktienkapitals der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten.
- 6. Diese Gründungsurkunde darf nicht ohne die vorherige Zustimmung der Zentralbank geändert werden.

Wir, die Personen, deren Namen, Anschriften und Beschreibungen nachstehend erscheinen, wollen durch diese Gründungsurkunde eine Gesellschaft gründen, und wir verpflichten uns dazu, die jeweils gegenüber unserem Namen genannte Anzahl von Anteilen am Kapital der Gesellschaft zu übernehmen.

Name, Anschrift und Anzahl von Anteilen Zeichner	Beschreibung der Anteile
---	-------------------------------------

Für und im Auftrag von
Fand Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Body Corporate

Einer

Für und im Auftrag von
Attleborough Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Body Corporate

Einer

Datum: 31. Januar 2011

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften:

Lynda Ellis
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2

SATZUNG
der
GUGGENHEIM GLOBAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Seite
1. DEFINITIONEN.....	10
2. EINLEITUNG	15
3. VERWAHRSTELLE, VERWALTUNGSSTELLE, ANLAGEMANAGER UND VERWALTER.....	18
4. GRUNDKAPITAL.....	21
5. DIE TEILFONDS UND GETRENNTE HAFTUNG.....	22
6. EIGENTUMSNACHWEISE UND ANTEILSZERTIFIKATE	26
7. HANDELSTAGE	28
8. AUSGABE VON ANTEILEN	29
9. UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	30
10. PREIS PRO ANTEIL	31
11. QUALIFIZIERTE INHABER.....	32
12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	35
13. GESAMTRÜCKNAHME	38
14. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES	40
15. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN	43
16. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERMITTLUNG VON ANTEILEN	46
17. ANLAGEZIELE	48
18. HAUPTVERSAMMLUNGEN	50
19. EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN	50
20. VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN	51
21. ABSTIMMUNG DURCH ANTEILSINHABER	53
22. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	55
23. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, ÄMTER UND INTERESSEN	58
24. BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	61
25. BEFUGNISSE ZUR DARLEHENSAUFNAHME UND ZUR VORNAHME VON ANLAGEGESCHÄFTEN	61
26. ARBEITSWEISE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	62
27. SECRETARY	64
28. DAS SIEGEL DER GESELLSCHAFT	64
29. DIVIDENDEN.....	65
30. ANTEILSINHABER MIT UNBEKANNTEM AUFENTHALTSORT	67
31. BUCHFÜHRUNG.....	68
32. PRÜFUNG	69
33. MITTEILUNGEN.....	70
34. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	71
35. ENTSCHÄDIGUNG.....	73
36. VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN	75
37. TEILUNWIRKSAMKEIT	76
38. ÄNDERUNGEN AN DER GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG	76
39. UMWANDLUNG IN EINE ICAV	76

**COMPANIES ACT 2014
UND VERORDNUNG VON 2003 ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN VON 2003 (IN IHRER AKTUELLEN
FASSUNG)**

**KAPITALGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

SATZUNG

der

GUGGENHEIM GLOBAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

**EIN UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN
TEILFONDS**

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL
(in der durch die ausserordentlichen Beschlüsse vom 18. Februar 2011,
16. März 2016 und 13. März 2019 angenommenen Fassung)**

1. DEFINITIONEN

- (a) Die folgenden Begriffe haben die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung, ausser soweit dies mit dem Gegenstand oder Zusammenhang unvereinbar ist:

„**Rechnungsperiode**“ ist das am 31. Dezember jeden Jahres endende Geschäftsjahr der Gesellschaft, oder ein anderes Datum das vom Verwaltungsrat gemäss den Bedingungen der Zentralbank festgelegt werden kann.

„**Gesetz**“ ist der Companies Act 2014, alle Rechtsverordnungen die zusammen mit dem Companies Act 2014 zu lesen und auszulegen sind, sowie jegliche Novellierungen oder Neufassungen, die jeweils in Kraft sind.

„**Adresse**“ umfasst Telefonnummern, Adressen und E-Mail-Adressen, die für den Versand von E-Mails und/oder sonstiger elektronischer Korrespondenz verwendet werden.

„**Verwaltungsstelle**“ ist jede Person, Firma oder Gesellschaft, die gemäss den Bestimmungen der Zentralbank als Verwaltungsstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt ist und gegebenenfalls auch als Registerführer und Transferstelle für die Gesellschaft tätig ist.

„**Fortgeschrittene elektronische Signatur**“ ist im Sinne des Electronic Commerce Act von 2000 zu verstehen.

„**Jahresbericht**“ ist ein Bericht, der gemäss Artikel 31 dieser Satzung erstellt wird.

„**Verbundenes Unternehmen**“ ist ein Unternehmen, welches in Bezug auf die betreffende Person (welche ein Kapitalgesellschaft ist) eine Holdinggesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft einer Kapitalgesellschaft (oder einer Tochtergesellschaft einer Kapitalgesellschaft) ist, wobei mindestens ein Fünftel des ausgegebenen Kapitals der betreffenden Person oder

einer mit ihr verbundenen Person im Sinne des vorhergehenden Teils dieser Definition wirtschaftlich gehört. Wenn es sich bei der betreffenden Person um eine natürliche Person oder eine Firma oder eine sonstige Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit handelt, so bedeutet der Begriff „verbundene Person“ ein Unternehmen, welches unmittelbar oder mittelbar von dieser Person beherrscht wird.

„**Prüfer**“ sind die jeweiligen Prüfer der Gesellschaft.

„**Basiswährung**“ ist die Währung auf die die Anteilklassen, in denen diese ausgegeben sind, lauten.

„**Verwaltungsrat**“ ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft, einschliesslich aller Ausschüsse des Verwaltungsrats.

„**Geschäftstag**“ ist ein Geschäftstag, wie im Prospekt in seiner jeweils letzten Fassung definiert.

„**Zentralbank**“ ist die irische Zentralbank oder eine andere Aufsichtsbehörde, die deren Rechtsnachfolge antritt und für Genehmigungsverfahren sowie die Überwachung der Gesellschaft zuständig ist.

„**OGAW-Vorschriften der Zentralbank**“ sind die Verordnungen des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2015 in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig abgeänderten Fassung und die damit von der Zentralbank ausgegebenen, verbundenen Leitlinien.

„**Klasse**“ oder „**Klassen**“ ist eine Anteilsklasse der Gesellschaft.

„**Freie Tage**“ ist, in Bezug auf eine Kündigungsfrist, die Frist ausschliesslich des Tages, an dem die Kündigung erklärt wird oder als erklärt gilt, und des Tages, für welchen sie erklärt wird oder wirksam werden soll.

„**Provision**“ ist der Betrag, der bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft zahlbar ist, wie im Prospekt genauer angegeben sein kann und der von den Zeichnungs- oder Rücknahmebeträgen abgezogen werden kann.

„**Gesellschaft**“ bezeichnet die Gesellschaft, deren Name in der Überschrift der Satzung erscheint;

„**CRS**“ bezeichnet den am 15. Juli 2014 vom Rat der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) genehmigte Standard über den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, und alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Verträge, Gesetze, Verordnungen, offizielle Leitlinien oder andere Instrumente, die die Implementierung dessen erleichtern und alle Gesetze, die den Common Reporting Standard umsetzen;

„**Handelstag**“ ist, bezogen auf einen Teilfonds, der Handelstag oder die Handelstage, an denen Anteile des betreffenden Teilfonds gezeichnet, zurückgegeben oder umgetauscht werden können, wie im Prospekt beschrieben, wobei:

(i) es pro Monat mindestens zwei Handelstage geben muss.

„**Verwahrstelle**“ ist die Stelle, die aktuell im Einklang mit den OGAW-Anforderungen als Verwahrstelle der Gesellschaft tätig ist.

„**Verwahrstellenvertrag**“ ist ein jeweils zwischen der Gesellschaft, dem Verwalter und der Verwahrstelle existierender Vertrag im Zusammenhang mit der Bestellung und den Pflichten der Verwahrstelle, in seiner jeweils gültigen, gemäß den Anforderungen der Zentralbank ergänzten, erneuerten oder anderweitig geänderten Fassung.

„**Verwässerungsanpassung**“ bezeichnet eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds, die ausschließlich dem Zweck dient, die Auswirkungen von Transaktionsgebühren und Handels-Spreads auf die Anteile der Gesellschafter an einem Teilfonds zu reduzieren.

„**Verwaltungsrat**“ ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft, einschliesslich aller Ausschüsse des Verwaltungsrats.

„**Steuern und Abgaben**“ sind alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, behördliche Gebühren, Bewertungsgebühren, Grundstücksverwaltungsgebühren, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und sonstige Gebühren sowohl in Bezug auf die Schaffung oder Aufstockung der Vermögensgegenstände oder die Schaffung, den Austausch, den Verkauf, Kauf oder die Übertragung von Anteilen oder den Kauf oder vorgesehenen Kauf von Anlagen als auch sonstige Gebühren, welche in Bezug auf ein Rechtsgeschäft, einen Handel oder eine Bewertung oder davor oder aus Anlass dessen zahlbar sind oder werden, jedoch nicht einschliesslich Provisionen, die auf die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen zahlbar sind.

„**Elektronische Kommunikation**“ ist im Sinne des Electronic Commerce Act von 2000 zu verstehen.

„**Elektronische Signatur**“ ist im Sinne des Electronic Commerce Act von 2000 zu verstehen.

„**EU**“ ist die Europäische Union.

„**€**“ oder „**EUR**“ ist die Einheit der europäischen Währung.

„**FATCA**“ bedeutet:

- (a) Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code oder damit verbundene Verordnungen oder andere offizielle Leitlinien;
- (b) alle zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Verträge, Verordnungen, Leitlinien oder anderen Vereinbarungen zwischen der irischen Regierung (oder irischen Regierungsbehörden) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen Gerichtsbarkeit (u.a. den Regierungsbehörden in dieser Gerichtsbarkeit), die abgeschlossen werden, um die oben in Abschnitt (a) beschriebenen Gesetze, Verordnungen oder Leitlinien einzuhalten, umzusetzen, zu ergänzen, zu implementieren oder sie in Kraft zu setzen; und
- (c) alle Gesetze, Verordnungen oder Leitlinien in Irland, die die in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Angelegenheiten in Kraft setzen.

„**Erstausgabezeitraum**“ ist der Zeitraum, während dem Anteile einer Klasse von der Gesellschaft zum Kauf oder zur Zeichnung zum Erstausgabepreis angeboten werden.

„**Erstausgabepreis**“ ist der Preis, zu dem Anteile einer Klasse erstmalig zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„**Anlage**“ ist jede Anlage der Gesellschaft, wie genauer im Prospekt beschrieben.

„**Anlagemanager**“ ist jedes Unternehmen, das jeweils ernannt ist und unter anderem Anlageberatung in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft erbringt und gegebenenfalls als Vertriebsstelle der Gesellschaft tätig ist.

„**Schriftlich**“ bedeutet schriftlich, gedruckt, lithografiert, fotografiert, gefaxt oder in sonstiger als schriftlich betrachteter Weise, oder teilweise das eine und teilweise das andere.

„**IRS**“ ist der U.S. Internal Revenue Service.

„**Verwaltungsvertrag**“ bezeichnet jede bestehende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter, die sich auf die Ernennung und die Aufgaben des Verwalters bezieht.

„**Verwalter**“ bezeichnet jede Person, Firma oder Körperschaft, die als Verwalter in Bezug auf die Gesellschaft ernannt wurde und derzeit tätig ist.

„**Anteilsinhaber**“ ist eine Person, die als Inhaber von Anteilen in dem Register eingetragen ist.

„**Mindestbeteiligung**“ ist eine Beteiligung in Form von Anteilen eines Teilfonds, deren Wert unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis oder die Anzahl der Anteile, nicht geringer ist als der Wert, der im Prospekt angegeben ist.

„**Monat**“ ist ein Kalendermonat.

„**Nettoinventarwert**“ ist der Betrag, der gemäss Artikel 14 und 15 dieser Satzung für einen bestimmten Handelstag festgesetzt ist.

„**Führungskraft**“ ist ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder der Secretary.

„**Gewöhnlicher Beschluss**“ ist ein gewöhnlicher Beschluss der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, der bei einer Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

„**Gründungskosten**“ sind die Gründungskosten der Gesellschaft oder eines Teilfonds (mit Ausnahme der Kosten für die Begründung der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft), für die Erlangung der Genehmigung der Zentralbank für die Gesellschaft als Investmentgesellschaft im Sinne des Gesetzes, die Anmeldung der Gesellschaft bei sonstigen Aufsichtsbehörden und für Angebote von Anteilen eines Teilfonds an die Öffentlichkeit (einschliesslich der Kosten der Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts und der Übersetzung des Prospekts in andere Sprachen), wozu Kosten und Ausgaben (welche der Gesellschaft direkt oder indirekt entstehen) im Zusammenhang mit späteren Anträgen auf Notierung von Anteilen am Teilfonds der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt gehören.

„**Prospekt**“ ist der jeweils von der Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds oder mehrere Teilfonds ausgegebene Prospekt sowie alle Prospektergänzungen, Prospektnachträge und Anhänge zu diesem, die jeweils von der Gesellschaft in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank herausgegeben werden.

„**Register**“ ist das Register, in welchem die Namen der Anteilsinhaber der Gesellschaft verzeichnet sind.

„**Geregelter Markt**“ ist eine Börse oder ein geregelter Markt, die/der die in Artikel 17 dieser Satzung aufgeführten Kriterien erfüllt.

„**Vorschriften**“ bezeichnet die Verordnung von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Form und alle Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die von der Zentralbank gemäss diesen ausgegeben wurden, und – wo der Kontext dies erlaubt – die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

„**Irische Finanzbehörde**“ ist die irische Steuerbehörde (Revenue Commissioner).

„**Secretary**“ ist eine Person, Firma oder Gesellschaft, die von den Verwaltungsratsmitgliedern dafür ernannt wird, die Pflichten des Secretary der Gesellschaft zu erfüllen.

„**Anteil**“ oder „**Anteile**“ bezeichnet einen Anteil oder Anteile der Gesellschaft, die Beteiligungen an einem Teilfonds repräsentieren.

„**Unterzeichnet**“ umfasst eine Unterschrift oder Darstellung einer Unterschrift, welche mechanisch oder mit anderen Mitteln aufgebracht wird.

„**Sonderbeschluss**“ ist ein Sonderbeschluss der Gesellschaft oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, der gemäss den Bestimmungen des Gesetzes gefasst wird.

„**Teilfonds**“ ist jeder Teilfonds, der von Zeit zu Zeit gemäss Artikel 5 aufgelegt wird und eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft umfassen kann.

„**Zeichnungsanteile**“ sind die Anteile, zu deren Zeichnung sich die Unterzeichner der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft gemäss genauerer Bestimmung nach ihrem Namen verpflichten.

„**OGAW**“ bedeutet Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäss den Vorschriften errichtet wurde oder, im Falle von OGAW, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Irland errichtet wurden, ein gemäss OGAW IV oder gemäss der nationalen Gesetze, mit denen OGAW IV umgesetzt wird, errichteter OGAW;

„**OGAW-Anforderungen**“ bezeichnet den gesetzlichen und regulatorischen Rahmen für die Genehmigung und Überwachung von OGAW gemäss den jeweils in Irland geltenden Vorschriften, ob zu den Bedingungen von OGAW V oder anderweitig;

„**OGAW IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig abgeänderten Form, u.a. alle ergänzenden, gegebenenfalls von der Europäischen Kommission delegierten, geltenden Verordnungen;

„**OGAW V**“ ist die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen

u.a. alle ergänzenden, gegebenenfalls von der Europäischen Kommission delegierten, geltenden Verordnungen;

„USA“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaat und der District of Columbia), ihre Gebiete, Besitztümer und alle sonstigen Gebiete, welche ihrem Hoheitsrecht unterliegen.

„US-Person“ hat sofern nicht anderweitig durch die Verwaltungsratsmitglieder festgelegt, die im Prospekt festgelegte Bedeutung.

„Bewertungszeitpunkt“ ist der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, wie jeweils im Prospekt definiert.

- (b) Bezugnahmen auf gesetzliche Bestimmungen und Artikel und Paragraphen von gesetzlichen Bestimmungen umfassen Bezugnahmen auf Änderungen oder Neufassungen, die jeweils in Kraft sind.
- (c) Ausser soweit mit dem Zusammenhang unvereinbar:-
 - (i) umfassen Begriffe, die sich auf den Singular beziehen, auch den Plural und umgekehrt;
 - (ii) umfassen Begriffe, die sich auf die männliche Form beziehen, auch die weibliche Form;
 - (iii) umfassen Begriffe, die sich auf Personen beziehen, auch Unternehmen oder Vereinigungen oder Gruppen von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
 - (iv) wird das Wort „kann“ als permissiv und das Wort „muss“ als Imperativ ausgelegt;
 - (v) sind Formulierungen in dieser Satzung, die sich auf die Schriftform beziehen dahingehend auszulegen - sofern nicht die gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht wird - dass sie Hinweise auf Druck, Lithographie, Fotografie und andere Arten der Darstellung und Wiedergabe von Wörtern in sichtbarer Form enthalten; hiervon ausgenommen sind jedoch elektronische Mitteilungen, ausser im Sinne dieser Satzung und/oder elektronische an die Gesellschaft gesendete Formulare, die von der Gesellschaft genehmigt wurden. Formulierungen in dieser Satzung im Zusammenhang mit der Erstellung von Dokumenten beziehen sich auf sämtliche Dokumente, gleichgültig, ob gesiegelt, mit Unterschrift versehen oder durch elektronische Signatur bestätigt und wie jeweils vom Verwaltungsrat genehmigt. Formulierungen in dieser Satzung im Zusammenhang mit dem Erhalt elektronischer Mitteilungen beziehen sich, sofern nicht die gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht wird, auf den Erhalt solcher Mitteilungen in der von der Gesellschaft genehmigten Form; und
 - (vi) sofern nicht die gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht wird, bedeutet „Adresse“ in dieser Satzung in Bezug auf elektronische Mitteilungen eine Nummer und Adresse, die für den Versand elektronischer Mitteilungen verwendet wird.

2. EINLEITUNG

- (a) Sections 65, 77 bis 81, 95(1)(a), 95(2)(a), 96(2) bis (11), 124, 125(3), 144(3), 144(4), 148(2), 155(1), 158(3), 159 bis 165, 178(2), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 187, 188, 218(3), 218(5), 229, 230, 338(5),

618(1)(b), 1090, 1092 und 1113 des Gesetzes gelten nicht für die Gesellschaft.

- (b) Die Gründungskosten sind von der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds zu zahlen, und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze kann der zu zahlende Betrag in den Büchern der Gesellschaft vorgetragen werden und in der Weise und über den Zeitraum abgeschrieben werden, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt, und die Verwaltungsratsmitglieder können diesen Zeitraum jederzeit verlängern oder kürzen.
- (c) Ausser in dem Umfang, wie sie erlassen oder auf sonstige Art und Weise durch eine andere Person übernommen und nicht von der Gesellschaft zurückverlangt werden können, muss die Gesellschaft ebenfalls die folgenden Auslagen Gebühren übernehmen:
 - (i) alle Steuern und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verfügung über Vermögensgegenstände der Gesellschaft entstehen;
 - (ii) alle Steuern, die auf die Vermögensgegenstände, Einnahmen und Kosten, die der Gesellschaft zuzuschreiben sind, zahlbar sind.
 - (iii) alle Zinsen, die durch Kreditaufnahmen und Änderungen der Konditionen von Kreditaufnahmen anfallen
 - (iv) Alle Kosten und Ausgaben, die im normalen Geschäftsverlauf im Zusammenhang mit der Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen der Gesellschaft entstehen, u.a. Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Erstellung von Steuererklärungen und/oder Berichten einschliesslich Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung von FATCA und CRS, Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence) und Reporting;
 - (v) alle Makler-, Bank- und sonstigen Gebühren, die der Gesellschaft in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit entstehen;
 - (vi) alle Gebühren und Kosten, welche an die Verwaltungsratsmitglieder, Prüfer, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, den Verwalter, die Verwaltungsstelle, einen Anlagemanager oder -berater, jegliche Unterdepotbank der Gesellschaft, die Rechtsberater der Gesellschaft, den Secretary, jeden Berater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und sonstigen fachlichen Berater, Gutachter, Händler, jede Vertriebsstelle, Zahlstelle, jeden Vertreter, Middle- und Back-Office-Support-Dienstleister oder andere Erbringer von Dienstleistungen oder Beratungsdiensten für die Gesellschaft und ihre jeweiligen Beauftragten zahlbar sind;
 - (vii) Alle Vergütungen, Provisionen und Aufwendungen, die bei der Vermarktung, Verkaufsförderung und dem Vertrieb von Anteilen anfallen oder zahlbar sind, insbesondere, soweit zulässig, Provisionen, die an eine Person als Gegenleistung für ihre Zeichnung oder Zeichnungszusage oder für die

Vermittlung von Zeichnungen oder die Zusage zur Vermittlung von Zeichnungen von Anteilen der Gesellschaft zu zahlen sind, sowie die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung und Verteilung aller Werbematerialien und Anzeigen;

- (viii) alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und der Bereitstellung von Informationen an die Anteilhaber entstehen und insbesondere – unbeschadet der Allgemeinheit des Vorstehenden – die Kosten für den Druck und die Verteilung des Jahresberichts, der Berichte an die Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde, von Berichten an Anleger und Aufsichtsbehörden, des Halbjahresberichts oder sonstiger Berichte sowie von Prospekten, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), wesentliche Verträge und alle für die Übersetzung der vorstehenden Unterlagen anfallenden Kosten in andere Sprachen als Englisch und die Kosten für die Veröffentlichung von Notierungen von Preisen und von Hinweisen in der Finanzpresse, und die Kosten für die Erlangung eines Ratings für die Anteile der Gesellschaft von einer Rating-Agentur sowie die Kosten für Briefpapier, den Druck und Porto im Zusammenhang mit der Erstellung und der Versendung von Schecks, Bezugsrechtsscheinen, steuerlichen Bescheinigungen und Auszügen;
- (ix) alle Kosten, die bei der Genehmigung, Überwachung und/oder Eintragung der Gesellschaft bei einer Behörde oder einer Aufsichtsbehörde in einem Hoheitsgebiet in dem eine Registrierung möglich oder notwendig ist oder für die Notierung der Anteile der Gesellschaft oder für deren Handel an einer Börse oder einem geregelten Markt und für die Bewertung der Anteile der Gesellschaft durch eine Ratingagentur entstehen;
- (x) alle Kosten, die sich aus Gerichts-, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren ergeben;
- (xi) Alle Beträge (einschließlich der damit verbundenen Kosten), die im Rahmen von Haftungsfreistellungen seitens der Gesellschaft aus dem Vermögen eines Teilfonds an Verwalter, Anlagemanager, Verwahrstellen, Verwaltungsstellen, Vertriebsstellen oder sonstige Dienstleister, die einen Vertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen haben, zu zahlen sind, vorbehaltlich der und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Act, der Vorschriften und der Anforderungen der Zentralbank (wie jeweils anwendbar);
- (xii) Alle Kosten einer Fusion oder Umstrukturierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds;
- (xiii) Alle Kosten, die bei der Änderung der Satzung, des Verwahrstellenvertrages und aller anderen Vereinbarungen, die in Bezug auf die Gesellschaft von Zeit zu Zeit getroffen werden, anfallen, einschließlich der Kosten für

Gesellschaftersitzungen, die zum Zwecke der Änderung der Satzung einberufen werden, wenn die Änderung (i) notwendig ist, um eine Gesetzesänderung, einschließlich von der Zentralbank vorgeschriebener Änderungen, zu berücksichtigen, (ii) zweckmäßig ist im Hinblick auf eine Gesetzesänderung, die durch oder im Rahmen einer Steuerverordnung vorgenommen wird und die der Verwaltungsrat und/oder der Verwalter und die Verwahrstelle als im Interesse der Gesellschafter erachten oder (iii) dazu dient, veraltete Bestimmungen aus der Satzung zu entfernen;

- (xiv) alle Kosten, die sich im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb, der Verwaltung und dem Management der Gesellschaft (direkt oder indirekt) ergeben, einschliesslich – ohne Beschränkung der Allgemeinheit des Vorstehenden – aller Gebühren und Kosten für Verwaltungsratsmitglieder, aller Kosten für die Organisation von Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder und Versammlungen der Anteilhaber und Kosten für die Einholung von Vollmachten für solche Versammlungen und Sitzungen, alle Versicherungsprämien und Mitgliedsbeiträge und alle einmaligen und ausserordentlichen Kosten, die entstehen können, und
 - (xv) alle Kosten für die Auflösung der Gesellschaft oder die Schließung eines Teilfonds;
 - (xvi) und jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer.
- (d) Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und unter Einhaltung der durch die Zentralbank erlassenen diesbezüglichen Vorschriften dürfen Gebühren und Kosten zunächst mit laufenden Erträgen und dann, sollten diese nicht ausreichen, mit realisierten Kapitalerträgen und nötigenfalls mit Vermögenswerten verrechnet werden.

3. VERWAHRSTELLE, VERWALTUNGSSTELLE, ANLAGEMANAGER UND VERWALTER

- (a) Die Gesellschaft wird mit sofortiger Wirkung ernennen:-
- (i) eine Person, Firma oder Gesellschaft als Verwahrstelle mit Verantwortung für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft;
 - (ii) eine Person, Firma oder Gesellschaft als Verwalter;

und die Verwaltungsratsmitglieder können der Verwahrstelle und dem Verwalter, die in dieser Weise ernannt werden, die Befugnisse, Pflichten, Ermessensentscheidungen und/oder Funktionen, die von ihnen als Verwaltungsratsmitglieder auszuüben sind, zu den Bestimmungen und Bedingungen einschliesslich des Rechts auf Zahlung von Entgelt durch die Gesellschaft und einschliesslich der Delegierungsbefugnisse und der Beschränkungen, die ihnen geeignet erscheinen, übertragen, sowie sonstige Pflichten und Aufgaben in Einklang

mit anwendbarem Recht, dem Prospekt und aller sonstigen die Gesellschaft betreffenden Dokumente, ungeachtet dessen, ob diese von der Gesellschaft herausgegeben wurden oder nicht, und zu den Bestimmungen, die zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle im Verwahrstellenvertrag und zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter im Verwaltungsvertrag vereinbart werden.

- (b) Die Ernennungsbedingungen eines Verwalters können diesen mit Zustimmung der Zentralbank ermächtigen, auf Kosten des Verwalters einen oder mehrere Unterverwalter, Verwaltungsstellen, Anlageberater, Vertriebsstellen oder andere Vertreter zu ernennen und dem Verwalter erlauben, alle seine Funktionen und Pflichten an eine oder mehrere so ernannte Personen zu delegieren, vorausgesetzt, dass diese Ernennung(en) zuvor von der Gesellschaft genehmigt worden ist (sind) und dass diese Ernennung(en) unverzüglich nach Beendigung der Ernennung des Verwalters enden. Die Ernennung eines neuen Verwalters oder Ersatzverwalters bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank, und jeder neue Verwalter oder Ersatzverwalter wird von der Zentralbank als Verwalter von in Irland zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen genehmigt.
- (c) Die Gesellschaft hat eine Person, Firma oder Körperschaft zu ernennen oder deren Ernennung zu veranlassen, die als Verwahrstelle agiert und für die sichere Verwahrung aller Anlagen verantwortlich ist; die für die Gesellschaft die von einer Verwahrstelle erforderlichen Pflichten, so wie in OGAW V vorgeschrieben, erbringt; und die alle anderen Pflichten zu den von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) festgelegten Bedingungen erfüllt.
- (d) Die Gesellschaft hat ihre Anlagen der Verwahrstelle zur sicheren Verwahrung zu übergeben. Die ernannte Verwahrstelle ist von der Zentralbank zu genehmigen, um gemäss den OGAW-Anforderungen als Verwahrstelle für eine OGAW zu agieren.
- (e) Die Ernennung der Verwahrstelle unterliegt der Genehmigung durch die Zentralbank und der Vertrag zur Ernennung der Verwahrstelle hat die Anforderungen der Zentralbank zu erfüllen und ist der Zentralbank zur vorherigen Zustimmung durch diese vorzulegen. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern für jeden Verlust, der durch Verschulden der Verwahrstelle oder deren vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß OGAW V entsteht. Die Verwahrstelle haftet ebenfalls gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten (ermittelt nach OGAW V) durch die Verwahrstelle oder einen ordnungsgemäß bestellten Dritten und ist für die unverzügliche Rückgabe von Finanzinstrumenten oder eines entsprechenden Betrages an die Gesellschaft verantwortlich.
- (f) Die Ernennungsbestimmungen einer Verwahrstelle können diese Verwahrstelle dazu autorisieren, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und der OGAW-Anforderungen ihre Verwahrungsaufgaben

und -pflichten (gemäss Artikel 22(5) von OGAW V) an (eine) andere so ernannte(n) Person(en) zu delegieren, vorausgesetzt, dass diese Ernennung im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf die Delegation der Verwahrstelle in OGAW V erfolgt. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft wird aufgrund einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt.

- (g) Falls die Verwahrstelle ihre Funktion niederlegen oder die Gesellschaft die Verwahrstelle aus ihrem Amt entheben möchte, müssen sich die Verwaltungsratsmitglieder nach Kräften darum bemühen, ein Unternehmen zu finden (das von der Zentralbank als Verwahrstelle genehmigt ist), welches bereit ist, als Verwahrstelle zu fungieren, und die Verwaltungsratsmitgliedern ernennen vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank dieses Unternehmen anstelle der vorherigen Verwahrstelle. Die Verwahrstelle darf ihre Funktion nicht niederlegen oder aus ihrem Amt enthoben werden, bis die Verwaltungsratsmitglieder ein Unternehmen gefunden haben, das bereit ist, als Verwahrstelle zu handeln, und dieses Unternehmen an Stelle der vorherigen Verwahrstelle zur Verwahrstelle ernannt worden ist.
- (h) Wenn innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Datum an gerechnet, an dem (a) die Verwahrstelle der Gesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags ihre Kündigung mitteilt und diese Mitteilung nicht zurückgenommen hat; (b) die Ernennung der Verwahrstelle durch die Gesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags beendet wird, oder (c) die Verwahrstelle nicht länger von der Zentralbank zugelassen ist und keine von der Zentralbank zu diesem Zweck genehmigte Verwahrstelle ernannt wurde, weisen die Verwaltungsratsmitgliedern den Secretary an, eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, an der ein gewöhnlicher Beschluss vorgelegt wird, um die Gesellschaft im Einklang mit dieser Satzung aufzulösen. Unbeschadet der Bestimmungen aus dieser Satzung bleibt die Verwahrstelle so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin als Verwahrstelle ernannt wurde oder die Zentralbank die Genehmigung der Gesellschaft widerrufen hat.
- (i) Unbeschadet der obigen Ausführungen kann die Zentralbank im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Anforderungen die Verwahrstelle zu jeder Zeit durch eine andere Verwahrstelle ersetzen.
- (j) Die Gesellschaft oder der Verwalter kann eine Person, Firma oder Körperschaft als Verwaltungsstelle ernennen. Die Ernennungsbedingungen einer Verwaltungsstelle können diese mit Zustimmung der Zentralbank ermächtigen, auf Kosten der Verwaltungsstelle einen oder mehrere Unterverwalter, Verwaltungsstellen oder andere Vertreter zu ernennen und alle ihre Funktionen und Pflichten an eine oder mehrere so ernannte Personen zu delegieren, vorausgesetzt, dass diese Ernennung(en) zuvor von der Gesellschaft und/oder dem Verwalter genehmigt worden ist (sind) und

dass diese Ernennung(en) unverzüglich nach Beendigung der Ernennung des Verwalters enden.

- (k) Die Gesellschaft oder der Verwalter kann eine Person, Firma oder Körperschaft als Anlagemanager ernennen, und die Ernennung des Anlagemanagers kann beendet und statt dessen ein anderer Anlagemanager ernannt werden; die Ernennungsbedingungen des jeweils ernannten Anlagemanagers können von Zeit zu Zeit geändert werden und die Gesellschaft und/oder der Verwalter kann diesen Anlagemanager dazu ermächtigen, einen oder mehrere Anlageberater oder sonstige Bevollmächtigte zu ernennen und an solcherart ernannte Personen seine Funktionen und Pflichten zu delegieren, soweit solche Ernennungen zunächst von der Gesellschaft und/oder dem Verwalter genehmigt wurden und die Ernennung sofort mit Beendigung der Ernennung des Anlagemanagers endet.
- (l) Die Ernennung der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Anlagemanagers bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, und die Vereinbarungen zur Ernennung der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Anlagemanagers müssen in jedem Fall den Bestimmungen der Zentralbank genügen.

4. GRUNDKAPITAL

- (a) Das eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft entspricht **jederzeit** dem Nettoinventarwert der Gesellschaft, bestimmt gemäss Artikel 14 und 15 dieser Satzung.
- (b) Das ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft darf nicht kleiner sein als der Gegenwert von 2 EUR in anderer Währung, in Form von zwei Aktien ohne Nennwert und das maximal ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft darf nicht höher sein als der Gegenwert von 500 Mrd. EUR in anderer Währung, aufgeteilt in eine unbestimmte Anzahl von Aktien ohne Nennwert.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder werden hiermit allgemein und bedingungslos dazu ermächtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft auszuüben, unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtanzahl der Anteile, die ausgegeben werden darf, nicht die im vorstehenden Artikel 4 (b) angegebene Grenze überschreitet und dass Anteile, die zurückgekauft wurden, für die Zwecke der Berechnung der maximalen Anzahl der Anteile, die ausgegeben werden dürfen, als nie ausgegeben gelten.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können an die Verwaltungsstelle oder an eine ordnungsgemäss bevollmächtigte Führungskraft oder eine sonstige Person die Pflichten der Annahme von Zeichnungen und Entgegennahme von Zahlungen sowie der Zuteilung oder Ausgabe neuer Anteile delegieren.
- (e) Die Anteile werden so in Teilfonds aufgeteilt und können weiter so in Klassen aufgeteilt werden, wie es die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit festlegen, und diese Teilfonds und Klassen erhalten die Namen oder Bezeichnungen, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit festlegen. Bei oder vor der Zuteilung von Anteilen

bestimmen die Verwaltungsratsmitglieder die Klasse oder den Teilfonds, denen diese Anteile zugeteilt werden. Alle in Bezug auf einen Anteil zu zahlenden Gelder (insbesondere die Zeichnungs- und Rücknahmegelder sowie Dividenden auf denselben) sind in der Klassenwährung, auf die der Anteil lautet, oder in einer anderen Währung/anderen Währungen zu zahlen, die die Verwaltungsratsmitglieder entweder allgemein oder in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Klasse bestimmen. Verschiedene Anteilklassen werden für Abstimmungszwecke nicht als getrennte Klassen behandelt, es sei denn, der Gegenstand der Abstimmung würde eine Änderung oder Aufhebung der Rechte der betreffenden Klasse darstellen.

- (f) Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen insgesamt oder teilweise Anträge auf Anteile der Gesellschaft ablehnen oder annehmen.
- (g) Keine Person wird von der Gesellschaft als treuhänderischer Inhaber von Anteilen anerkannt, und keine billigkeitsrechtlichen, bedingten, zukünftigen oder Teilrechte an Anteilen oder (ausser soweit hier oder gesetzlich ausdrücklich bestimmt) sonstigen Rechte in Bezug auf einen Anteil verpflichten die Gesellschaft oder werden von ihr anerkannt (auch wenn sie davon Kenntnis hat), mit Ausnahme absoluter Eigentumsrechte des eingetragenen Inhabers.
- (h) Die Zeichneranteile haben keinen Anspruch auf Dividenden oder Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, wobei hiervon der gezeichnete Betrag und darauf anfallende Zinsen ausgenommen sind.
- (i) Zu jeder Zeit nach der Ausgabe von Anteilen und unter Beachtung des geltenden Rechts ist die Gesellschaft dazu berechtigt, die Zeichnungsanteile zurückzukaufen oder die Übertragung der Zeichnungsanteile auf eine Person, die qualifizierter Inhaber von Anteilen gemäss Artikel 11 dieser Satzung sein kann, zu veranlassen.

5. DIE TEILFONDS UND GETRENNTE HAFTUNG

- (a) Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann eine Klasse oder mehrere Klassen von Anteilen der Gesellschaft beinhalten, u. a. abgesicherte und nicht abgesicherte Klassen, wie ggf. im Prospekt vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank im Einzelnen beschrieben. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit einen Teilfonds durch die Ausgabe einer Klasse oder mehrerer getrennter Klassen oder Serien von Anteilen zu Bedingungen, welche von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt werden, auflegen. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und mit vorheriger Benachrichtigung der Zentralbank zusätzliche Klassen in einem Teilfonds einrichten und Anteile in solchen Klassen ausgeben. Anteile können mit den Stimmrechten und Ansprüchen auf Beteiligung an den Dividenden und Vermögenswerten eines Fonds oder der

Gesellschaft ausgestattet sein, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit festlegen und im Prospekt darlegen. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Stimmrechte für eine neue Anteilsklasse beschränken. Insbesondere, und unbeschadet der Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen, können die Verwaltungsratsmitglieder eine oder mehrere neue Anteilsklassen ausgeben, deren Stimmrechte auf der Grundlage beschränkt sind, dass die Inhaber in Bezug auf einen gewöhnlichen Beschluss oder einen Sonderbeschluss nicht abstimmen dürfen, vorausgesetzt, dass dieser Beschluss nicht in Kraft tritt, sofern die Inhaber nicht mit einer Frist von einer bestimmten Anzahl an Tagen über das Datum informiert wurden, an dem so wie im Prospekt aufgeführt über den jeweiligen Beschluss abgestimmt werden soll. Die Entscheidung, eine Anteilsklasse zu zeichnen, für die die Stimmrechte beschränkt sind, liegt alleinig beim Anleger.

- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit eine oder mehrere getrennte Anteilsklassen innerhalb jedes Teilfonds zu Bedingungen einrichten, über welche die Verwaltungsratsmitglieder die Zentralbank benachrichtigt und die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank sind. Diese Klassen können abgesicherte oder nicht abgesicherte Anteilsklassen sein, sofern die bei der Bewertung dieser Klassen entstehenden Kosten und Gewinne oder Verluste, die einer Klasse zuzurechnen sind, als Klassenkosten gemäß Definition in Artikel 14(d) im Sinne von Artikel 15(a) gelten. Die abgesicherten Transaktionen müssen eindeutig einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, und die Währungsanteilklassen dürfen nur innerhalb der im Prospekt festgelegten Parameter gehandelt sein.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder werden hiermit dazu bevollmächtigt, von Zeit zu Zeit bestehende Klassen von Anteilen der Gesellschaft neu zu benennen und solche Klassen von Anteilen mit anderen Klassen von Anteilen der Gesellschaft zu verschmelzen, vorausgesetzt, dass Anteilsinhaber einer solchen Klasse oder solcher Klassen zuerst von der Gesellschaft benachrichtigt werden und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird die Anteile zurückzukaufen. Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder können Anteilsinhaber Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen in Artikel 9 dieser Satzung umtauschen.
- (d) Um es zu ermöglichen, dass Anteile einer Klasse neu benannt oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden, kann die Gesellschaft unter Beachtung der Vorschriften die Massnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Rechte aus den Anteilen einer Klasse zu ändern oder aufzuheben, so dass diese Rechte durch die Rechte aus der anderen Klasse, in welche die Anteile der ursprünglichen Klasse umzutauschen sind, ersetzt werden.
- (e) Die Aufzeichnungen und Konten jeder Klasse und jedes Teilfonds werden getrennt geführt und die Vermögenswerte und

Verbindlichkeiten jeder Klasse und jedes Teilfonds werden in folgender Weise zugeteilt:

- (i) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, welche eine Klasse oder einen Teilfonds darstellen, werden in den Büchern der Gesellschaft dieser Klasse bzw. diesem Teilfonds zugeschrieben, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die zuordenbaren Einnahmen und Ausgaben werden dieser Klasse bzw. diesem Teilfonds unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels zugerechnet.
- (ii) Wenn sich Vermögenswerte von anderen Vermögenswerten ableiten, werden diese abgeleiteten Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft derselben Klasse bzw. demselben Teilfonds zugerechnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung bzw. -minderung der betreffenden Klasse bzw. dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- (iii) Wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds oder auf eine Handlung bezieht, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds vorgenommen wurde, so wird die Verbindlichkeit der betreffenden Klasse bzw. dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- (iv) Wenn ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Teilfonds zurechenbar angesehen werden kann, so wird der Vermögensgegenstand bzw. die Verbindlichkeit mit Zustimmung der Verwahrstelle allen Klassen bzw. Teilfonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jeder Klasse bzw. jedes Teilfonds zugerechnet.
- (v) Werden Absicherungs- oder andere Anlagestrategien in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Klasse verwendet, gelten die zur Implementierung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds als Ganzes, aber die Gewinne/Verluste und die Kosten für die jeweiligen Finanzinstrumente laufen nur für die jeweilige Klasse auf; Werden Absicherungs- oder andere Anlagestrategien auf Ebene der Anteilsklasse angewendet, so müssen die einschlägigen Handelsdokumentationen alle vereinbarten Maßnahmen widerspiegeln, die darauf abzielen, den Rückgriff der Gegenpartei auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu begrenzen, die dem proportionalen Anteil der betreffenden Anteilsklasse entsprechen;

Hierbei gilt, dass die Verwaltungsratsmitglieder bei der Ausgabe einer Klasse von Anteilen in Bezug auf einen Teilfonds Vermögensgegenstände, Provisionen, Abgaben und Gebühren und

laufende Kosten auf einer anderen Grundlage zuteilen können als derjenigen, welche im Falle von Anteilen einer anderen Klasse des Teilfonds gilt.

- (e) Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfonds gehören ausschliesslich dem betreffenden Teilfonds, ungeachtet gegenteiliger gesetzlicher Regelungen, Satzungs- und Rechtsbestimmungen wird jede Verbindlichkeit, die für einen Teilfonds der Gesellschaft eingegangen wird oder einem Teilfonds der Gesellschaft zuzuordnen ist, ausschliesslich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator, einstweiliger Liquidator noch eine andere Person darf oder muss das Vermögen eines solchen Teilfonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwenden, die von einem anderen Teilfonds eingegangen wurden oder einem anderen Teilfonds zuzurechnen sind.
- (f) Alle Verträge, Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Geschäfte, die von der Gesellschaft geschlossen werden, müssen folgende Bestimmungen enthalten:
 - (i) Die Vertragspartner der Gesellschaft dürfen weder gerichtlich noch anderweitig oder anderswo auf Vermögenswerte eines Teilfonds Rückgriff nehmen, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde.
 - (ii) Sofern eine mit der Gesellschaft vertragschliessende Partei in jeglicher Art und Weise oder an jeglichem Ort erfolgreich auf jegliche Vermögenswerte eines Teilfonds Rückgriff nimmt, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde, haftet diese Partei gegenüber der Gesellschaft für die Zahlung einer Summe, die dem Wert der von dieser Partei dadurch erhaltenen Leistung entspricht.
 - (iii) Sofern eine mit der Gesellschaft vertragschliessende Partei erfolgreich die Pfändung, Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckung in Vermögenswerte eines Teilfonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit betreibt, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde, muss diese Partei diese Vermögenswerte bzw. den direkten oder indirekten Erlös aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft halten und getrennt und als treuhänderisches Eigentum erkennbar ausweisen.
- (g) Alle Beträge, die die Gesellschaft infolge derartiger Treuhandvermögen wie in Artikel 5(f)(iii) beschrieben zurückerlangen kann, werden gemäss den in Artikel 5(f) enthaltenen Bestimmungen gleichzeitig bestehende Verbindlichkeiten gutgeschrieben.
- (h) Vermögenswerte oder Beträge, die die Gesellschaft gemäss den in Artikel 5(f) enthaltenen Bestimmungen oder auf sonstige Art und Weise oder in sonstigen in diesen Absätzen genannten Fällen

zurückerlangen kann, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Rückgewinnungskosten so gutgeschrieben, dass der Teilfonds entschädigt wird.

- (i) Falls einem Teilfonds zuzurechnende Vermögenswerte zur Begleichung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Teilfonds zuzurechnen ist, gepfändet werden, und sofern diese Vermögenswerte oder die diesbezügliche Entschädigung für den betroffenen Teilfonds nicht anderweitig zurückerlangt oder beigetrieben werden können, bescheinigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte oder lässt den Wert der Vermögenswerte bescheinigen, die der betroffene Teilfonds verloren hat, und überträgt aus dem Vermögen des oder der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Forderungen gegen diesen oder diese Teilfonds Vermögenswerte bzw. zahlt Beträge in Höhe des Werts der Vermögenswerte oder Beträge, die der Teilfonds verloren hat.
- (j) Ein Teilfonds besitzt keine von der Gesellschaft getrennte Rechtspersönlichkeit, jedoch kann die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds klagen oder verklagt werden und kann ggf. dieselben Entschädigungsansprüche zwischen ihren Teilfonds geltend machen, die gesetzlich für Gesellschaften gelten, und das Eigentum eines Teilfonds unterliegt gerichtlichen Anordnungen, die gelten würden, wenn der Teilfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit hätte.
- (k) Getrennte Aufzeichnungen werden in Bezug auf jede Klasse von Anteilen und jeden Teilfonds geführt.
- (l) Die Gesellschaft kann ein oder mehrere Geldkonten in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds und/oder Umbrella-Geldkonten und/oder Geldkonten, an denen mehr als ein Teilfonds beteiligt ist, anlegen, halten und betreiben, durch die Zeichnungen, Rücknahmen und andere Barmittelflüsse an und von Anleger(n) im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verwaltet oder ermöglicht werden.

6. EIGENTUMSNACHWEISE UND ANTEILSZERTIFIKATE

- (a) Ein Anteilsinhaber kann sein Eigentum an Anteilen dadurch dokumentieren lassen, dass er seinen Namen, seine Anschrift und die von ihm gehaltenen Anteile in das Register, welches in der gesetzlich vorgeschriebenen Form geführt wird, eintragen lässt.
- (b) Ein Anteilsinhaber, dessen Name in dem Register aufgeführt ist, erhält einen schriftlichen Eigentumsnachweis auf dem die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile aufgeführt ist oder, wenn der Anteilsinhaber es verlangt, und vorausgesetzt, dass er eine möglicherweise auf die Ausgabe anfallende Gebühr bezahlt, ein Anteilszertifikat, das die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile repräsentiert. Jedes Zertifikat ist von der Verwahrstelle zu unterzeichnen (deren Unterschrift mechanisch reproduziert werden kann) und muss die Anzahl, die Klasse und die Kennziffer (falls vorhanden) der Anteile ausweisen, auf die es sich bezieht, und eine Bestätigung enthalten, dass die Anteile vollständig bezahlt sind.

- (c) Wenn ein schriftlicher Eigentumsnachweis oder ein Anteilszertifikat beschädigt oder entstellt wird oder vorgeblich verloren geht, gestohlen oder vernichtet wird, kann ein neuer schriftlicher Eigentumsnachweis bzw. ein neues Anteilszertifikat, welches dieselben Anteile verkörpert, auf Verlangen dem Anteilshaber ausgegeben werden, wobei der alte schriftliche Eigentumsnachweis bzw. das alte Anteilszertifikat zurückgegeben werden muss oder (im Falle des vorgeblichen Verlusts, des Diebstahls oder der Vernichtung) die Bedingungen hinsichtlich des Nachweises und der Entschädigung sowie der Zahlung von ausserordentlichen Spesen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Antrag, welche den Verwaltungsratsmitgliedern angemessen erscheinen, beachtet werden müssen.
- (d) Das Register kann in der Form geführt werden, dass die Anforderungen der anwendbaren Gesetze und der Satzung erfüllt sind.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder sollen zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Einzelheiten die Eintragung der folgenden Angaben in das Register veranlassen:-
 - (i) Name und Anschrift eines jeden Anteilshabers (wobei im Fall gemeinsamer Inhaber nur die Anschrift des erstgenannten Inhabers eingetragen werden muss), eine Erklärung über die Anteile jeder Klasse, die von ihm gehalten werden, und über den Betrag, der für diese Anteile gezahlt wurde oder als gezahlt gilt;
 - (ii) das Datum, an dem jede Person als Anteilshaber in das Register eingetragen wurde; und
 - (iii) das Datum, ab dem eine Person nicht mehr Anteilshaber war.
- (f)
 - (i) Das Register wird so geführt, dass es jederzeit alle jeweiligen Anteilshaber der Gesellschaft und die von ihnen jeweils gehaltenen Anteile ausweist.
 - (ii) Das Register steht nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft offen, und ein Anteilshaber hat Anspruch auf ausschliessliche Einsichtnahme auf den Registereintrag der seine Person betrifft. Er ist nicht berechtigt, Einträge einzusehen, die sich auf einen anderen Anteilshaber beziehen, es sei denn, er wurde durch einen solchen Anteilshaber entsprechend ermächtigt.
 - (iii) Die Gesellschaft darf das Register für insgesamt nicht länger als dreissig Tage in jedem Kalenderjahr schliessen.
- (g) Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht dazu verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber von Anteilen einzutragen. Im Falle eines Anteils, der gemeinschaftlich von mehreren Personen gehalten wird, sind die Verwaltungsratsmitglieder nicht dazu verpflichtet, dafür mehr als einen schriftlichen Eigentumsnachweis oder ein Anteilszertifikat auszugeben, und die Ausgabe eines schriftlichen Eigentumsnachweises oder Anteilszertifikats für einen

Anteil an den erstgenannten von mehreren gemeinsamen Inhabers gilt als ausreichende Zustellung an alle.

- (h) Wenn zwei oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen sind, gelten sie als gemeinsame Besitzer, wobei die folgenden Bestimmungen gelten:
 - (i) Die gemeinsamen Inhaber von Anteilen haften gesamtschuldnerisch für alle Zahlungen, die hinsichtlich dieser Anteile zu leisten sind.
 - (ii) Jeder einzelne der gemeinsamen Inhaber kann für Dividenden, Boni oder die Rückgabe von Kapital, welches an diese gemeinsamen Inhaber zu zahlen ist, wirksame Empfangsbescheinigungen ausstellen.
 - (iii) Nur der erstgenannte der gemeinsamen Inhaber eines Anteils hat Anspruch auf Zustellung des schriftlichen Eigentumsnachweises oder Anteilszertifikats bezüglich des Anteils oder auf Erhalt einer Einladung zu den Hauptversammlungen der Gesellschaft. Schriftliche Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate, die dem erstgenannten von gemeinsamen Inhabern zugestellt werden, gelten als allen wirksam zugestellt, und jegliche Mitteilung an den erstgenannten von gemeinsamen Inhabern gilt als Mitteilung, die gegenüber allen gemeinsamen Inhabern abgegeben wurde.
 - (iv) Die Stimme des erstgenannten von gemeinsamen Inhabern, der persönlich oder durch Stellvertreter abstimmt, wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert.
 - (v) Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Artikels wird der erstgenannte Inhaber durch die Reihenfolge, in welcher die Namen der gemeinsamen Inhaber in dem Register erscheinen, bestimmt.
- (i) Die Gesellschaft darf keine Inhaberzertifikate, weder an erstmalige Zeichner der Gesellschaft noch an bestehende Anteilsinhaber in Bezug auf Anteile, die bereits von diesen Anteilsinhabern gehalten werden, ausgeben.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder haben auch das Recht, einem Anteilsinhaber die Gebühr in Rechnung zu stellen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Kosten einer Börse für die Bestätigung von Eigentumsnachweisen und Anteilszertifikaten festgesetzt werden.

7. HANDELSTAGE

Jede Ausgabe und jede Rücknahme von Anteilen erfolgt mit Wirkung ab einem Handelstag, wobei die Gesellschaft Anteile an einem Handelstag auf der Grundlage zuteilen kann, dass die Anteile nach Erhalt frei verfügbarer Mittel von dem Zeichner für Anteile ausgegeben werden, und für den Fall, dass die Gesellschaft die Zeichnungsbeträge in Bezug auf eine solche Zuteilung nicht innerhalb des in dem Prospekt angegebenen angemessenen

Zeitraumes oder innerhalb eines sonstigen Zeitraumes, der von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird, erhält, gilt diese Zuteilung als gegenstandslos.

8. AUSGABE VON ANTEILEN

- (a) Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen kann die Gesellschaft an einem Handelstag oder mit Wirkung ab einem Handelstag nach Eingang:
- (i) eines Antrages auf Anteile in der Form, die die Gesellschaft oder ihr Beauftragter von Zeit zu Zeit bestimmt; und
 - (ii) solcher Erklärungen über den Status, Wohnsitz und sonstige Angelegenheiten des Antragstellers, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit verlangt; und
 - (iii) der Zahlung für die Anteile in der Art und innerhalb der Fristen, welche die Gesellschaft oder ihr Beauftragter von Zeit zu Zeit Fristen vorgibt;

solche Anteile in den von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft errichteten Klassen zum Nettoinventarwert für jeden solchen Anteil abzüglich Provision oder weiterer Gebühren ausgeben oder diese Anteile bis zum Eingang frei verfügbarer Mittel zuteilen, wobei für den Fall, dass frei verfügbare Mittel, welche die Zeichnungsbeträge darstellen, nicht bei der Gesellschaft innerhalb des von den Verwaltungsratsmitgliedern festgesetzten Zeitraumes eingehen, die Verwaltungsratsmitglieder jede Zuteilung von Anteilen in Bezug darauf rückgängig machen können.. Die Verwaltungsratsmitglieder können jeden Antrag auf Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen ablehnen und das Angebot von Anteilen der Gesellschaft zur Zuteilung oder Ausgabe für einen bestimmten Zeitraum oder in sonstiger Weise einstellen.

- (b) Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Zeichner von Anteilen Wertpapiere oder andere Anlagen entgegenzunehmen und diese zu verkaufen, zu veräußern oder anderweitig in Barmittel umzuwandeln und diese Barmittel (abzüglich der durch die Umwandlung entstandenen Kosten) für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden.
- (c) Soweit von den Verwaltungsratsmitgliedern nicht anders festgelegt, erfolgt keine Ausgabe auf einen Antrag, der dazu führen würde, dass der Antragsteller ggf. weniger als die Mindestbeteiligung hält.
- (d) Bevor Anteile zugeteilt werden und als ausgegeben gelten, muss die Gesellschaft gegenüber dem Zeichner für alle Zeichnungsgelder, die von der Gesellschaft in Bezug auf diese Anteile als ständige Verbindlichkeit der Gesellschaft gehalten werden, Rechenschaft ablegen, und die Gesellschaft gilt in Bezug auf diese Gelder als Schuldner und nicht als Treuhänder für einen solchen Zeichner oder eine andere Person.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder sind dazu berechtigt, Bruchteilsanteile (im Folgenden die „**Bruchteilsanteile**“) auszugeben, wenn die Zeichnungsbeträge, die der Gesellschaft zugegangen sind, nicht ausreichen, um eine ganze Anzahl von Anteilen zu kaufen, wobei jedoch die Bruchteilsanteile keine Stimmrechte gewähren und der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils einer Klasse von Anteilen um den Betrag berichtigt wird, den dieser im Verhältnis zu einem ganzen Anteil der betreffenden Klasse zur Zeit der Ausgabe darstellt,

und jede Dividende, die aus solchen Bruchteilsanteilen zahlbar ist, wird in gleicher Weise angepasst.

9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Ausser soweit im Folgenden anderweitig bestimmt, kann ein Inhaber von Anteilen einer Klasse (die „**ursprünglichen Anteile**“) mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit alle Anteile oder einen Teil der Anteile umtauschen („**Umtausch**“), die den Mindestwert zum Zeitpunkt des Umtauschs haben, der von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird, und zwar in Anteile einer anderen Klasse (die „**neuen Anteile**“), welcher bereits besteht oder aufgrund der folgenden Bedingungen aufgelegt wird:

- (i) Der Umtausch kann von dem besagten Inhaber (im Folgenden der „**Antragsteller**“) vorgenommen werden, indem er bei der Verwaltungsstelle eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung (im Folgenden die „**Umtauscherklärung**“ genannt) einreicht, begleitet von den Anteilszertifikaten, die von dem Antragsteller ordnungsgemäss indossiert und von der Gesellschaft ausgegeben sind, oder sonstigen Eigentumsnachweisen oder Nachweisen über die Rechtsnachfolge oder Abtretung in einer für die Verwaltungsratsmitglieder annehmbaren Form zusammen mit den nicht fälligen Dividendencoupons;
- (ii) Der Umtausch von Anteilen, auf welche sich die Umtauscherklärung eines Teilfonds bezieht und welche der Verwaltungsstelle an einem Tag, der kein Handelstag ist, zugestellt werden, erfolgt an dem Handelstag, der dem Zugang der Umtauscherklärung folgt.
- (iii) Der Umtausch der ursprünglichen Anteile, auf welche sich die Umtauscherklärung bezieht, erfolgt durch die Rücknahme dieser ursprünglichen Anteile des Teilfonds (wobei die Rücknahmebeträge nicht an den Fondsantragsteller freigegeben werden) und die Ausgabe der neuen Anteile des Teilfonds, wobei diese Rücknahme und die Ausgabe an dem Handelstag, der in Ziffer (ii) dieses Artikels genannt ist, stattfindet.
- (iv) Die Anzahl der neuen Anteile, die bei Umtausch auszugeben sind, wird vom Verwalter gemäss folgender Formel (oder soweit möglich gemäss dieser Formel) bestimmt:

$$NS = \frac{(A \times B - TC) \times C}{D}$$

wobei:

NS = die Anzahl der neuen Anteile, die ausgegeben werden; und

A = die Anzahl der ursprünglichen Anteile, die umgewandelt werden; und

B = der Rücknahmepreis der umzutauschenden ursprünglichen Anteile; und

C = der gegebenenfalls anzuwendende Währungsumrechnungsfaktor, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt;

D = der Ausgabepreis der neuen Anteile an dem betreffenden Handelstag; und

TC = die im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Transaktion anfallende Transaktionsgebühr, die auf keinen Fall 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteilsklasse überschreiten darf.

- (i) Bei Umtausch lässt die Gesellschaft Vermögensgegenstände oder Bargeld, welche den Wert von NS im Sinne vorstehender Definition in (iv) darstellen, der Anteilsklasse, zu der die neuen Anteile gehören, zuteilen.

10. PREIS PRO ANTEIL

- (a) Der Erstausgabepreis pro Anteil zu dem die Anteile jeder Klasse zugeteilt oder ausgegeben werden sollen und die auf den ursprünglichen Preis zahlbare Provision und der Erstausgabezeitraum in Bezug auf jeden Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt. Bei der Berechnung des Preises pro Anteil für einen Teilfonds können die Verwaltungsratsmitglieder an jedem Handelstag sowie im Falle von Nettozeichnungen für einen Teilfonds den Preis pro Anteil anpassen, indem sie eine Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten hinzufügen und um den Wert der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds zu wahren. Die Gebühr in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen darf nicht 5 % der Zeichnungsgelder überschreiten.
- (b) Der Preis der Anteile an jedem Handelstag, welcher dem Erstausgabezeitraum folgt, entspricht mit Bezug auf solche Anteile dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile, wie in Übereinstimmung mit den Artikeln 14 und 15 festgelegt, angepasst gemäss den Bestimmungen im Prospekt, um zu zahlende Provisionen und/oder weitere Gebühren und Kosten abzudecken. Dies kann an einem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen vorliegen, eine Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zur Wahrung des Wertes der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds einschließen. Bei der Berechnung des Preises je Anteil für einen Teilfonds können die Verwaltungsratsmitglieder den Preis je Anteil an jedem Handelstag sowie im Falle von Nettozeichnungen für einen Teilfonds anpassen, indem sie eine Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zur Wahrung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Gesellschaft hinzufügen.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder können verlangen, dass ein Antragsteller an die Gesellschaft zusätzlich zu dem Preis pro Anteil Gebühren und Kosten in Bezug auf die Anteile zahlt, welche die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit bestimmen.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act können die Verwaltungsratsmitglieder an jedem Handelstag Anteile zu Bedingungen zuteilen (hierfür kann ggf. eine Provision anfallen), welche die Abrechnung dadurch vorsehen, dass Anlagen, die gemäß dieser Satzung gehalten werden und die sich als Anlage des relevanten Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Prospekt dargelegten Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds qualifizieren, auf die Gesellschaft übertragen werden, und im Zusammenhang damit gelten die folgenden Bestimmungen:-
 - (i) Die Anlagen, die der Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft übertragen werden, müssen als geeignete Anlagen für den betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Einschränkungen, die

von den Verwaltungsratsmitgliedern für den betreffenden Teilfonds festgelegt wurden, qualifiziert sein.

- (ii) Die Anzahl der zuzuteilenden Anteile darf nicht die Anzahl übersteigen, welche gegen Barzahlung ausgegeben worden wäre, wobei der Barbetrag einem Betrag in Höhe des Wertes der auf diese Weise gemäß nachstehendem Punkt (iv) im Namen der Gesellschaft an die Verwahrstelle übertragenen Anlagen zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag entsprechen muss.
 - (iii) Die Verwaltungsratsmitglieder können festlegen, dass die Gebühren und Abgaben oder Provisionen, die sich im Zusammenhang mit der Übertragung der Anlagen an die Verwahrstelle ergeben, von der Gesellschaft oder von der Person gezahlt werden, an welche die Anteile ausgegeben werden, oder teils durch die Gesellschaft und teils durch diese Person.
 - (iv) Der Wert der im Namen der Gesellschaft an die Verwahrstelle übertragenen Anlagen wird von den Verwaltungsratsmitgliedern auf der von ihnen gewählten Basis ermittelt, solange dieser Wert den höchsten Betrag nicht übersteigt, der sich ergeben würde, wenn die Anlagen gemäß den Artikeln 14 und 15 dieser Satzung bewertet würden.
 - (v) Im Falle der erstmaligen Ausgabe von Anteilen einer Klasse legen die Verwaltungsratsmitglieder die Anzahl der Anteile der betreffenden Klasse fest, die gegen die Übertragung von Anlagen an die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft zugeteilt werden sollen.
 - (vi) Bevor die Verwaltungsratsmitglieder ihren Ermessensspielraum gemäß diesem Punkt ausüben, muss die Verwahrstelle überzeugt sein, dass die Bedingungen einer solchen Zuteilung nicht solcherart sind, dass sie voraussichtlich zu einem erheblichen Schaden für die bestehenden Anteilsinhaber führen würden.
 - (vii) Vermögenswerte, die als unbare Gegenleistung für Anteile entgegengenommen werden, werden an die Verwahrstelle übertragen.
- (e) Keine Anteile werden an einem Handelstag ausgegeben, an welchem die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds gemäss Artikel 14 dieser Satzung einstweilen ausgesetzt ist.

11. QUALIFIZIERTE INHABER

- (a) An US-Personen dürfen (mit Ausnahme von Zeichneranteilen, die für den Verwalter oder eine von ihm benannte Person ausgegeben werden können) Anteile weder zugeteilt noch ausgegeben, noch übertragen werden, noch dürfen sie von ihnen indirekt zur Nutzniessung gehalten werden, ausser in dem Umfang, wie dies gemäss den Bestimmungen des Prospektes zulässig ist. Jeder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft muss belegen, dass er keine US-Person ist, und die Anteile weder im Namen noch für Nutzniessung einer US-Person erwirbt und, dass er diese Anteile weder an eine US-Person verkauft, noch zum Verkauf anbietet, noch überträgt, noch beleihet, noch auf sonstige Art und Weise in den USA oder an eine US-Person oder für

die Nutzniessung einer US-Person überträgt. Eine Übertragung von Anteilen wird nicht im Register eingetragen, ausser:

- (i) der Verkäufer belegt gegenüber der Gesellschaft, dass ein solcher Verkauf weder direkt noch indirekt an eine US-Person geschieht;
 - (ii) der Käufer belegt gegenüber der Gesellschaft, dass er keine US-Person ist und Anteile weder im Namen noch für die Nutzniessung von einer US-Person erwirbt; und
 - (iii) der Zeichner oder Übertragungsempfänger stellt, je nach Sachlage, der Gesellschaft die Erklärungen im Zusammenhang mit dem Steuersitz oder dem gewöhnlichen Steuersitz zur Verfügung, die die Gesellschaft in Bezug auf den Zeichner oder Übertragungsempfänger anfordern kann (oder den vorgeschlagenen wirtschaftlichen Eigentümer, wenn der Zeichner oder Übertragungsempfänger als Vermittler auftritt).
- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Befugnis (sind aber nicht verpflichtet) Einschränkungen (zusätzlich zur Einschränkung der Übertragung und welche nicht ausdrücklich in dieser Satzung erwähnt ist) zu erlassen, wie sie es zum Zweck der Sicherstellung für notwendig erachten, dass keine Anteile an der Gesellschaft von einer Person, wie in Artikel 11(a) oder (e) beschrieben, erworben oder gehalten werden.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder können bei einem Antrag für Anteile oder bei einer Übertragung oder einem Übergang von Anteilen oder zu jeder anderen Zeit und von Zeit zu Zeit, bezüglich der in den Artikeln 11(a) und (e) erwähnten Angelegenheiten, Belege oder Erklärungen zu ihren Händen verlangen, wie es nach ihrem Ermessen ausreichend erscheint.
- (d) Wenn sich eine Person gewahr wird, dass sie Anteile im Widerspruch zu Artikel 11 hält oder besitzt, soll sie unverzüglich von der Gesellschaft den Rückkauf dieser Anteile, in Übereinstimmung mit Artikel 12 verlangen oder soll diese Anteile an eine Person übertragen, welche ordnungsgemäss dazu qualifiziert ist, diese zu halten, ausser wenn er bereits eine Anzeige gemäss Artikel 11(f) erhalten hat.
- (e) Wenn den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt wird oder wenn die Verwaltungsratsmitglieder Grund haben, zu glauben, dass irgendwelche Anteile direkt oder indirekt gehalten werden durch:
- (i) Personen unter Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift eines Staates oder einer Regierungsbehörde, oder kraft welcher eine solche Person nicht dazu qualifiziert ist, solche Anteile zu halten; oder
 - (ii) eine Person, die eine US-Person ist, oder solche Anteile im Namen oder für die Nutzniessung von einer US-Person erworben hat; oder
 - (iii) jede Person oder Personen unter Umständen, welche (mit unmittelbarer oder mittelbarer Wirkung auf diese Personen und entweder alleine oder im Zusammenhang mit anderen Personen, die miteinander verbunden oder nicht verbunden sind, oder sonstige Umstände, die den Verwaltungsratsmitgliedern relevant erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber eine Steuerpflicht oder ein finanzieller oder administrativer Nachteil entsteht, welcher

der Gesellschaft oder einem Anteilsinhaber ansonsten möglicherweise nicht entstanden wäre, oder

- (iv) eine Person, die der Gesellschaft nicht alle unterstützenden Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche oder damit zusammenhängende Unterlagen und andere Informationen, die die Gesellschaft angemessenerweise bis zu einem jeweils im Prospekt oder anderweitig festgelegten Zeitpunkt verlangen kann, vorgelegt hat; oder
- (v) eine Person, die irgendeine nach der Satzung erforderliche Information oder Erklärung nicht innerhalb von sieben Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Verwaltungsratsmitglieder einreicht;
- (vi) eine Person, die weniger als den Mindestbestand hält;

haben die Verwaltungsratsmitglieder das Recht, einer solchen Person oder solchen Personen (in einer Form wie es die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen erachten) eine Anzeige zuzustellen und zu verlangen, dass er oder sie diese Anteile an eine Person übertragen, welche qualifiziert oder berechtigt ist, dieselben zu halten oder in Übereinstimmung mit Artikel 12 schriftlich den Rückkauf dieser Anteile zu verlangen.

- (f) Wenn irgendeine Person, der eine Anzeige gemäss dem Vorstehenden gemacht wurde, nicht innerhalb von dreissig Tagen, nach dem Datum dieser Anzeige diese Anteile weder überträgt noch von der Gesellschaft schriftlich den Rückkauf verlangt, gelten alle Anteile, für die sie eine Anzeige erhalten hat, unverzüglich nach Ablauf der Frist von 30 Tagen, als für den Rückkauf beantragt, worauf er verpflichtet ist, den Eigentumsnachweis bezüglich der Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zu liefern, und die Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht, irgendeine Person zu bezeichnen, welche diese Dokumente für die Zwecke des Rückkaufs verarbeitet. Dieser implizite Antrag auf Rückkauf der Anteile kann nicht widerrufen werden, ungeachtet der Tatsache, dass die Bestimmung des Nettoinventarwerts dieser Anteile unterbrochen sein kann.
- (g) Unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen offiziellen Genehmigungen eingeholt wurden, soll die Abwicklung durch Hinterlegung der Rückkaufgelder oder der Einnahmen aus dem Verkauf der Anteile in einer Bank, zur Auszahlung an die durch die Genehmigungen berechnigte Person gegen Vorlage und, falls relevant, gegen Vorlage eines Beleges der Eigentümerschaft der vormals durch diese Person gehaltenen Anteile, wie er von den Verwaltungsratsmitgliedern verlangt werden kann, zusammen mit dem ordnungsgemäss unterschriebenen Rückkaufantrag, durchgeführt werden. Nach einer, wie vorstehend beschrieben, durchgeführten Hinterlegung der Rückkaufgelder hat diese Person an einem einzelnen oder allen solchen Anteilen kein Anrecht mehr oder keinen diesbezüglichen Anspruch, ausser dem Anspruch auf die hinterlegten Gelder (ohne Zinsen), ohne Rückgriff auf die Gesellschaft, nach eingeholter Genehmigung und gegen Vorlage der erwähnten Belege der Eigentümerschaft und dem ordnungsgemäss unterschriebenen Rückkaufantrag.
- (h) Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, dass die Vorschriften des vorstehenden Artikels 11, ganz oder teilweise, für einen bestimmten Zeitabschnitt oder auf sonstige Art und Weise für US-Personen keine Anwendung finden, insofern diese

Nichtanwendung nicht dazu führt, dass die Gesellschaft einer Besteuerung unterliegt, der sie andernfalls nicht unterliegen würde.

12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann jederzeit ihre eigenen, ausstehenden und vollständig einbezahlten Anteile zurückkaufen. Ein Anteilsinhaber kann jederzeit unwiderruflich von der Gesellschaft den Rückkauf aller oder eines Teils seiner Anteile in der Gesellschaft beantragen und ein solcher Antrag soll in einer Form und derart geschehen, wie es im Prospekt für einen Teilfonds vorgesehen wird oder auf sonstige Art und Weise, wie durch die Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt.
- (b) Eine Aufforderung zur Rücknahme von Anteilen muss in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form erfolgen, ist unwiderruflich und muss, wenn nicht anderweitig im Prospekt für einen Teilfonds vorgesehen, von einem Anteilsinhaber schriftlich am Sitz der Gesellschaft oder an dem Sitz der Person oder der Firma, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit als ihr Vertreter für den Zweck der Rücknahme von Anteilen bestimmt wird, vorgelegt werden, und auf Verlangen der Gesellschaft muss das Anteilszertifikat oder der Eigentumsnachweis (von dem Anteilsinhaber ordnungsgemäss indossiert), das bzw. der von der Gesellschaft ausgestellt wurde, oder gegebenenfalls ein für die Gesellschaft annehmbarer Nachweis über die Rechtsnachfolge oder Abtretung, zusammen mit den nicht fälligen Dividendencoupons, beigelegt sein.
- (c) Nach Erhalt einer Aufforderung zur Rücknahme von Anteilen, die ordnungsgemäss ergeht, kauft die Gesellschaft die Anteile wie verlangt an dem Handelstag, an dem die Aufforderung zur Rücknahme wirksam wird, vorbehaltlich einer einstweiligen Aussetzung dieser Rücknahmeverpflichtung gemäss Artikel 14 dieser Satzung zurück. Anteile an dem Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgekauft werden, werden ungültig.
- (d) Der Rückkaufpreis pro Anteil soll dem Nettoinventarwert für einen solchen Anteil entsprechen, welcher am Handelstag gilt, zu welchem der Rückkaufantrag wirksam wird, abzüglich einer Provision oder anderen Gebühr, wie sie im Prospekt oder hierin vorgesehen werden kann. Die Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen dürfen 3 % der Rücknahmeerlöse nicht überschreiten. Die Gesellschaft erhöht die maximale Gebühr in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Anteilsinhaber auf Grundlage einer einfachen Mehrheit der an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber abgegebenen Stimmen oder nach der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch alle Anteilsinhaber der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds, je nach Sachlage. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises je Anteil können die Verwaltungsratsmitglieder den Rücknahmepreis an jedem Handelstag, an dem Rückkäufe vorliegen, anpassen, indem sie eine Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten hinzufügen, und um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zu wahren.
- (e) Die Zahlung an einen Anteilsinhaber aufgrund dieses Artikels erfolgt üblicherweise in der Basiswährung oder in jeder sonstigen frei konvertiblen Währung auf der Grundlage des Wechselkurses an dem Tage der Zahlung und wird spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Rücknahmeantrags, gemäss Artikel 12(a) durchgeführt.

- (f) Wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, Steuern in irgendeinem Hoheitsgebiet (sei es bei einer Rücknahme oder Übertragung von Aktien oder anderweitig) oder bei der Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber (in bar oder anderweitig), einschließlich etwaiger darauf entfallender Strafen und Zinsen, abzuziehen, einzubehalten oder abzurechnen, so können die Verwaltungsratsmitglieder von dem Erlös, der an einen Anteilsinhaber ausbezahlt ist, einen Barbetrag in Höhe der Verbindlichkeit abziehen bzw. dessen Abzug veranlassen oder gemäß dem Verfahren in Artikel 13 dieser Satzung die zwangsweise Rücknahme und Annullierung einer Anzahl von Anteilen des betreffenden Anteilsinhabers veranlassen, die ausreicht, um nach Abzug etwaiger Rücknahmegebühren diese Verbindlichkeit zu begleichen, und die Verwaltungsratsmitglieder können es so lange ablehnen, einen Übertragungsempfänger als Anteilsinhaber zu registrieren, bis sie vom Übertragungsempfänger die ggf. angeforderten Erklärungen über den Wohnsitz oder Status erhalten haben, und der betreffende Anteilsinhaber hat die Gesellschaft von jeglichen Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die ihr im Zusammenhang mit einer Verpflichtung zum Abzug, zum Einbehalt oder zur Abrechnung bzw. mit einer diesbezüglichen Haftung entstehen.
- (g) Bei einem teilweisen Rückkauf von, durch einen Anteilsinhaber gehaltenen, Anteilen sollen die Verwaltungsratsmitglieder, auf Antrag des Anteilsinhabers, dafür besorgt sein, dass für den Rest der Anteile ein kostenloses, angepasstes Anteilszertifikat oder eine Eigentumsbestätigung ausgegeben wird.
- (h) Falls die Rücknahme eines Teils der Anteile eines Anteilsinhabers dazu führt, dass der Anteilsinhaber weniger als die Mindestbeteiligung hält, können die Verwaltungsratsmitglieder – falls sie dies für ordnungsgemäss erhalten – verlangen, dass die Gesellschaft die ganze Beteiligung dieses Anteilsinhabers zurückkauft.
- (i) Erhält die Gesellschaft für einen Handelstag Anträge für die Rücknahme von Anteilen in Bezug auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, können sich die Verwaltungsratsmitglieder nach alleinigem Ermessen dafür entscheiden, den Gesamtwert der zurückzunehmenden Anteile auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts in einem solchen Teilfonds zu beschränken. Wenn sich die Verwaltungsratsmitgliedern entscheiden, die Rücknahme der Anteile auf diese Art und Weise zu beschränken, dann:
- (i) werden alle relevanten Anträge, im Verhältnis zu dem Wert von Anteilen, für die ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, reduziert; und
 - (ii) werden vorbehaltlich der obigen Einschränkung alle Anteile, die nicht an einem Handelstag zurückgezahlt werden, so behandelt, als wäre in Bezug auf diese Anteile ein Rücknahmeantrag für den nächsten und alle nachfolgenden Handelstage gestellt worden, bis alle der Anteile, auf die sich der/die ursprüngliche(n) Antrag/Anträge bezogen hat/haben, zurückgenommen worden sind.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder können nach Ermessen der Gesellschaft beschließen, eine Rücknahme in Sachwerten anzubieten, wenn der zurückgebende Anteilsinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die 5 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen, unter dem Vorbehalt, dass ein

solcher die Rücknahme beantragender Anteilsinhaber berechtigt ist, den Verkauf eines oder mehrerer der Vermögenswerte, deren Verteilung in Sachwerten vorgesehen ist, zu verlangen sowie die Auszahlung des Barerlöses aus diesem Verkauf abzüglich der Kosten für den Verkauf, die vom betreffenden Anteilsinhaber zu tragen sind.

- (k) Nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder und mit der Zustimmung des jeweiligen Antragstellers, kann die Gesellschaft jeden Antrag auf Rückkauf von Anteilen dadurch ausführen, dass sie den Anteilsinhabern Vermögensgegenstände der Gesellschaft *in natura*, überträgt, **VORAUSGESETZT, DASS** die Gesellschaft dem Anteilsinhaber einen Anteil der Vermögensgegenstände des Teilfonds überträgt, welche zu diesem Zeitpunkt gleichwertig ist mit dem Wert des Anteilsbestands des Anteilsinhabers, welcher den Rückkauf von Anteilen beantragt, aber derart angepasst, nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, dass er die Verpflichtungen der Gesellschaft beinhaltet, **STETS VORAUSGESETZT, DASS** die Art und der Typ der an jeden Anteilsinhaber zu übertragenden Vermögenswerte durch die Verwaltungsratsmitglieder auf einer Basis festgelegt werden soll, wie sie ausschliesslich in ihrem Ermessen für angemessen und nicht für die übrigen registrierten Anteilsinhaber nachteilig halten, wobei eine solche Zuteilung der Genehmigung durch die Verwahrstelle unterliegt. Für den vorstehenden Zweck erfolgt die Bestimmung des Werts der Anlagen auf der gleichen Basis wie die Bestimmung des Nettoinventarwerts. Wenn ein Anteilsinhaber dies beantragt, ist die Gesellschaft für die Veräusserung der Vermögensgegenstände im Namen des Anteilsinhabers verantwortlich. Der von der Gesellschaft erzielte Preis kann von dem Preis abweichen, zu dem die Anlagen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden abweichen, und der Anlagemanager und die Gesellschaft übernehmen keine Haftung für entstehende Differenzen. Die beim Verkauf der Vermögenswerte angefallenen Transaktionskosten gemäss diesem Artikel 12(i) sind eventuell vom jeweiligen Anteilsinhaber zu tragen.
- (l) Nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder kann die Gesellschaft jeden Antrag auf Rückkauf von Anteilen durch einen Anteilsinhaber der 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds vertritt, durch die Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft an den Anteilsinhaber *in natura* vornehmen, **STETS VORAUSGESETZT, DASS** die Art und der Typ der an jeden Anteilsinhaber zu übertragenden Vermögenswerte durch die Verwaltungsratsmitglieder auf einer Basis festgelegt werden soll, wie sie ausschliesslich in ihrem Ermessen für angemessen und nicht für die übrigen registrierten Anteilsinhaber nachteilig halten, wobei eine solche Zuteilung der Genehmigung durch die Verwahrstelle unterliegt. Für den vorstehenden Zweck erfolgt die Bestimmung des Werts der Anlagen auf der gleichen Basis wie die Bestimmung des Nettoinventarwerts. Wenn ein Anteilsinhaber dies beantragt, ist die Gesellschaft für die Veräusserung der Vermögensgegenstände im Namen des Anteilsinhabers verantwortlich. Der von der Gesellschaft erzielte Preis kann von dem Preis abweichen, zu dem die Anlagen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden abweichen, und der Anlagemanager und die Gesellschaft übernehmen keine Haftung für entstehende Differenzen. Die beim Verkauf der Vermögenswerte angefallenen Transaktionskosten gemäss diesem Artikel 12(j) sind eventuell vom jeweiligen Anteilsinhaber zu tragen.

- (m) Die Gesellschaft ist zu jeder Zeit nach dem Erstausgabezeitraum berechtigt, die Zeichneranteile zurückzukaufen oder die Übertragung der Zeichneranteile an eine Person zu veranlassen, die im Einklang mit Artikel 11 dieser Satzung ein qualifizierter Inhaber der Anteile ist.
- (n) Falls die Gesellschaft bei der Veräusserung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber (bei der Rücknahme oder Übertragung von Anteilen oder anderweitig) oder bei der Auszahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber (in bar oder anderweitig) Steuern abziehen, einbehalten oder abrechnen muss, sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, die Anzahl an Anteilen des jeweiligen Anteilsinhabers zurückzunehmen und zu entwerten, die nach Abzug von Rücknahmegebühren erforderlich ist, um die jeweilige Steuerschuld zu begleichen; die Verwaltungsratsmitglieder können die Registrierung eines Zessionars als Anteilsinhaber so lange ablehnen, bis sie vom Zessionar die Erklärungen zu Wohnsitz oder Status erhalten, die sie benötigen. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Rückkaufertlöse für die Begleichung etwaiger Steuerverpflichtungen, wie vorstehend erwähnt, gehalten werden.
- (o) Falls die Gesellschaft von einem Anteilsinhaber einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen erhält, hinsichtlich derer sie Steuern abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, ist sie berechtigt, vom Rücknahmeerlös den Steuerbetrag abzuziehen, den sie abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, und sie ist für die Begleichung des geschuldeten Steuerbetrags verantwortlich.
- (p) Die Gesellschaft kann Anteile zwangsweise zurückkaufen, die erforderlich sind, um den Ausgleich der an Anteilsinhaber zu zahlenden Performancegebühren zu erzielen, Details dazu können im Prospekt aufgeführt werden.

13. GESAMTRÜCKNAHME

- (a) Mit der Genehmigung durch Sonderbeschluss der Anteilsinhaber, oder eines Teilfonds oder einer Klasse, kann die Gesellschaft, durch eine Anzeige an alle Anteilsinhaber mit einer Frist von nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Wochen (welche an einem Handelstag endet) alle Anteile an der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zum Nettoinventarwert für solche Anteile am entsprechenden Handelstag zurückkaufen.
- (b) Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies bestimmt haben, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds oder einer Klasse zurücknehmen, sofern dies den Anteilsinhabern der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds, bzw. der jeweiligen Klasse unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen mitgeteilt wurde.
- (c) Falls Anteile der Gesellschaft wie vorstehend bestimmt zurückgenommen werden, kann die Gesellschaft mit Zustimmung der Anteilsinhaber durch gewöhnlichen Beschluss, oder mit Zustimmung eines Anteilsinhabers auf die Anteilsinhaber, oder einen einzelnen Anteilsinhaber, der dies genehmigt, in natura alle oder einen Teil der Vermögensgegenstände der Gesellschaft auf der Grundlage des Wertes der zu diesem Zeitpunkt von jedem Anteilsinhaber gemäss Artikel 14 dieser Satzung gehaltenen Anteile aufteilen.
- (d) Wenn die Anteilsinhaber auf einer Hauptversammlung, auf der ein Beschluss zur Genehmigung einer entsprechenden Ermächtigung eingebracht wird, die Verwaltungsratsmitglieder nicht ermächtigen, weitere Anteile der Gesellschaft auszugeben, kann die Gesellschaft nach Ankündigung mit einer Frist von mindestens vier und höchstens

sechs Wochen (endend an einem Handelstag) innerhalb von vier Wochen nach Ablauf dieser Frist alle Anteile (nicht jedoch einen Teil der Anteile) einziehen.

- (e) Falls Anteile wie vorstehend bestimmt zurückgekauft werden und vorgesehen ist, alle oder einen Teil des Geschäftsbetriebes oder Vermögens der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse auf ein anderes Unternehmen (im Folgenden „**der Zessionar**“) zu übertragen oder zu verkaufen, kann die Gesellschaft, der Teilfonds oder die Klasse durch Sonderbeschluss, welcher den Verwaltungsratsmitgliedern entweder eine Generalvollmacht oder eine Vollmacht in Bezug auf bestimmte Rechtsgeschäfte gewährt, als Gegenleistung oder Teilgegenleistung für die Übertragung oder den Verkauf Aktien, Anteile, Policen oder sonstige vergleichbare Beteiligungen oder Rechte an dem Zessionar oder des Zessionars zur Verteilung auf die Anteilsinhaber entgegennehmen oder wird Vereinbarungen treffen, wonach ein Anteilsinhaber anstelle des Erhalts von Bargeld oder Vermögen oder zusätzlich dazu an den Gewinnen des Zessionars teilhat oder solche Gewinne oder sonstige Leistungen von dem Zessionar erhält.
- (f) Wenn eine Rücknahme von Anteilen gemäss Artikel 13(a), (b) oder (c) dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilsinhaber unter zwei oder unter die sonstige Mindestanzahl von Anteilsinhabern, die das Gesetz als Mindestanzahl der Anteilsinhaber einer Kapitalgesellschaft vorschreibt, fallen würde, oder dazu führen würde, dass das ausgegebene Kapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht haben muss, so kann die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen, deren Rücknahme dazu führen würde, dass diese Anzahl oder dieser Betrag nicht erreicht wird, zurückstellen, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder bis die Gesellschaft die Ausgabe einer ausreichenden Anzahl von Anteilen veranlasst, um sicherzustellen, dass die vorstehend genannte Anzahl bzw. der vorstehend genannte Betrag erreicht wird. Die Gesellschaft hat das Recht, die Anteile, deren Rücknahme zurückgestellt wird, in der Weise auszusuchen, die sie für fair und angemessen hält und die von der Verwahrstelle genehmigt wird.
- (g) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der obigen Aussagen können die Verwaltungsratsmitglieder entweder die folgenden Massnahmen oder angemessene zusätzlichen oder ergänzenden Massnahmen ergreifen, die sie in alleinigem Ermessen für notwendig erachten, um FATCA/CRS (oder ein anderes Gesetz mit einem ähnlichen Zweck) einzuhalten: (a) von einem Anteilsinhaber verlangen, die gegebenenfalls erforderlichen Informationen oder Bestätigungen zur Verfügung zu stellen oder (b) diese Informationen an das IRS, die irische Finanzbehörde oder eine andere massgebliche Steuer- oder Regierungsbehörde weitergeben. Hat ein Anteilsinhaber derartige Informationen oder Bestätigungen nicht wie angefordert zur Verfügung gestellt oder gilt er in Bezug auf FATCA/CRS anderweitig als gegen die Anforderungen verstossender Kontoinhaber oder scheint es, dass er aus einem anderen Grund nicht den Bestimmungen von FATCA/CRS entspricht oder würde er die Fähigkeit der Gesellschaft, gemäss FATCA/CRS zu handeln, beeinträchtigen, dann kann die Gesellschaft die Anteile des Anteilsinhabers zurücknehmen und stornieren und/oder den Verkauf dieser Anteile erzwingen oder veranlassen oder andere Massnahmen ergreifen, die angemessenerweise als erforderlich erachtet werden, um

sicherzustellen, dass die Gesellschaft im Sinne von FATCA/CRS handeln kann.

14. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

- (a) Der Verwalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil berechnet und den Anteilsinhabern für jeden Handelstag offengelegt wird. Der Verwalter delegiert die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes an die Verwaltungsstelle.
- (b) Die Nettoinventarwerte werden in der Basiswährung als Zahl pro Anteil für jede Anteilsklasse ausgedrückt und gemäss Artikel 15 dieser Satzung handelstäglich bestimmt. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem individuellen Teilfonds zuzurechnen sind, werden auf alle Teilfonds auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwertes oder auf einer anderen von der Verwahrstelle genehmigten angemessenen Grundlage unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten aufgeteilt. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird durch Abzug der gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft von dem Gesamtvermögen der Gesellschaft berechnet. Das Gesamtvermögen umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen, die Summe aller Barmittel und aufgelaufene Zinsen. Gesamtverbindlichkeiten umfassen alle Verbindlichkeiten, einschliesslich aller Darlehen, aufgelaufene Ausgaben und Eventualverbindlichkeiten für die Reserven benötigt werden.
- (c) Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds entspricht dem Wert der dem Fonds zuzuschreibenden Bruttovermögenswerte abzüglich aller diesem Teilfonds zuzuschreibenden Verbindlichkeiten (einschliesslich der Rückstellungen, die der Anlagemanager in Bezug auf die mit diesem Teilfonds verbundenen Kosten und Aufwendungen als angemessen ansieht, vorbehaltlich der Aufsicht durch den Verwaltungsrat), dividiert durch die Anzahl der am Handelstag ausstehenden Anteile des Teilfonds. Sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft die keinem Teilfonds zugeordnet werden können, sind auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwertes oder einer anderen von der Verwahrstelle genehmigten Grundlage, bei der die Art der Verbindlichkeiten berücksichtigt wurde, anteilmässig auf die Teilfonds aufzuteilen.
- (d) Wenn ein Teilfonds aus mehr als einer Anteilsklasse besteht, wird der Nettoinventarwert jeder einzelnen Klasse bestimmt, indem die Höhe des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds berechnet wird, der der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist. Zur Bestimmung der Höhe des Nettoinventarwertes eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird der Anteil der Vermögenswerte der Klasse mittels der aktuellsten Berechnung des Nettoinventarwertes (oder am Ende der Erstzeichnungsfrist im Falle der Erstzeichnung einer Klasse) festgestellt, angepasst, um allen Zeichnungsaufträgen (nach Abzug aller Rücknahmeaufträge) Rechnung zu tragen, und indem die massgeblichen Aufwendungen einer Klasse (wie nachstehend beschrieben) und Gebühren der Klasse zugewiesen werden und durch geeignete Anpassungen und vom Teilfonds ausgezahlte Ausschüttungen werden ggf. berücksichtigt und der Nettoinventarwert des Fonds wird entsprechend aufgeteilt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in dieser Klasse, angepasst auf die im Prospekt angegebene Anzahl der Dezimalstellen, dividiert wird. Ausgaben, Gebühren oder Aufwendungen, die keiner

bestimmten Klasse zugeordnet werden können, sind auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwertes oder einer anderen angemessenen und von der Gesellschaft nach Konsultation der Verwaltungsstelle und von der Verwahrstelle genehmigten Grundlage, bei der die Art der Gebühren und Aufwendungen berücksichtigt wurde, auf die Klassen aufzuteilen. Aufwendungen für eine Klasse und Gebühren, die sich spezifisch auf eine Klasse beziehen, werden dieser Klasse belastet. Für den Fall, dass Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung dieses Teilfonds lauten, werden die Währungsumwandlungskosten von dieser Klasse übernommen. Für den Fall, dass eine abgesicherte Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds ausgegeben wird, die nicht auf die Basiswährung dieses Teilfonds lautet, laufen die Kosten und die Gewinne/Verluste bei Absicherungsgeschäften ausschliesslich bei der abgesicherten Währungsklasse auf, auf die sie sich beziehen. Abgesicherte Anteilklassen dürfen aufgrund dieser Transaktionen nicht gehebelt werden, ausser in dem von der Zentralbank vereinbarten Ausmass.

„**Aufwendungen für eine Klasse**“ sind die Aufwendungen für die Registrierung einer Klasse in einem beliebigen Rechtssystem oder an einer Börse, einem geregelten Markt oder Abrechnungssystem sowie alle sonstigen und weiteren Aufwendungen die bei und nach der Registrierung entstehen, wie gegebenenfalls im Prospekt ausgewiesen. Die Kosten der Währungsumrechnung sowie Kosten und Gewinne/Verluste von klassenspezifischen Absicherungsgeschäften (sofern vorhanden) werden ausschliesslich von der jeweiligen Klasse getragen.

- (e) Die Gesellschaft und/oder der Verwalter kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft oder eines Teilfonds unter folgenden Umständen jederzeit vorübergehend aussetzen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet:
- (i) in Zeiträumen (mit Ausnahme der üblichen Feiertage oder üblichen Wochenendzeiten), während dessen ein geregelter Markt geschlossen ist, welcher der wichtigste geregelte Markt für einen erheblichen Teil der Anlagen des Teilfonds ist, oder solange der Handel darauf eingeschränkt oder einstweilen ausgesetzt ist;
 - (ii) in Zeiträumen, die wegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder finanzieller Ereignisse oder Umstände ausserhalb des Einflussbereichs, der Verantwortung und Macht der Verwaltungsratsmitglieder liegen und eine Veräusserung, Bewertung von wesentlichen Anlageteilen der Gesellschaft nicht sinnvoll ist, um die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft nicht zu schädigen.
 - (iii) in Zeiträumen, in denen eine Veräusserung oder Bewertung von Anlagen, die einen wesentlichen Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen, praktisch nicht durchführbar sind, ohne die Interessen der Anteilseigner wesentlich zu schädigen;
 - (iv) in Zeiträumen, in denen die Preise für Anlagen des Teilfonds aus irgendeinem Grund von der Gesellschaft oder dem Verwalter nicht in vernünftiger Weise,

- unverzüglich oder zutreffend festgestellt werden können;
- (v) in Zeiträumen, in denen die Überweisung von Geld, welche mit der Realisierung oder mit der Zahlung für Anlagen eines Teilfonds verbunden ist oder sein kann, nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht aufgrund normaler Wechselkurse durchgeführt werden kann;
 - (vi) in Zeiträumen, in denen Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto des Teilfonds oder von dem Konto des Teilfonds überwiesen werden können;
 - (vii) bei Versand einer Mitteilung an die Anteilsinhaber, einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder zur Schliessung eines Teilfonds zu erörtern;
 - (viii) bei Eintreten eines Ereignisses, das dazu führt, dass die Gesellschaft liquidiert oder ein Teilfonds geschlossen wird; oder
 - (ix) in Zeiten, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als günstig für die Gesellschaft oder einen Teilfonds erachtet werden.
- (f) Die Gesellschaft kann den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zu der einstweiligen Aussetzung geführt haben, nicht mehr bestehen, als Ersatzhandelstag behandeln, in welchem Fall die Berechnung des Nettoinventarwerts an diesem Geschäftstag, der ein Handelstag sein muss, erfolgen soll und alle Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen an diesem Handelstag durchgeführt werden. Alternativ hat die Gesellschaft die Möglichkeit, diesen Geschäftstag nicht als Handelstag zu behandeln, in welchem Fall sie alle Antragsteller, die Anteile beantragen, und alle Anteilsinhaber, die die Rücknahme von Anteilen verlangen, darüber informieren, wobei diese dann dazu berechtigt sind, ihre Anträge und Aufforderungen zur Rücknahme bis zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum zurückzuziehen.
- (g) Rückkäufe können jederzeit vor Zahlung der Rückkaufgebühren und vor dem Entfernen von Einzelheiten über die jeweiligen Anteile aus dem Register der Anteilsinhaber stattfinden. Die Aussetzung von Zeichnungen kann jederzeit vor der Eintragung von Einzelheiten über die jeweiligen Anteile in das Register der Anteilsinhaber erfolgen.
- (h) Jede einstweilige Aussetzung ist den Personen, die voraussichtlich davon betroffen sind, von der Gesellschaft oder vom Verwalter in einer ihr geeignet erscheinenden Weise mitzuteilen, wenn die einstweilige Aussetzung nach Auffassung der Gesellschaft oder des Verwalters voraussichtlich länger als sieben Tage andauern wird. Jede derartige einstweilige Aussetzung ist der Zentralbank und, falls eine Anteilsklasse so notiert ist, der Irish Stock Exchange unverzüglich und in jedem Fall innerhalb eines Geschäftstages am Tag der Aussetzung mitzuteilen. Soweit möglich, werden alle zumutbaren Massnahmen, um eine derartige einstweilige Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

In der Benachrichtigung über die Aussetzung sind die Auswirkungen einer Aussetzung anzugeben. Die Aussetzung kann unter anderem die folgenden Auswirkungen haben:-

- (i) Widerruf eines von der Gesellschaft und/oder dem Verwalter herausgegebenen Nettoinventarwerts, auf den sich die Mitteilung über die Aussetzung bezieht; und
- (ii) Stornierung, Rücknahme und Ungültigkeitserklärung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen von Anteilen für einen Handelstag. In diesem Fall werden solche Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche nicht wirksam bzw. nicht als an diesem Handelstag wirksam betrachtet.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird festgehalten, dass jederzeit eine Aussetzung von Zeichnungen vorgenommen werden kann, bevor (i) die Eintragung eines Anteilsinhabers in das Register und (ii) der Eingang der Zeichnungsgelder des Anteilsinhabers erfolgt ist. Eine Rücknahme kann jederzeit (i) vor der Streichung des Anteilsinhabers aus dem Register und (ii) vor der Zahlung des Rücknahmeerlöses an den Anteilsinhaber ausgesetzt werden.

15. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

- (a) Anlagen, die an einer anerkannten Börse gelistet oder gehandelt werden (mit Ausnahme der nachstehend unter (e) aufgeführten Börsen), für die jederzeit Marktnotierungen verfügbar sind, werden zum Schluss- oder zum letzten verfügbaren Marktpreis bewertet, der für die Zwecke der Gesellschaft als letztgehandelter Kurs zu verstehen ist. Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse gelistet oder gehandelt, ist die massgebliche Börse oder der massgebliche Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier gelistet oder gehandelt wird, oder die Börse oder der Markt, die/der nach Ermessen des Verwalters die angemessensten Kriterien bietet, um einen Wert für die betreffende Anlage zu bestimmen. Anlagen, die an einer anerkannten Börse gelistet oder gehandelt werden, jedoch mit einem Auf- oder Abschlag ausserhalb der massgeblichen Börse oder des Marktes erworben oder gehandelt wurden, können bewertet werden, indem die Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt berücksichtigt wird, vorausgesetzt, die Verwahrstelle ist davon überzeugt, dass die Annahme eines solchen Verfahrens im Kontext der Festlegung des wahrscheinlichen Realisierungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt werden kann.
- (b) Der Wert eines Wertpapiers, das nicht an einer anerkannten Börse notiert, gelistet oder gehandelt wird bzw. das notiert, gelistet, oder gehandelt wird, für das jedoch keine solche Notierung oder kein Wert verfügbar ist oder die verfügbare Notierung oder der Wert nicht repräsentativ für den fairen Marktwert ist, ist der wahrscheinliche Realisierungswert, auf Treu und Glauben vom (i) Verwalter oder von (ii) einer zuständigen Person, Firma oder Körperschaft (einschliesslich des Anlagemanagers), die der Verwalter ausgewählt und die Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt hat, oder (iii) auf sonstige Weise einzuschätzen, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Sind für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar, kann der Wert dieser Wertpapiere mit Hilfe der vom Verwalter oder einer zuständigen Person zusammengestellten Matrixmethodologie bestimmt werden (so wie von der Verwahrstelle genehmigt), wobei diese Wertpapiere durch Bezug auf die Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die im Hinblick auf Rating, Rendite, Fälligkeitsdatum oder andere Merkmale vergleichbar sind.
- (c) Barmittel (Kassenbestand oder Festgelder) werden am Ende des massgeblichen Tages, an dem der Bewertungszeitpunkt stattfindet, zu

ihrem Nominal-/Nennwert plus aufgelaufener Zinsen oder abzüglich Sollzinsen bewertet.

- (d) Unbeschadet Abschnitt (a) oben werden Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil oder zum letzten Geldkurs bewertet, so wie von dem massgeblichen Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht oder, wenn sie an einer anerkannten Börse gelistet oder gehandelt werden, im Einklang mit (a) oben.
- (e) Börsengehandelte derivative Instrumente, die an einer Börse gehandelt werden, werden bewertet durch Bezug auf (a) den letzten, von dieser Börse notierten offiziellen Abrechnungskurs oder (b) einen mittleren Marktkurs, so wie von den Verwaltungsratsmitgliedern (oder deren Delegierten) festgelegt, der den beizulegenden Zeitwert der Position der Gesellschaft besser reflektiert oder (c) den sorgfältig und auf Treu und Glauben von einer zuständigen, von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannten (und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten) Person geschätzten, wahrscheinlichen Realisierungswert.
- (f) Unbeschadet der Bestimmungen der Abschnitte (a) bis (e) oben:
- Hat der Verwalter nach eigenem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Fonds, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, über ein Eskalationsverfahren zu verfügen, um sicherzustellen, dass der Anlagemanager über wesentliche Diskrepanzen zwischen dem Marktwert und den fortgeführten Anschaffungskosten eines Geldmarktinstrumentes informiert wird oder dass im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank eine Prüfung der fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber der Marktbewertung durchgeführt wird.
 - Ist es nicht die Absicht oder das Ziel des Verwalters, eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten für das Portfolio des Fonds als Ganzes anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument innerhalb dieses Portfolios nur zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten hat und keine besondere Sensitivität in Bezug auf Marktparameter, u.a. das Kreditrisiko aufweist.
- (g) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen kann der Verwalter mit der Genehmigung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen, wenn sie der Meinung sind, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert im Kontext von Währung, Marktgängigkeit, den Handelskosten und/oder anderen als massgeblich erachteten Erwägungen wiederzugeben. Die Begründung für die Anpassung des Wertes ist klar zu dokumentieren.
- (h) Wenn der Verwalter dies für notwendig erachtet, kann eine spezielle Anlage im Rahmen einer alternativen, von der Verwahrstelle genehmigten Bewertungsmethode bewertet werden und die Begründung/Methodologie ist klar zu dokumentieren.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Vermögensgegenstände gilt Folgendes:

- (i) Jeder Anteil, der von der Gesellschaft zugeteilt wird, gilt als ausgegeben, und die Vermögensgegenstände beinhalten nicht nur den Bargeldbestand und das Vermögen im Besitz der

Verwahrstelle, sondern auch jeder Barbetrag und sonstiges Vermögen, welches in Bezug auf die zugeteilten Anteile einzugehen hat.

- (ii) Wenn der Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart, jedoch nicht abgeschlossen wurde, so sind diese Anlagen eingeschlossen bzw. ausgeschlossen und der Bruttokauf- bzw. Nettoverkaufspreis ausgeschlossen bzw. eingeschlossen, als wäre der Kauf bzw. der Verkauf ordnungsgemäss durchgeführt worden.
- (iii) Wenn der Verwahrstelle eine Rücknahme von Anteilen mitgeteilt wurde, jedoch die Anteile nicht entwertet wurden, gelten die entwerteten Anteile als nicht ausgegeben, und der Wert der Vermögensgegenstände wird um den Betrag vermindert, der an die Anteilsinhaber nach Entwertung zu zahlen ist.
- (iv) Wenn ein Betrag in einer Währung in eine andere Währung umgerechnet werden muss, können die Verwaltungsratsmitglieder diese Umrechnung aufgrund des Kurses, den die Verwaltungsratsmitglieder zu dem betreffenden Zeitpunkt bestimmen, durchführen, ausser soweit hier ausdrücklich anderweitig bestimmt.
- (v) Von den Vermögensgegenständen wird der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäss zahlbar sind, abgezogen, einschliesslich (gegebenenfalls) ausstehender Darlehensbeträge, jedoch ausschliesslich Verbindlichkeiten, die in Unterabsatz (ii) oben berücksichtigt sind, sowie der geschätzten Steuerschuld auf nicht realisierten Kapitalgewinnen.
- (vi) Von den Vermögenswerten werden solche Summen im Zusammenhang mit gegebenenfalls während der aktuellen Berichtsperiode angefallenen Steuern auf realisierten Nettokapitalgewinnen abgezogen, bevor die in der Schätzung der Gesellschaft vorgenommene Bewertung zahlbar sind.
- (vii) Von dem Wert einer Anlage, in Bezug auf welche eine Kaufoption oder eine Futures-Option gewährt wurde, wird der Wert der Option abgezogen, wobei dieser Wert berechnet wird durch Bezugnahme auf den niedrigsten bekannten Angebotspreis, der auf einem geregelten Markt notiert wird, oder – falls kein solcher Preis bekannt ist – unter Bezugnahme auf einen Preis, der von einem Aktienmakler oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einer fähigen Person festgelegt wird, oder einen Preis, den die Verwaltungsratsmitglieder oder der Verwalter unter den gegebenen Umständen mit Zustimmung der Verwahrstelle für angemessen halten.
- (viii) Den Vermögensgegenständen wird ein Betrag hinzugerechnet, der aufgelaufene Zinsen oder Dividenden, die nicht eingegangen sind, darstellt, sowie einen Betrag, der nicht amortisierte Kosten darstellt.
- (ix) Den Vermögensgegenständen wird der Betrag hinzugerechnet, der (gegebenenfalls) in Bezug auf die vorhergehende Rechnungsperiode zur Ausschüttung zur Verfügung steht, sowie in Bezug darauf keine Ausschüttung und keine nicht autorisierten Ausgaben erklärt wurden.

- (x) Von den Vermögensgegenständen wird der (tatsächliche oder von den Verwaltungsratsmitgliedern geschätzte) Gesamtbetrag sonstiger Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäss zahlbar sind, einschliesslich aufgelaufener Zinsen auf eventuelle Darlehen, abgezogen; und
- (xi) Der Wert der Vermögenswerte wird auf die nächsten drei Kommastellen oder eine andere, vom Verwaltungsrat zu entscheidende Kommastelle, auf- oder abgerundet.
- (i) Unter den im Prospekt im Einzelnen beschriebenen Umständen können die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, eine Verwässerungsanpassung zu erheben. Die Erhebung einer Verwässerungsanpassung kann entweder den Rücknahmepreis verringern oder den Zeichnungspreis der Anteile eines Teilfonds erhöhen. Im Falle einer Verwässerungsanpassung erhöht diese den Nettoinventarwert pro Anteil, wenn der Teilfonds Nettozeichnungen erhält, und reduziert den Nettoinventarwert pro Anteil, wenn der Teilfonds Nettorückgaben erhält.

Die Verwässerungsanpassung wird für jeden Teilfonds unter Bezugnahme auf die geschätzten Kosten des Handels mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds berechnet, einschließlich etwaiger Handels-Spreads, Provisionen und Transfersteuern. Der Preis jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird separat berechnet, jede Verwässerungsanpassung wirkt sich jedoch auf den Anteilspreis jeder Klasse eines Teilfonds in gleicher Weise aus.

Die Höhe der Verwässerungsanpassung wird von Zeit zu Zeit vom Verwalter überprüft.

- (j) Unbeschadet ihrer allgemeinen Befugnis zur Delegierung ihrer Funktionen aus dieser Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder ihre Funktionen in Bezug auf die Bewertung des Nettoinventarwertes an die Verwaltungsstelle, einen Ausschuss der Verwaltungsratsmitglieder oder jede sonstige ordnungsgemäss bevollmächtigte Person delegieren. Ausser im Falle vorsätzlichen Fehlverhaltens, offensichtlicher Fehler oder Arglist ist jede Entscheidung der Verwaltungsratsmitglieder oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder oder der Verwaltungsstelle oder einer ordnungsgemäss bevollmächtigten Person für die Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwertes für die Gesellschaft und für gegenwärtige, ehemalige oder zukünftige Anteilsinhaber endgültig und verbindlich.

16. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERMITTLUNG VON ANTEILEN

- (a) Jede Übertragung von Anteilen wird durch ein schriftliches und übliches oder gewöhnliches Formular durchgeführt, und jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Zessionars und des Zedenten angeben.
- (b) Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist von dem Zedenten oder für ihn zu unterschreiben und muss nicht von dem Zessionar unterschrieben werden. Der Zedent gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Name des Zessionars in Bezug auf den Anteil in das Register eingetragen wird.
- (c) Ausser soweit es die Verwaltungsratsmitglieder anderweitig vereinbaren, darf eine Übertragung von Anteilen nicht eingetragen werden, falls infolge der Übertragung der Zedent oder der Zessionar eine Anzahl von Anteilen, die geringer als die Mindestbeteiligung ist,

halten würde, oder im Widerspruch zu den Bestimmungen des Prospekts steht, oder ansonsten gegen die Bestimmungen von Artikel 11 verstösst.

- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen nach ihrem alleinigen Ermessen und wie im Prospekt näher beschrieben ablehnen. Insbesondere können die Verwaltungsratsmitglieder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragungsurkunde sich nicht auf eine einzige Anteilsklasse bezieht und nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem sonstigen Ort, den die Verwaltungsratsmitglieder vernünftigerweise vorschreiben, zusammen mit solchen sonstigen Nachweisen, welche die Verwaltungsratsmitglieder vernünftigerweise zum Nachweis des Rechts des übertragenden Zedenten verlangen, hinterlegt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn der Übertragungsempfänger im Rahmen der Bestimmungen dieses Dokumentes keine Anteile an der Gesellschaft halten darf.
- (e) Falls die Verwaltungsratsmitglieder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, müssen sie innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem die Übertragung der Gesellschaft angezeigt wurde, an den Zedenten eine Mitteilung über die Ablehnung schicken.
- (f) Die Eintragung von Übertragungen kann zu den Zeiten und für die Zeiträume, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit bestimmt werden, einstweilen ausgesetzt werden, wobei die Eintragung von Übertragungen nicht länger als dreissig Tage während eines Kalenderjahres ausgesetzt werden darf.
- (g) Die Gesellschaft muss für die übertragenen Anteile zum geltenden Satz Steuern erheben, es sei denn, sie hat vom Übertragenden eine Erklärung in vorgeschriebener Form erhalten, mit der bestätigt wird, dass es sich bei dem Übertragungsempfänger nicht um Person handelt, für die Steuern einbehalten werden müssen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die notwendige Anzahl der von einem Übertragenden gehaltenen Anteile zurückzunehmen, um entstehende Steuerverbindlichkeiten zu begleichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Übertragung von Anteilen erst dann einzutragen, wenn sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder Status des Übertragungsempfängers in der von der irischen Finanzbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) vorgeschriebenen Form erhalten hat.
- (h) Alle Übertragungsurkunden, die eingetragen werden, werden von der Gesellschaft gemäss Artikel 36 aufbewahrt, wobei jedoch jede Übertragungsurkunde, deren Eintragung die Verwaltungsratsmitglieder ablehnen (ausser im Falle eines Betruges), an die Person zurückgegeben wird, welche die Urkunde hinterlegt hat.
- (i) Im Falle des Todes eines Anteilinhabers sind für den Fall, dass es sich bei dem Verstorbenen um einen gemeinsamen Inhaber handelt, der Überlebende oder die Überlebenden oder in dem Fall, dass es sich bei dem Verstorbenen um einen alleinigen oder überlebenden Inhaber handelt, die Testamentsvollstrecker die einzigen Personen, die von der Gesellschaft als Inhaber von Rechten an den Anteilen anerkannt werden, wobei keine Bestimmung in diesem Artikel den Nachlass des verstorbenen alleinigen oder gemeinsamen Inhabers von irgendeiner Verbindlichkeit in Bezug auf einen alleine oder gemeinschaftlich gehaltenen Anteil befreit.

- (j) Ein Vormund eines minderjährigen Anteilsinhabers und ein Vormund oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines geschäftsunfähigen Anteilsinhabers und jede Person, die zum Erhalt eines Anteils infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilsinhabers berechtigt ist, hat unter Vorlage solcher Nachweise seiner Rechte, die von den Verwaltungsratsmitgliedern verlangt werden, das Recht, entweder selbst als Inhaber des Anteils eingetragen zu werden oder Übertragungen so vorzunehmen, wie dies der verstorbene oder in Konkurs befindliche Anteilsinhaber hätte tun können, jedoch haben die Verwaltungsratsmitglieder in jedem Fall dasselbe Recht zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung, welches sie im Falle der Übertragung des Anteils durch den minderjährigen oder den verstorbenen, insolventen oder in Konkurs befindlichen Anteilsinhaber vor Eintritt des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses des geschäftsunfähigen Anteilsinhabers gehabt hätten.
- (k) Eine Person, welche solcherart Anspruch auf einen Anteil infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilsinhabers erlangt, hat das Recht, alle Beträge, die zahlbar sind, oder sonstige Leistungen, die fällig sind oder sich auf einen Anteil beziehen, zu erhalten oder zu erfüllen, jedoch nicht das Recht, Einladungen für Versammlungen der Gesellschaft zu erhalten oder an solchen Versammlungen teilzunehmen oder abzustimmen, noch – ausser wie vorstehend bestimmt – irgendwelche Rechte oder Vorrechte eines Anteilsinhabers auszuüben, bis zur Eintragung als Anteilsinhaber in Bezug auf den Anteil, wobei die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit diese Person dazu auffordern können, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen, und falls dieser Aufforderung nicht innerhalb von 90 Tagen nachgekommen wird, können die Verwaltungsratsmitglieder danach alle in Bezug auf den Anteil zahlbaren Beträge oder zu erbringenden Leistungen zurückzubehalten, bis den Anforderungen dieser Aufforderung genüge getan wird.

17. ANLAGEZIELE

- (a) Die Gesellschaft darf nur Anlagen tätigen, die nach den Vorschriften erlaubt sind, und muss die Beschränkungen, die in den Vorschriften genannt sind, beachten.
- (b) Die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft bestimmten Anlageziele, Richtlinien und Einschränkungen eines Teilfonds sollen im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds festgelegt werden.
- (c) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank und unter Beachtung der Bedingungen und Beschränkungen, die in den Vorschriften beschrieben sind, kann die Gesellschaft bis zu 100 % ihrer Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegeben oder garantiert werden oder von der Regierung oder einer kommunalen Behörde eines solchen Mitgliedsstaates, oder von der Regierung der Vereinigten Staaten (einschliesslich ihrer Behörden und Einrichtungen), der Schweiz, von Norwegen, Kanada, Japan, Australien, Singapur und Neuseeland ausgegeben oder garantiert werden, oder von einer oder mehreren der folgenden Einrichtungen: die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, der jeweilige Emittent besitzt ein „Investment Grade“-Rating), die Regierung von Indien (vorausgesetzt, der jeweilige Emittent besitzt ein „Investment Grade“-Rating), die Regierung von Singapur, die Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, der jeweilige Emittent besitzt ein „Investment

Grade“-Rating), die Europäische Investitionsbank (EIB), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), die International Finance Corporation (IFC), der Internationale Währungsfonds (IWF), Euratom, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Asiatische Entwicklungsbank (Asian Development Bank), die Europäische Zentralbank (EZB), der Europarat, die Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank (African Development Bank), die Export-Import-Bank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank (Inter-American Development Bank), die Europäische Union (EU), die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank und die Tennessee Valley Authority, Straight A Funding LLC und Emissionen, die vollständig durch den US-amerikanischen Staat abgesichert sind.

- (d) Die Gesellschaft wird, mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Anlagen in Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen, mit ihren Teilfonds nur in Wertpapiere und Finanzderivate investieren, die an Börsen oder Märkten (einschliesslich Derivatemärkten) notiert sind bzw. gehandelt werden, welche die entsprechenden rechtlichen Kriterien erfüllen (geregelt, regelmässiger Betrieb, anerkannt und öffentlich zugänglich) und im Verkaufsprospekt aufgeführt sind.
- (e) Falls die Anlagebeschränkungen, die nach den Vorschriften erlaubt sind, aus Gründen ausserhalb des Einflusses der Gesellschaft oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, verfolgt die Gesellschaft als Priorität in ihren Verkaufsgeschäften das Ziel der Berichtigung dieser Situation, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber.
- (f) Die Gesellschaft darf nicht: Geld als Darlehen aufnehmen (was, um Zweifel auszuschliessen, nicht der Fall ist, wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte abschliesst), mit der Ausnahme, dass die Gesellschaft oder ein Fonds (a) ausländische Währungen in Form eines „Back-to-Back“-Darlehens aufnehmen darf oder (b) bis zu 10 % des Wertes ihres/seines Nettovermögens als Darlehen aufnehmen darf, soweit die Darlehensaufnahme vorübergehend erfolgt;
- (g) Um ihre Anlageziele zu erreichen, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente bezüglich der Anlagen unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank bestimmt werden, einsetzen.
- (h) Ein Teilfonds darf in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen gemäss den Vorschriften und den von Zeit zu Zeit von der Zentralbank herausgegebenen Vorschriften. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank kann ein Teilfonds in ein Programm für gemeinsame Anlagen („**zugrunde liegender Investmentfonds**“) investieren, der von der Verwaltungsstelle, dem Anlagemanager oder einer Gesellschaft, mit denen die Verwaltungsstelle oder der Anlagemanager durch gemeinsames Management oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsstelle oder der Anlagemanager

einer solchen Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erhebt.

- (i) Ein Teilfonds darf in derivative Finanzinstrumente investieren, zu denen auch gleichwertige in bar abgerechnete Instrumente zählen, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Er darf auch in im Freiverkehr gehandelte Derivate investieren. Für diese Instrumente gelten die Bedingungen und Beschränkungen gemäss den Vorschriften und den von Zeit zu Zeit von der Zentralbank herausgegebenen Vorschriften.
- (j) Vorbehaltlich der Vorschriften kann ein Teilfonds mit dem Ziel aufgelegt werden, ein Index nachbildender Fonds zu sein (bei dem das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines von der Zentralbank anerkannten Index mit Aktien oder Schuldpapieren zu replizieren).

18. HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Irland statt.
- (b) Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung zusätzlich zu jeglichen sonstigen Versammlungen in dem betreffenden Jahr ab. Höchstens 15 Monate dürfen zwischen dem Tag einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten liegen, **VORAUSGESETZT, DASS** die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Gründung abhält, muss die Versammlung nicht im Jahr ihrer Gründung abgehalten werden. Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlungen) werden als außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.
- (c) Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlungen) werden als ausserordentliche Jahreshauptversammlungen bezeichnet.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ihnen dies sinnvoll erscheint, und ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch eine Aufforderung oder anderenfalls durch die betreffenden Personen in der Weise, die das Gesetz vorsieht, einberufen.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder berufen eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, wenn die Verwahrstelle durch schriftliche Erklärung die Einberufung einer solchen Versammlung verlangt, um einen Beschluss über die Beendigung der Ernennung der Verwahrstelle zu prüfen.

19. EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act, die zulassen, dass eine Hauptversammlung mit einer kürzeren Frist einberufen wird, sind eine Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung, die zwecks eines Sonderbeschlusses einberufen wird, mit einer Frist von mindestens 21 vollen Tagen und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen mit einer Frist von mindestens 14 vollen Tagen einzuberufen, jeweils unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anfangszeit der Versammlung und im Falle besonderer Tagesordnungspunkte unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte (und im Falle einer Jahreshauptversammlung unter Bezeichnung der Versammlung als solche) in der nachstehend beschriebenen Weise durch schriftliche Mitteilung an die Personen, die

nach den Bestimmungen dieser Satzung oder den Ausgabebedingungen für die von ihnen gehaltenen Anteile Anspruch auf Erhalt einer Einladung von der Gesellschaft haben, einzuberufen.

- (b) Der Verwaltungsrat, der Verwalter, der Anlagemanager, eine Verwaltungsstelle oder ein Berater, die Prüfer und die Verwahrstelle haben jeweils Anspruch darauf, eine Einladung zu erhalten und an solchen Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (c) In jeder Einladung zu einer Versammlung der Gesellschaft muss mit angemessener Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass ein Anteilinhaber, der das Recht auf Teilnahme und Stimmabgabe hat, dazu berechtigt ist, einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, um an seiner Stelle teilzunehmen und abzustimmen, und ein solcher Stellvertreter muss nicht auch Anteilinhaber sein.
- (d) Das versehentliche Versäumnis, einer Person, die Anspruch auf Erhalt einer Einladung hat, eine solche Einladung zuzustellen, sowie der Nichtzugang einer Einladung bei einer solchen Person führen nicht zur Unwirksamkeit des Verfahrens bei einer Hauptversammlung.

20. VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Angelegenheiten, die bei einer ausserordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, und auch alle Angelegenheiten, die bei einer Jahreshauptversammlung behandelt werden, gelten als besondere Angelegenheiten, mit Ausnahme der Prüfung des Jahresabschlusses und der Berichte der Verwaltungsratsmitglieder und Prüfer, der Wiederernennung der aus dem Amt ausscheidenden Prüfer und der Festsetzung der Vergütung für die Prüfer.
- (b) Bei einer Hauptversammlung darf keine Angelegenheit erörtert werden, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist. Zwei Anteilinhaber, die entweder persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sind, stellen bei der Hauptversammlung die Beschlussfähigkeit her. Ist nur ein Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Klasse anwesend, so stellt ein persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesender Anteilinhaber die Beschlussfähigkeit her. Ein Vertreter eines Unternehmens mit Rechtspersönlichkeit, der gemäss Artikel 21(m) für den Zweck der Teilnahme an einer Versammlung der Gesellschaft bevollmächtigt ist, gilt für die Zwecke der Beschlussfähigkeit als Anteilinhaber.
- (c) Falls innerhalb einer halben Stunde ab der Zeit, die als Anfangszeit für eine Versammlung bestimmt wurde, die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt ist, wird die Versammlung aufgelöst, falls sie auf Verlangen von Anteilinhabern oder durch Anteilinhaber einberufen wurde. In jedem anderen Fall wird sie auf denselben Tag in der folgenden Woche und zu derselben Zeit und an demselben Ort oder einen anderen Tag und eine andere Zeit und einen anderen Ort, den die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, vertagt.
- (d) Der Vorsitzende oder – im Falle seiner Abwesenheit – der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft oder – im Falle seiner Abwesenheit – ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird, leitet die Hauptversammlungen der Gesellschaft als Versammlungsleiter, aber falls bei einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein sonstiges solches Verwaltungsratsmitglied innerhalb von fünf Minuten nach der Zeit, die als Anfangszeit für die Versammlung als Versammlungsleiter

bestimmt wurde, erscheint oder keiner von ihnen dazu bereit ist, die Versammlung zu leiten, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied zum Versammlungsleiter. Falls kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist oder falls alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder es ablehnen, die Versammlung zu leiten, wählen die anwesenden Anteilhaber einen anwesenden Anteilhaber zum Versammlungsleiter.

- (e) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, die beschlussfähig ist (und muss im Falle einer entsprechenden Anweisung durch die Versammlung), die Versammlung vertagen oder an einen anderen Ort verlegen, jedoch darf bei einer vertagten Versammlung keine Angelegenheit erörtert werden, welche nicht rechtmässigerweise bei der ursprünglichen Versammlung hätte erörtert werden können. Wenn eine Versammlung länger als 14 Tage vertagt wird, so ist die neue Versammlung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anfangszeit wie in dem Falle der ursprünglichen Versammlung einzuberufen, jedoch ist es nicht erforderlich, in dieser Einberufung die Art der Angelegenheiten, die bei der neuen Versammlung zu erörtern sind, anzugeben. Ausser wie vorstehend bestimmt ist es nicht erforderlich, eine Vertagung oder die Angelegenheiten, die bei einer neuen Versammlung zu erörtern sind, mitzuteilen.
- (f) Bei einer Hauptversammlung wird ein Beschluss, der in der Versammlung zur Abstimmung gestellt wird, durch Handzeichen entschieden, ausser soweit vor oder bei Erklärung des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen eine schriftliche Abstimmung von dem Versammlungsleiter oder von einem anwesenden Anteilhaber oder von anwesenden Anteilhabern, die mindestens ein Zehntel der Anzahl bzw. des Werts der ausgegebenen Anteile mit Stimmrecht bei der Versammlung darstellen, verlangt wird. Ausser soweit eine schriftliche Abstimmung verlangt wird, stellt die Erklärung des Versammlungsleiters, dass ein Beschluss gefasst oder einstimmig gefasst oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst oder abgelehnt wurde oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde, sowie eine entsprechende Eintragung in den Büchern der Gesellschaft, welche die Protokolle enthalten, einen unwiderlegbaren Beweis für den Umstand ohne Beweis der Anzahl oder des Verhältnisses der Stimmen, die für oder gegen den Beschluss gezählt wurden, dar.
- (g) Falls eine schriftliche Abstimmung ordnungsgemäss verlangt wird, wird sie in der Form und an dem Ort, die der Versammlungsleiter bestimmt (einschliesslich der Verwendung von Wahl- oder Stimmzetteln), durchgeführt und das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung, bei welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde.
- (h) Der Versammlungsleiter kann im Falle einer schriftlichen Abstimmung Stimmzähler ernennen und die Versammlung an einen anderen Ort verlegen und auf eine andere Zeit vertagen, die von ihm für den Zweck der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abstimmung bestimmt werden.
- (i) Im Falle der Stimmgleichheit bei einer Abstimmung durch Handzeichen oder einer schriftlichen Abstimmung hat der Leiter der Versammlung, bei welcher die Abstimmung durch Handzeichen stattfindet oder die schriftliche Abstimmung verlangt wird, keine zweite oder ausschlaggebende Stimme.

- (j) Eine für die Wahl eines Versammlungsleiters verlangte schriftliche Abstimmung und eine für die Frage einer Vertagung verlangte schriftliche Abstimmung ist sofort durchzuführen. Eine für eine andere Angelegenheit verlangte schriftliche Abstimmung ist zu der Zeit und an dem Ort, die der Versammlungsleiter bestimmt, jedoch spätestens dreissig Tage nach dem Tag der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde, durchzuführen.
- (k) Wird eine schriftliche Abstimmung verlangt, verhindert dies nicht die Fortführung einer Versammlung für die Behandlung anderer Angelegenheiten als diejenige, hinsichtlich welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde.
- (l) Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann zurückgenommen werden, und eine schriftliche Abstimmung, die nicht sofort durchgeführt wird, muss nicht angekündigt werden.
- (m) Falls zu irgendeiner Zeit das Kapital in verschiedenen Klassen von Anteilen aufgeteilt ist, können die Rechte, die mit einer Klasse verbunden sind (ausser soweit nach den Ausgabebedingungen für die Anteile dieser Klasse oder dieser Satzung anderweitig bestimmt) mit schriftlicher Zustimmung von drei Vierteln der Inhaber dieser Klasse, oder durch Sonderbeschluss der Anteilsinhaber der an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber dieser Anteilklassen, auf welche die Bestimmungen dieser Satzung über Hauptversammlungen sinngemäss Anwendung finden, geändert werden, mit der Massgabe, dass zur Beschlussfähigkeit bei einer solchen Hauptversammlung zwei oder mehr Anteilsinhaber der betreffenden Klasse persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sein müssen, die zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten.
- (n) Vorbehaltlich Section 191 des Companies Act ist ein schriftlicher Beschluss, der von allen jeweils bei einer Hauptversammlung teilnahmeberechtigten und stimmberechtigten Anteilsinhabern (oder von den ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern von juristischen Personen) unterzeichnet ist (ob durch handschriftliche Unterschrift, Faksimile-Unterschrift, elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder anderweitig vom Verwaltungsrat genehmigt), in derselben Weise für jeden Zweck gültig und wirksam, als wäre der Beschluss bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden, und kann aus verschiedenen Dokumenten gleicher Art, die jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, bestehen, und gilt als Sonderbeschluss im Sinne des Act, falls er als Sonderbeschluss bezeichnet ist. Jeder solche Beschluss ist der Gesellschaft zuzustellen.

21. ABSTIMMUNG DURCH ANTEILSINHABER

- (a) Bei jeder Abstimmung durch Handzeichen hat jeder Anteilsinhaber, der anwesend ist, eine Stimme.
- (b) Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Anteilsinhaber, der persönlich oder durch Stellvertreter anwesend ist, eine Stimme für jeden Anteil, den er hält.
- (c) Im Falle gemeinsamer Inhaber eines Anteils wird die Stimme des Ältesten, der persönlich oder durch Stellvertreter abstimmt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert, und für diesen Zweck wird der Älteste durch die Reihenfolge, in welcher die Namen in dem Register in Bezug auf die Anteile erscheinen, bestimmt.

- (d) Gegen die Berechtigung eines Abstimmenden kann ausser bei der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei welcher die streitgegenständliche Stimme abgegeben wird, kein Widerspruch erhoben werden, und jede bei der Versammlung unwidersprochene Stimme ist für jeden Zweck wirksam. Jeder rechtzeitig erhobene Widerspruch wird dem Versammlungsleiter, dessen Entscheidung endgültig und verbindlich ist, vorgelegt.
- (e) Bei einer schriftlichen Abstimmung kann entweder persönlich oder durch Stellvertreter abgestimmt werden.
- (f) Bei einer schriftlichen Abstimmung muss ein Anteilsinhaber, der mehr als eine Stimme hat, nicht alle Stimmen abgeben, falls er abstimmt, oder alle Stimmen, die er abgibt, in derselben Weise einsetzen.
- (g) Die Urkunde zur Ernennung eines Stellvertreters muss schriftlich und mit der Unterschrift des Ernennenden oder seines ordnungsgemäss schriftlich bevollmächtigten Vertreters oder – falls es sich um ein Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit handelt – mit dem Siegel oder der Unterschrift eines Mitgliedes der Geschäftsleitung oder eines ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreters erstellt werden. Auf elektronischem Wege erteilte Vollmachten für Stellvertreter sind nur gültig, wenn sie den vom Verwaltungsrat hierfür festgelegten Anforderungen entsprechen. Eine Vollmachtsurkunde kann in jeder üblichen Form oder in der Form, welche die Verwaltungsratsmitglieder genehmigen, erstellt werden, wobei jedoch der Inhaber stets die Wahl haben muss, seinen Stellvertreter zu bevollmächtigen, für oder gegen jeden Beschluss zu stimmen.
- (h) Jede Person (ob Anteilsinhaber oder nicht) kann als Stellvertreter bevollmächtigt werden. Ein Anteilsinhaber kann mehr als einen Stellvertreter zur Teilnahme an derselben Versammlung ernennen.
- (i) Die Urkunde zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters und die Vollmacht oder sonstige Befugnis (falls erteilt), aufgrund welcher sie unterzeichnet wird, oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht sind am Sitz der Gesellschaft oder an einem sonstigen Ort, der für diesen Zweck in der Einladung zur Versammlung oder in der Vollmachtsurkunde, die von der Gesellschaft ausgegeben wird, spätestens bis zur Frist für den Erhalt von Stellvertretungsformularen, die in der Einladung zur Versammlung angegeben ist, zu hinterlegen. Falls die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt werden, wird die Vollmachtsurkunde nicht als gültig betrachtet. Sofern Bestellungen von Stellvertretern und entsprechende Genehmigungsbefugnisse von der Gesellschaft in elektronischer Form erhalten werden, sind diese zu akzeptieren, wenn die Gesellschaft in einem der nachfolgend genannten Dokumente ausdrücklich eine Adresse für elektronische Korrespondenz angegeben hat:
 - (i) in der Mitteilung über die Einberufung der Versammlung, oder
 - (ii) in beliebigen von der Gesellschaft ausgestellten Dokumenten über die Berufung von Stellvertretern zur Teilnahme an Versammlung, oder
 - (iii) in beliebigen von der Gesellschaft im Rahmen der elektronischen Korrespondenz versandten Aufforderungen zur Berufung von Stellvertretern für die Teilnahme an einer Versammlung.
- (j) Keine Urkunde zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters ist nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tag, der in ihr als

Ausstellungsdatum angegeben ist, gültig, ausser bei einer vertagten Versammlung oder für eine schriftliche Abstimmung, die bei einer Versammlung oder vertagten Versammlung verlangt wird, wenn die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum abgehalten wurde.

- (k) Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Kosten der Gesellschaft durch die Post oder in sonstiger Weise an die Anteilhaber Vollmachten (zur Rücksendung frankiert oder unfrankiert) zur Verwendung bei einer Hauptversammlung oder einer sonstigen Versammlung einer Klasse von Anteilhabern übersenden, mit denen entweder blanko oder als Alternative ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder sonstige Personen als Stellvertreter ernannt werden. Falls für die Zwecke einer Versammlung auf Kosten der Gesellschaft Aufforderungen, eine Person oder eine aus einer bestimmten Anzahl von Personen, die in der Aufforderung angegeben sind, als Stellvertreter zu ernennen, ergehen, so müssen diese Aufforderungen an alle Anteilhaber (und nicht nur an einige) ausgegeben werden, die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu der Versammlung und auf Stimmabgabe der Stellvertreter haben.
- (l) Eine Stimme, die gemäss den Bedingungen einer Vollmacht ausgegeben wird, ist auch im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Vollmacht oder der Befugnis, aufgrund welcher die Vollmacht ausgefertigt wurde, oder der Übertragung der Anteile, in Bezug auf welche die Vollmacht ausgestellt wurde, soweit der Gesellschaft kein schriftlicher Hinweis auf den Tod, die Geschäftsunfähigkeit, den Widerruf oder die Übertragung am Sitz der Gesellschaft vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei welcher die Vollmacht verwendet wurde, zugeht, gültig.
- (m) Jede juristische Person, die Anteilhaber ist, kann durch Beschluss ihrer Verwaltungsratsmitglieder oder ihres sonstigen Führungsorgans die Person, die sie für geeignet erachtet, als ihr Vertreter bei einer Versammlung der Gesellschaft zu handeln, ernennen, und die ernannte Person ist berechtigt, dieselben Befugnisse für die juristische Person, welche sie vertritt, auszuüben, und zwar die die juristische Person ausüben könnte, wenn sie als natürliche Person Anteilhaber wäre, und diese juristische Person gilt für die Zwecke dieser Satzung als persönlich bei einer Versammlung anwesend, wenn eine in dieser Weise bevollmächtigte Person anwesend ist.
- (n) Die Bestimmungen von Artikel 18, 19, 20 und 21 gelten sinngemäss für Sitzungen jedes Teilfonds, jeder Klasse oder Serie der Anteilhaber.

22. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Ausser soweit von der Gesellschaft durch gewöhnlichen Beschluss anderweitig bestimmt, beträgt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht weniger als zwei und nicht mehr als zwölf. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder werden von den Zeichnern dieser Satzung ernannt.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss nicht Anteilhaber sein.
- (c) Verwaltungsratsmitglieder haben jederzeit und von Zeit zu Zeit die Befugnis, ein freies Amt zu besetzen oder zusätzlich zu den bestehenden Verwaltungsratsmitgliedern jede beliebige Person zum Verwaltungsratsmitglied zu ernennen. Jedes so ernannte

Verwaltungsratsmitglied übt sein Amt nur bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung aus und ist dann wieder wählbar.

- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretendes Verwaltungsratsmitglieder können auch die Erstattung aller Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten verlangen, soweit ihnen solche Kosten durch die Teilnahme und die Rückreise von Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder oder einer Hauptversammlung oder sonstiger Versammlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder können zusätzlich zu der Vergütung, die in Artikel 22(d) genannt ist, einem Verwaltungsratsmitglied, das auf Verlangen besondere oder zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft erbringt, eine zusätzliche Vergütung gewähren.
- (f) Die Gesellschaft kann bei jeder Hauptversammlung, bei welcher ein Verwaltungsratsmitglied aus dem Amt ausscheidet oder seines Amtes enthoben wird, die freie Stelle besetzen, indem sie ein Verwaltungsratsmitglied wählt, ausser für den Fall, dass die Gesellschaft beschliesst, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder herabzusetzen.
- (g) Ein Verwaltungsratsmitglied muss in folgenden Fällen sein Amt abgeben:
 - (i) wenn er durch schriftliche Erklärung, die von ihm unterzeichnet ist und am Sitz der Gesellschaft abgegeben wird, von seinem Amt zurücktritt;
 - (ii) wenn er in Konkurs geht oder mit seinen Gläubigern eine allgemeine Vereinbarung oder einen Vergleich trifft; oder
 - (iii) wenn er geschäftsunfähig wird;
 - (iv) wenn er wegen einer Anordnung, die aufgrund Gesetzes ergeht, nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder sein darf;
 - (v) wenn er von einer Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens zwei) dazu aufgefordert wird, von seinem Amt zurückzutreten, oder
 - (vi) wenn er durch gewöhnlichen Beschluss seines Amtes enthoben wird;
- (h) Wenn ein oder mehrere Anteilhaber beabsichtigen, eine andere Person als ein aus dem Amt ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied zur Wahl zum Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen, so ist dies der Gesellschaft mindestens zehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen, und dieser Mitteilung muss eine schriftliche Erklärung der Person, die vorgeschlagen wird, zusammen mit der Bestätigung ihrer Bereitschaft, ernannt zu werden, beigefügt sein, wobei für den Fall, dass die bei einer Hauptversammlung anwesenden Anteilhaber einstimmig zustimmen, der Versammlungsleiter auf diese Erklärungen verzichten kann und den Namen der vorgeschlagenen Person der Versammlung nennen kann, vorausgesetzt dass diese Person schriftlich ihre Bereitschaft, ernannt zu werden, bestätigt, wobei weiterhin die Ernennung einer anderen Person als ein aus dem Amt ausscheidendes

Verwaltungsratsmitglied für die Wahl zum Verwaltungsratsmitglied nur durch ein Verwaltungsratsmitglied oder durch Anteilsinhaber oder mehrere Anteilsinhaber, die insgesamt Anteile von nicht weniger als 2,5 % des Nettoinventarwertes der Gesellschaft an dem Handelstag, der der Nominierung vorhergeht, halten, zulässig ist.

- (i) Bei einer Hauptversammlung darf kein Antrag auf Ernennung von zwei oder mehr Personen als Verwaltungsratsmitglieder durch einheitlichen Beschluss gestellt werden, ausser für den Fall, dass ein Beschluss, dass der Antrag so zu stellen ist, zuvor von der Versammlung ohne Gegenstimme gefasst wird.
- (j) Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit schriftlich (ob in elektronischer oder anderer schriftlicher Form) und hinterlegt am Hauptsitz der Gesellschaft oder auf einer Verwaltungsratssitzung ein Verwaltungsratsmitglied oder eine sonstige Person als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernennen und in gleicher Weise die Ernennung widerrufen.
- (k) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds endet, wenn das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder wenn ein Ereignis eintritt, welches ihn dazu veranlassen würde, aus dem Amt auszuschcheiden, wenn er Verwaltungsratsmitglied wäre.
- (l) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch darauf, eine Einladung zu einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder zu erhalten, und hat das Recht, bei solchen Sitzungen als Verwaltungsratsmitglied teilzunehmen und abzustimmen, soweit das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist, und allgemein bei solchen Sitzungen alle Funktionen des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds als Verwaltungsratsmitglied auszuüben, und für die Zwecke des Verfahrens bei einer solchen Sitzung finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung, als ob er (anstelle des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds) Verwaltungsratsmitglied wäre. Wenn er selbst Verwaltungsratsmitglied ist oder an einer solchen Sitzung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied teilnimmt, so sind seine Stimmrechte kumulativ, wobei er jedoch für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit nur einmal zählt. Falls das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied vorübergehend handlungsunfähig ist, so ist seine Unterschrift unter einem schriftlichen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder und für die Zwecke der Aufbringung des Siegels der Gesellschaft in gleicher Weise wirksam wie die Unterschrift des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds. Soweit die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen Ausschuss der Verwaltungsratsmitglieder dies bestimmen, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung auf jede Sitzung eines Ausschusses, dem das ernennende Verwaltungsratsmitglied als Mitglied angehört. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied darf (ausser soweit vorstehend bestimmt oder in dieser Satzung anderweitig bestimmt) nicht als Verwaltungsratsmitglied handeln und gilt auch nicht als Verwaltungsratsmitglied.
- (m) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Verträge abzuschliessen, sich an Verträgen und Vereinbarungen oder Rechtsgeschäften zu beteiligen und einen Nutzen daraus zu ziehen und eine Erstattung von Kosten zu verlangen und entschädigt zu werden,

als wäre er Verwaltungsratsmitglied, hat aber keinen Anspruch auf Vergütung durch die Gesellschaft in Bezug auf seine Ernennung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, mit Ausnahme des Teils der Vergütung, die ansonsten an das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied zahlbar wäre, soweit das ernennende Verwaltungsratsmitglied dies von Zeit zu Zeit schriftlich gegenüber der Gesellschaft bestimmt.

23. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, ÄMTER UND INTERESSEN

- (a) Verwaltungsratsmitglieder können aus ihrer Mitte einen oder mehrere Personen zum geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied oder gemeinschaftlich geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied oder zu einem sonstigen geschäftsführenden Amt innerhalb der Gesellschaft (einschliesslich des Amtes des Vorsitzenden, soweit dies für erforderlich gehalten wird) zu den Bedingungen und für den Zeitraum, den sie bestimmen, ernennen und können unbeschadet der vertraglichen Bestimmungen, die sie dafür eingehen, im Einzelfall jede solche Ernennung jederzeit beenden.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied, das ein solches geschäftsführendes Amt ausübt, erhält zusätzlich zu seiner üblichen Vergütung in seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied eine Ersatzvergütung oder entweder als Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder sonstiges oder teilweise auf eine Weise und teilweise auf eine andere die Vergütung, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird.
- (c) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds zum Vorsitzenden oder geschäftsführenden oder gemeinschaftlich geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied endet automatisch, wenn die betreffende Person nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist, jedoch unbeschadet eventueller Schadensersatzforderungen wegen einer Verletzung eines Dienstvertrages zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (d) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds zu einem anderen geschäftsführenden Amt endet nicht automatisch, wenn die betreffende Person aus irgendeinem Grunde nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist, ausser soweit der Vertrag oder der Beschluss, aufgrund dessen sie das Amt ausübt, dies ausdrücklich anderweitig bestimmt, in welchem Fall die Beendigung unbeschadet eines eventuellen Schadensersatzanspruches wegen Verletzung eines Dienstvertrages zwischen ihr und der Gesellschaft erfolgt.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann innerhalb der Gesellschaft im Zusammenhang mit seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied jedes sonstige Amt ausüben (mit Ausnahme desjenigen des Prüfers) und kann gegenüber der Gesellschaft in geschäftlicher Eigenschaft zu den Bestimmungen über die Vergütung und sonstige Angelegenheiten auftreten, die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden.
- (f) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und unter der Voraussetzung, dass er gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern die Art und den Umfang eigener wesentlicher Interessen offengelegt hat, kann ein Verwaltungsratsmitglied ungeachtet seines Amtes:
 - (i) Partei einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder unter Beteiligung der Gesellschaft sein oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen; und
 - (ii) ist gegenüber der Gesellschaft wegen seines Amtes keine Rechenschaft schuldig für irgendwelche Vorteile, die es aus diesem Amt oder der Beschäftigung oder aus einem solchen

Geschäft oder einer solchen Vereinbarung oder aus einer Beteiligung an einem Unternehmen zieht, und keine solchen Geschäfte oder Vereinbarungen können aufgrund solcher Interessen oder Vorteile angefochten werden.

- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied und keine für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds vorgesehene Person wird wegen seines bzw. ihres Amtes daran gehindert, mit der Gesellschaft entweder als Verkäufer, Käufer oder in sonstiger Funktion Verträge abzuschliessen, und kein solcher Vertrag oder Verträge oder Vereinbarungen mit dem anderen Unternehmen, an welchem ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, wird unwirksam, und kein Verwaltungsratsmitglied mit einem solchen Vertrag oder solcher Beteiligung oder Interesse ist der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft schuldig für Gewinne, die sich wegen des Amtes des Verwaltungsratsmitglieds oder wegen einer dadurch begründeten treuhänderischen Beziehung ergeben. Die Art des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds muss von ihm bei der Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder, bei welcher die Frage des Abschlusses eines Vertrages oder einer Vereinbarung erstmals erörtert wird, erklärt werden, oder bei der nächsten Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder, die nach Entstehen dieses Interesses stattfindet, falls das Verwaltungsratsmitglied nicht am Tage der Sitzung an dem vorgesehenen Vertrag interessiert war, und für den Fall, dass ein Interesse eines Verwaltungsratsmitglieds an einem Vertrag oder einer Vereinbarung entsteht, nachdem der Vertrag bzw. die Vereinbarung abgeschlossen wird, bei der ersten Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder nach Entstehen dieses Interesses.
- (h) Eine Kopie der Erklärung oder Mitteilung, die aufgrund dieses Artikels erfolgt, wird innerhalb von drei Tagen in ein Buch, welches für diesen Zweck geführt wird, eingetragen. Dieses Buch steht kostenfrei zur Einsicht durch ein Verwaltungsratsmitglied, einen Secretary, Prüfer oder Anteilsinhaber am Sitz der Gesellschaft offen und wird bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft sowie auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds mit angemessener Vorankündigung bei einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder vorgelegt.
- (i) Für die Zwecke dieses Artikels:
 - (i) gilt eine allgemeine Mitteilung an die Verwaltungsratsmitglieder, dass ein Verwaltungsratsmitglied an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an welcher eine bestimmte Person oder Klasse von Personen interessiert ist, in der Art und in dem Ausmass interessiert ist, wie in der Mitteilung angegeben, als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied in der Weise und in dem Ausmass, wie angegeben, an dem Geschäft interessiert ist; und
 - (ii) ein Interesse, welches einem Verwaltungsratsmitglied nicht bekannt ist und welches vernünftigerweise nicht als ihm bekannt gelten kann, wird nicht als ein Interesse des Verwaltungsratsmitglieds betrachtet.
- (j) Ausser soweit in dieser Satzung anderweitig bestimmt, darf ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder oder einem Ausschuss der Verwaltungsratsmitglieder nicht über einen Beschluss abstimmen, welcher eine Angelegenheit betrifft, an welcher er unmittelbar oder mittelbar in wesentlicher Hinsicht interessiert ist, oder eine Verpflichtung betrifft, welche mit den Interessen der Gesellschaft

unvereinbar ist oder sein kann. Ausser soweit von den Verwaltungsratsmitgliedern anderweitig bestimmt, zählt ein Verwaltungsratsmitglied nicht für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung in Bezug auf Beschlüsse, über die er nicht abzustimmen berechtigt ist.

- (k) Ein Verwaltungsratsmitglied hat das Recht (ausser im Falle sonstiger erheblicher Interessen, die nachstehend angegeben sind), in Bezug auf jeden Beschluss bezüglich der folgenden Angelegenheiten abzustimmen (und für die Zwecke der Beschlussfähigkeit berücksichtigt zu werden), und zwar:
- (i) das Stellen von Sicherheiten, die Übernahme einer Garantie oder die Abgabe einer Freistellungsverpflichtung in Bezug auf Geld, welches er darlehensweise der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden die „**Verbundenen Unternehmen**“) überlassen hat, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt 20 % oder mehr des stimmberechtigten Aktienkapitals hält) oder Verpflichtungen, die von ihm auf Verlangen oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen übernommen wurden; oder
 - (ii) das Stellen von Sicherheiten, die Übernahme einer Garantie oder die Abgabe einer Freistellungsverpflichtung gegenüber einem Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder ihrer verbundenen Unternehmen, für welche er insgesamt oder teilweise aufgrund einer Garantie oder Freistellung oder durch das Stellen einer Sicherheit die Verantwortung übernommen hat; oder
 - (iii) jeglicher Vorschlag bezüglich eines Angebots über Anteile oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft oder durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder Austausch, soweit er an dem Angebot als Teilnehmer an dem betreffenden Underwriting oder Subunderwriting interessiert ist, oder
- (l) Soweit Vorschläge bezüglich der Ernennung (einschliesslich der Änderung oder Festsetzung der Ernennungsbedingungen) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern für Ämter oder zur Beschäftigung in der Gesellschaft geprüft werden, können diese Vorschläge in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied getrennt aufgeteilt und geprüft werden, und in jedem solchen Fall hat jedes betroffene Verwaltungsratsmitglied (falls es nicht anderweitig aus der Abstimmung ausgeschlossen ist) das Recht, in Bezug auf jeden Beschluss abzustimmen (und für die Zwecke der Beschlussfähigkeit berücksichtigt zu werden), ausser bezüglich seiner eigenen Ernennung.
- (m) Falls bei einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder über die Erheblichkeit des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds oder über das Recht eines Verwaltungsratsmitglieds zur Abstimmung ein Problem entsteht und dieses Problem nicht dadurch gelöst wird, dass es sich freiwillig der Stimme enthält, kann das Problem vor Ende der Sitzung dem Versammlungsleiter vorgelegt werden, und seine Entscheidung in Bezug auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied als sich selbst ist endgültig und verbindlich.

- (n) Für die Zwecke dieses Artikels wird ein Interesse einer Person, die Ehepartner oder ein minderjähriges Kind eines Verwaltungsratsmitglieds ist, als Interesse des Verwaltungsratsmitglieds betrachtet, und in Bezug auf ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied wird ein Interesse des ernennenden Verwaltungsratsmitglieds als Interesse des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds betrachtet.
- (o) Die Gesellschaft kann durch gewöhnlichen Beschluss die Bestimmungen dieses Artikels aussetzen oder lockern oder ein Rechtsgeschäft, welches wegen einer Verletzung dieses Artikels nicht genehmigt war, billigen.

24. BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Verwaltungsratsmitgliedern geführt, die alle Befugnisse der Gesellschaft, die nicht aufgrund des Gesetzes, der Vorschriften oder dieser Satzung von der Gesellschaft durch die Hauptversammlung ausgeübt werden müssen, ausüben können, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, der Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung, soweit diese nicht mit den vorstehend genannten und von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung getroffenen Regelungen unvereinbar sind, wobei jedoch keine von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung getroffenen Regelungen vorherige Handlungen der Verwaltungsratsmitglieder, welche ohne diese Regelungen wirksam gewesen wären, unwirksam werden lassen. Die allgemeinen Befugnisse aus diesem Artikel werden durch keine besondere Vollmacht oder Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder kraft dieses Artikels oder anderer Artikel eingeschränkt oder begrenzt.
- (b) Alle Schecks, Schuldverschreibungen, Wechsel und sonstigen marktgängigen oder übertragbaren Instrumente, die auf die Gesellschaft gezogen sind, und alle sonstigen Empfangsbescheinigungen über Beträge, die an die Gesellschaft oder einen Teilfonds gezahlt wurden, sind in der Weise zu unterzeichnen, ziehen, akzeptieren, indossieren oder in sonstiger Weise auszustellen, welche von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit durch Beschluss festgelegt wird.
- (c) Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse der Gesellschaft, die Mittel der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu investieren, wie dies nach den Bestimmungen dieser Satzung erlaubt ist, ausüben, und gemäss den von der Zentralbank festgelegten Umständen und vorbehaltlich der von der Zentralbank und den in den Vorschriften auferlegten Bedingungen Tochtergesellschaften gründen. Von einer Tochtergesellschaft ausgegebene Anteile und alle Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwaltet.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können die Rücknahme von Anteilen im Zusammenhang mit Ausgleichs-Vereinbarungen hinsichtlich der Berechnung von Performancegebühren wie im Prospekt aufgeführt genehmigen.

25. BEFUGNISSE ZUR DARLEHENSANNAHME UND ZUR VORNAHME VON ANLAGEGESCHÄFTEN

Vorbehaltlich der in den Vorschriften und dem Verkaufsprospekt eines Teilfonds aufgeführten oder anderweitig von der Zentralbank erteilten Beschränkungen und Bedingungen und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung (einschliesslich und ohne Beschränkung von Artikel 26(j))

dieses Dokuments), können die Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Befugnisse der Gesellschaften, Anlagen vorzunehmen und zu veräussern, Kredite aufzunehmen, ihr Unternehmen, ihre Liegenschaften oder jegliche Teile davon hypothekarisch oder anderweitig zu belasten und Schuldscheine, Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere auszugeben (direkt oder als Sicherheiten für Schulden), Garantien zu stellen und Techniken und Instrumente für Absicherungszwecke und für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements einzusetzen, ausüben.

26. ARBEITSWEISE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können sich zum Zwecke der Besprechung geschäftlicher Angelegenheiten versammeln, ihre Sitzungen vertagen und in sonstiger Weise ihre Sitzungen nach eigenem Ermessen regeln. Fragen, die sich bei einer Sitzung ergeben, werden durch mehrheitliche Entscheidung entschieden. Im Falle einer Stimmgleichheit hat der Vorsitzende keine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und der Secretary muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder einberufen.
- (b) Die für die Abstimmung über Angelegenheiten durch den Verwaltungsrat erforderliche Beschlussfähigkeit kann vom Verwaltungsrat bestimmt werden, und ausser im Falle einer solchen Bestimmung ist die Sitzung bei Anwesenheit von zwei Verwaltungsratsmitgliedern beschlussfähig.
- (c) Die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein alleiniges Verwaltungsratsmitglied können ungeachtet irgendwelcher Vakanzen handeln, jedoch gilt, dass falls und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die Mindestanzahl fällt, die nach diesen bzw. gemäss dieser Bestimmungen festgesetzt wird, oder die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder das verbleibende Verwaltungsratsmitglied für die Zwecke der Besetzung von Vakanzen oder der Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft handeln dürfen, jedoch für keinen anderen Zweck. Falls es kein handlungswilliges oder handlungsfähiges Verwaltungsratsmitglied oder Verwaltungsratsmitglieder gibt, können zwei Anteilsinhaber eine Hauptversammlung für den Zweck der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden wählen oder abberufen und – falls sie dies für sinnvoll halten – einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen oder abberufen und die Amtszeit, die für sie jeweils gilt, bestimmen.
- (e) Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende leitet alle Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder, aber falls kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender anwesend ist oder falls bei einer Sitzung der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von fünf Minuten nach der für die Sitzung festgelegten Anfangszeit erscheint, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein Mitglied aus ihrer Mitte zum Versammlungsleiter wählen.
- (f) Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder anderer Form) der von allen jeweils zum Erhalt einer Mitteilung über die Einberufung einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder und zur Stimmabgabe bei der Sitzung berechtigten Verwaltungsratsmitgliedern (ob durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder anderweitig vom Verwaltungsrat genehmigt) unterzeichnet wurde und

aus verschiedenen Dokumenten gleicher Art, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind, bestehen kann, und für die Zwecke des Vorgesagten ist die Signatur eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds in gleicher Weise wirksam wie die Signatur des Verwaltungsratsmitglieds, von dem er ernannt wurde. Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder anderer Form) gilt als in dem Land oder in dem Ort unterzeichnet, wo der letzte Unterzeichner, der den schriftlichen Beschluss unterzeichnet, diese Unterschrift unter den Beschluss leistet.

- (g) Eine Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder, die beschlussfähig ist, kann alle Befugnisse und Ermessensentscheidungen, die jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgeübt bzw. getroffen werden können, ausüben.
- (h) Die Verwaltungsratsmitglieder können alle Befugnisse an Ausschüsse, bestehend aus von ihnen geeignet erscheinenden Mitgliedern, delegieren. Die Sitzungen und die Arbeitsweise solcher Ausschüsse müssen den Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gemäss Artikel 26(b) entsprechen und unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung zur Regelung der Sitzungen und der Arbeitsweise der Verwaltungsratsmitglieder, soweit diese anwendbar sind und nicht durch Bestimmungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgegeben werden, ersetzt werden.
- (i) Die Verwaltungsratsmitglieder können durch Dauerbeschluss oder in sonstiger Weise ihre Befugnisse hinsichtlich der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes von Anteilen, der Erklärung von Dividenden und aller Verwaltungs- und Geschäftsleitungsfunktionen in Bezug auf die Gesellschaft an den Verwalter oder an ein ordnungsgemäss bevollmächtigtes Mitglied der Geschäftsleitung oder eine sonstige Person unter Beachtung der Bestimmungen und Bedingungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen festgelegt werden, delegieren.
- (j) Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Befugnisse bezüglich der Verwaltung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft an den Verwalter oder seine Unterdelegierten (einschließlich des Anlagemanager) oder an ein sonstiges ordnungsgemäss bevollmächtigtes Mitglied der Geschäftsleitung oder an eine sonstige Person unter Beachtung der Bestimmungen und Bedingungen, welche die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen festlegen können, delegieren.
- (k) Alle Handlungen der Verwaltungsratsmitglieder in einer Sitzung oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder oder einer Person mit Vollmacht der Verwaltungsratsmitglieder sind ungeachtet des Umstandes, dass nachträglich festgestellt wird, dass hinsichtlich der Ernennung oder Bevollmächtigung solcher Verwaltungsratsmitglieder oder handelnden Person ein Mangel vorlag, oder dass sie oder einzelne von ihnen disqualifiziert waren oder aus dem Amt ausgeschieden waren oder nicht stimmberechtigt waren, in derselben Weise wirksam, als ob jede solche Person ordnungsgemäss ernannt worden wäre, berechtigt gewesen wäre und weiterhin Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen wäre.
- (l) Die Verwaltungsratsmitglieder veranlassen die Erstellung eines Protokolls hinsichtlich:

- (i) aller Ernennungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung durch die Verwaltungsratsmitglieder;
 - (ii) der Namen der bei jeder Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder und eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; und
 - (iii) aller Beschlüsse und Verfahren bei Versammlungen der Gesellschaft und Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder und Ausschüsse der Verwaltungsratsmitglieder.
- (m) Jedes Protokoll im Sinne von Artikel 26(1) dieser Satzung stellt einen Nachweis über das Verfahren dar, soweit das Protokoll vorgeblich von dem Leiter der Versammlung, bei welcher das Verfahren stattfand, oder von dem Leiter der nächsten Versammlung unterzeichnet ist, ausser soweit das Gegenteil bewiesen wird.
- (n) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder durch Konferenzschaltung oder sonstige Telekommunikationseinrichtungen, durch welche alle an der Sitzung teilnehmenden Personen sich gegenseitig hören und miteinander sprechen können, teilnehmen, und die Teilnahme an einer Versammlung in dieser Weise ist mit der persönlichen Anwesenheit der Person bei der Versammlung gleichzusetzen.

27. SECRETARY

Der Secretary wird von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannt. Jede Handlung, welche von dem Secretary vorgenommen werden muss oder darf, kann für den Fall, dass das Amt frei ist oder ein sonstiger Grund besteht, aus welchem kein Secretary handlungsfähig ist, von einem stellvertretenden Secretary oder – falls kein stellvertretender Secretary handlungsfähig ist – von einem Mitglied der Geschäftsleitung der Gesellschaft, welches in dieser Hinsicht von den Verwaltungsratsmitgliedern allgemein oder speziell bevollmächtigt ist, vorgenommen werden, wobei jegliche Bestimmungen dieser Satzung, welche die Ausführung von Handlungen durch ein Verwaltungsratsmitglied und den Secretary vorschreiben oder erlauben, nicht dadurch erfüllt werden, dass die Handlung von oder gegenüber derselben Person, die sowohl als Verwaltungsratsmitglied als auch als Secretary oder anstelle des Secretary handelt, vorgenommen wird.

28. DAS SIEGEL DER GESELLSCHAFT

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder sorgen für die sichere Verwahrung des Siegels der Gesellschaft. Das Siegel darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsratsmitglieder oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder, der von den Verwaltungsratsmitgliedern in dieser Hinsicht bevollmächtigt ist, verwendet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl der Personen bestimmen, welche das Aufbringen des Siegels bescheinigen, und bis dies bestimmt wird, soll das Aufbringen des Siegels von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Secretary oder einer sonstigen von den Verwaltungsratsmitgliedern ordnungsgemäss bevollmächtigten Person bescheinigt werden, und die Verwaltungsratsmitglieder können verschiedene Personen für verschiedene Zwecke bevollmächtigen.
- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können durch Beschluss entweder allgemein oder im Einzelfall oder in Einzelfällen bestimmen, dass die Unterschrift einer solchen Person zur Bescheinigung der Aufbringung

des Siegels durch mechanische Mittel, die in dem Beschluss anzugeben sind, aufgebracht werden kann, oder dass eine solche Bescheinigung nicht zu unterzeichnen ist.

- (c) Im Sinne dieses Artikels sind sämtliche elektronischen Dokumente, für deren Rechtsgültigkeit ein Siegel erforderlich ist, durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur auf Basis eines qualifizierten Zertifikates eines Verwaltungsratsmitglieds sowie des Secretary des Verwaltungsrates oder eines zweiten Verwaltungsratsmitgliedes bzw. einer durch den Verwaltungsrat zu diesem Zweck berufenen Person zu versehen.

29. DIVIDENDEN

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen Dividenden auf Anteile der Gesellschaft, welche den Verwaltungsratsmitgliedern gerechtfertigt erscheinen, unter Beachtung einer Grundsatzerklärung in Bezug auf Dividenden in dem Prospekt für den betreffenden Teilfonds auszahlen.
- (b) Der in einer Rechnungsperiode in Bezug auf eine Anteilsklasse als Dividende zur Ausschüttung verfügbare Gesamtbetrag ist die Summe aus dem Gesamtbetrag des von der Gesellschaft für eine Anteilsklasse erzielten Nettoertrags (egal ob in Form von Dividenden, Zinsen, oder anderweitig) und der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne, abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste in der Rechnungsperiode.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder können durch Sonderbeschluss der Anteilsinhaber einer Anteilsklasse die Vermögensgegenstände der betreffenden Klasse als Dividende oder in sonstiger Weise verteilen.
- (d) Anteile gewähren das Recht auf Dividende in der Weise, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird.
- (e) Mit jeglicher Erklärung einer Dividende auf eine Anteilsklasse durch die Verwaltungsratsmitglieder kann bestimmt werden, dass diese an die als Anteilsinhaber bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Tag im Register eingetragen sind, zahlbar ist, und die Dividende ist sodann an sie gemäss ihrer jeweils eingetragenen Beteiligungen zu zahlen, jedoch unbeschadet der Rechte in Bezug auf die Dividende im Verhältnis zwischen Zessionaren und Zedenten von Anteilen.
- (f) Die Gesellschaft kann Dividenden oder sonstige zahlbare Beträge in Bezug auf einen Anteil per Scheck oder Zahlungsanweisung durch die Post an die eingetragene Anschrift des Anteilsinhabers, oder im Falle gemeinsamer Inhaber an die Person, deren Name und Anschrift an erster Stelle in dem Register erscheint, übermitteln, und ist nicht verantwortlich für Verluste, die sich aus einer solchen Übermittlung ergeben.
- (g) Keine Dividenden oder sonstigen Beträge, die an Inhaber von Anteilen zu zahlen sind, werden von der Gesellschaft verzinst. Alle nicht in Anspruch genommenen Dividenden und sonstige zahlbare Beträge können angelegt oder in sonstiger Weise zugunsten der Gesellschaft verwendet werden, bis sie in Anspruch genommen werden. Die Zahlung einer nicht in Anspruch genommenen Dividende oder eines sonstigen in Bezug auf einen Anteil zahlbaren Betrages durch die Gesellschaft auf ein getrenntes verzinsliches Konto begründet in Bezug darauf keine treuhänderische Eigenschaft der Gesellschaft. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Tag, an dem sie erstmals

zahlbar sind, nicht in Anspruch genommen werden, verfallen automatisch ohne Notwendigkeit einer Erklärung oder sonstigen Massnahmen durch die Gesellschaft.

- (h) Nach Wahl von Anteilshabern können die Verwaltungsratsmitglieder alle hinsichtlich der von den Anteilshabern gehaltenen Anteile einer Klasse erklärten Dividenden für die Ausgabe zusätzlicher Anteile dieser Klasse der Gesellschaft an den betreffenden Anteilshaber zum Nettoinventarwert zu der Zeit, zu welcher diese Dividenden erklärt werden, und zu den Bedingungen, welche die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit bestimmen, verwenden, wobei jedoch jeder Anteilshaber berechtigt ist, eine Bardividende in Bezug auf die von dem Anteilshaber gehaltenen Anteile zu verlangen.
- (i) Die Verwaltungsratsmitglieder können bestimmen, dass Anteilshaber wählen dürfen, anstelle einer Dividende (oder eines Teils davon) die Ausgabe von zusätzlichen Anteilen derselben Klasse zu verlangen, wie jene deren Dividende in einem Teilfonds als vollständig bezahlt erklärt wurde. In jedem solchen Fall gelten die folgenden Bestimmungen:
 - (i) Die Anzahl der zusätzlichen Anteile (einschliesslich jeglicher Bruchteilsberechtigung), die anstelle einer Dividende auszugeben sind, entspricht wertmässig dem Betrag der Dividende an dem Tag, an dem die Dividende erklärt wurde.
 - (ii) Die Dividende (oder der Teil der Dividende, in Bezug auf welche ein Wahlrecht gewährt wurde) wird nicht für Anteile gezahlt, in Bezug auf welche die Anteilswahl ordnungsgemäss ausgeübt wurde (die „**gewählten Anteile**“), und statt dessen werden zusätzliche Anteile an die Inhaber der gewählten Anteile auf der vorstehend genannten Grundlage ausgegeben, und für diesen Zweck thesaurieren die Verwaltungsratsmitglieder einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Dividenden, in Bezug auf welchen eine Wahl getroffen wurde, und verwenden diese zur vollständigen Zahlung des Betrages für die nicht ausgegebenen Anteile.
 - (iii) Die zusätzlichen Anteile, die so ausgegeben werden, sind in jeder Hinsicht mit den vollständig eingezahlten Anteilen, die dann ausgegeben sind, gleichrangig, ausser in Bezug auf die Teilnahme an der betreffenden Dividende (oder stattdessen der Anteilswahl).
 - (iv) Die Verwaltungsratsmitglieder können alle Handlungen durchführen und Massnahmen ergreifen, die sie für erforderlich oder sinnvoll halten, um diese Kapitalisierung zu bewirken, und ist uneingeschränkt befugt, dafür zu sorgen, dass Anteile, die in Anteilsbruchteilen auszuschütten sind, nicht beachtet oder aufgerundet werden oder die die Anteilsbruchteile kommen der Gesellschaft zugute oder die Gesellschaft gibt Anteilsbruchteile aus;
 - (v) Die Verwaltungsratsmitglieder können gelegentlich bestimmen, dass Wahlrechte keinem Anteilshaber mit einer eingetragenen Anschrift in einem Gebiet, wo ohne Registrierungserklärung oder sonstige besondere Formalitäten die Verbreitung eines Angebots eines Wahlrechts rechtswidrig wäre oder sein könnte, zur Verfügung stehen, und in diesem Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen unter dem Vorbehalt dieser Entscheidung.

- (vi) Falls die Gesellschaft die Auszahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber beabsichtigt, ist sie berechtigt, von der Ausschüttung einen Betrag abzuziehen, der zur Begleichung der Steuerschuld der Gesellschaft hinsichtlich dieser Ausschüttung erforderlich ist, und sie trägt für die Begleichung des geschuldeten Steuerbetrags Sorge.

30. ANTEILSINHABER MIT UNBEKANNTEM AUFENTHALTSORT

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Anteilsinhabers oder Anteile, auf welche eine Person aufgrund einer Übertragung Anspruch hat, zurückzukaufen und Dividenden, die erklärt wurden und während eines Zeitraumes von sechs Jahren nicht gezahlt werden, verfallen zu lassen, falls und soweit:
 - (i) während eines Zeitraumes von sechs Jahren kein Scheck oder Eigentumsnachweis für Anteile, die von der Gesellschaft per Post in einem frankierten Umschlag an den Anteilsinhaber oder an die Person, die durch Übertragung an dem Anteil berechtigt ist, an den Anteilsinhaber unter seiner Anschrift in dem Register oder unter seiner zuletzt bekannten Anschrift, die der Anteilsinhaber oder die durch Übertragung berechtigte Person angegeben hat und an welche Schecks oder Eigentumsnachweise zu schicken sind, geschickt wurde, weder eingelöst oder bestätigt wurde und keine Mitteilung des Anteilsinhabers oder der durch Übertragung berechtigten Person bei der Gesellschaft eingeht (vorausgesetzt, dass während dieses Zeitraumes von sechs Jahren mindestens drei Dividenden in Bezug auf diese Anteile zahlbar waren);
 - (ii) bei Ablauf des besagten Zeitraumes von sechs Jahren die Gesellschaft ihre Absicht, die Anteile zurückzukaufen, durch ein frankiertes Schreiben an den Anteilsinhaber oder an die durch Übertragung an dem Anteil berechtigte Person unter der Anschrift in dem Register oder unter der zuletzt bekannten Anschrift, welche von dem Anteilsinhaber oder der durch Übertragung berechtigten Person mitgeteilt wurde, oder durch Veröffentlichung in einer nationalen Tageszeitung, die in Irland veröffentlicht wird, oder in einer Tageszeitung, die in dem Gebiet, in welchem sich die in Artikel 30(a)(i) genannte Anschrift befindet, vertrieben wird, mitgeteilt hat;
 - (iii) die Gesellschaft während des Zeitraumes von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung und vor Ausübung der Rücknahme keine Mitteilung von dem Anteilsinhaber oder der durch Übertragung berechtigten Person erhalten hat; und
 - (iv) falls die Anteile an einer Börse notiert werden, die Gesellschaft zunächst schriftlich gegenüber den zuständigen Stellen dieser Börse ihre Absicht mitgeteilt hat, den Anteil zurückzukaufen, falls sie dazu aufgrund der Bestimmungen der Börse verpflichtet ist.
- (b) Die Gesellschaft legt gegenüber dem Anteilsinhaber oder der Person, die Anspruch auf den Anteil hat, Rechnung über den Nettoerlös aus der Rücknahme ab, indem alle Beträge in Bezug darauf auf ein getrenntes verzinsliches Konto übertragen werden, welches eine Dauerschuld der Gesellschaft darstellt, und die Gesellschaft gilt in dieser Hinsicht als Schuldner und nicht als Treuhänder gegenüber dem Anteilsinhaber oder der sonstigen Person.

31. BUCHFÜHRUNG

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder lassen die Bücher führen, die in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb erforderlich oder durch das Gesetz vorgeschrieben sind, damit die Abschlüsse der Gesellschaft erstellt werden können.
- (b) Die Geschäftsbücher werden am Sitz der Gesellschaft oder an sonstigen Orten, die den Verwaltungsratsmitgliedern geeignet erscheinen, aufbewahrt und stehen zu jeder Zeit den Verwaltungsratsmitgliedern zur Einsichtnahme offen, jedoch hat keine Person mit Ausnahme eines Verwaltungsratsmitglieds, der Prüfer oder der Zentralbank das Recht, die Geschäftsbücher, Konten, Dokumente oder Schriftstücke der Gesellschaft einzusehen, ausser nach Mitteilung an die Gesellschaft mit einer Frist von zehn Tagen und soweit in dem Gesetz vorgesehen und von den Verwaltungsratsmitgliedern oder der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung genehmigt.
- (c) Eine Bilanz einschliesslich aller Dokumente, deren Beifügung gesetzlich vorgeschrieben ist, und eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, welches von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit bestimmt wird, zu erstellen und von den Prüfern zu prüfen und der Gesellschaft bei der Jahreshauptversammlung jedes Jahr vorzulegen, und diese Bilanz muss eine allgemeine Darstellung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft enthalten. Der Bilanz muss ein Bericht der Verwaltungsratsmitglieder über die Lage der Gesellschaft und (gegebenenfalls) den Betrag, der als Rücklage vorgetragen wurde oder vorgetragen werden soll, zusammen mit einer Gewinn- und Verlustrechnung beigefügt werden. Die Bilanz der Gesellschaft und der Bericht der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern im Namen der Verwaltungsratsmitglieder zu unterzeichnen. Ein Prüfungsbericht ist der Bilanz der Gesellschaft beizufügen. Der Prüfungsbericht wird bei der Jahreshauptversammlung vorgelesen.
- (d) Mindestens einmal pro Jahr lassen die Verwaltungsratsmitglieder einen Jahresbericht über die Geschäftsleitung der Gesellschaft erstellen. Der Jahresbericht beinhaltet die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in ordnungsgemäss von den Prüfern geprüfter Form sowie den Bericht der Verwaltungsratsmitglieder und den Prüfungsbericht gemäss den Anforderungen in Artikel 31(c) und muss in einer von der Zentralbank genehmigten Form erstellt werden sowie die darin vorgeschriebenen Informationen enthalten. Dem Jahresbericht sind die zusätzlichen Informationen und Berichte, die die Zentralbank vorgeben kann, beizufügen.
- (e) Ein Exemplar des Jahresberichts einschliesslich der Bilanz (einschliesslich aller Dokumente, deren Beifügung gesetzlich vorgeschrieben ist), welcher der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft vorzulegen ist, wird zusammen mit einer Abschrift des Berichts der Verwaltungsratsmitglieder und des Prüfungsberichts von der Gesellschaft (per Post oder per E-Mail oder mit einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel) an jede Person geschickt, die aufgrund des Gesetzes und der Vorschriften Anspruch darauf hat, und falls Anteile an einer Börse notiert sind, wird die vorgeschriebene Anzahl von Abschriften dieser Dokumente gleichzeitig an die betreffende Börse geschickt, in jedem Fall spätestens 21 freie Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung.

- (f) Aus dem Prüfungsvermerk auf dem Jahresbericht und der darin bezeichneten Erklärung muss hervorgehen, dass der beigefügte Abschluss oder die Erklärung zusammen mit den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft und des Verwalters, die sich darauf beziehen, geprüft wurden und dass die Prüfer alle Informationen und Erläuterungen, die sie verlangt haben, erhalten haben. Zudem müssen die Prüfer erklären, ob der Abschluss nach ihrer Auffassung ordnungsgemäss aufgrund dieser Bücher und Aufzeichnungen erstellt wurde und die Situation der Gesellschaft richtig und zutreffend darstellt, und ob der Abschluss nach ihrer Auffassung ordnungsgemäss nach den Bestimmungen dieser Satzung erstellt wurde.
- (g) Die Gesellschaft muss einen ungeprüften Halbjahresbericht für die sechs Monate erstellen, die unmittelbar auf den Tag des letzten Jahresberichts der Gesellschaft folgen. Diese Halbjahresberichte müssen in einer Form, die von der Zentralbank genehmigt wird, erscheinen und die Informationen erhalten, die von der Zentralbank vorgeschrieben werden.
- (h) Eine Abschrift dieses Halbjahresberichts wird von der Gesellschaft (per Post oder per E-Mail oder mit einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel) spätestens zwei Monate nach Ablauf des Zeitraumes, auf welchen er sich bezieht, an jede Person geschickt, die aufgrund des Gesetzes und der Vorschriften Anspruch darauf hat.

32. PRÜFUNG

- (a) Die Gesellschaft ernennt Abschlussprüfer, die ihr Amt bis zum Schluss der nächsten Jahreshauptversammlung innehaben.
- (b) Die Bestellung und Abberufung der Prüfer und die Feststellung der Eignung zur Bestellung als Prüfer der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (c) Eine Person, die nicht ein aus dem Amt ausscheidender Prüfer ist, kann bei einer Jahreshauptversammlung nicht zum Prüfer ernannt werden, wenn nicht die Absicht, diese Person für das Amt des Prüfers zu bestellen, von einem Anteilsinhaber gegenüber der Gesellschaft spätestens 28 Tage vor der Jahreshauptversammlung mitgeteilt wurde, und die Verwaltungsratsmitglieder müssen eine Abschrift einer solchen Mitteilung an den aus dem Amt ausscheidenden Prüfer übersenden und die Anteilsinhaber darüber gemäss Section 396 des Companies Act informieren.
- (d) Die ersten Abschlussprüfer werden vom Verwaltungsrat vor Abhaltung der ersten Hauptversammlung ernannt.
- (e) Die Vergütung der Prüfer wird von der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung oder in sonstiger Weise, die von der Gesellschaft festgelegt wird, genehmigt.
- (f) Die Prüfer prüfen die Bücher, Konten und Belege, die für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich sind.
- (g) Der Bericht der Prüfer an die Anteilsinhaber über den geprüften Abschluss der Gesellschaft soll angeben, ob nach Auffassung der Prüfer in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die Lage der Gesellschaft sowie ihre Gewinne und Verluste für den betroffenen Zeitraum richtig und zutreffend darstellt sind.
- (h) Die Gesellschaft stellt den Prüfern ein Verzeichnis aller Bücher zur Verfügung, die von der Gesellschaft geführt werden, und gewährt den Prüfern zu jeder angemessenen Zeit Zugang zu den Büchern und

Konten und Belegen der Gesellschaft. Die Prüfer haben das Recht, von Mitgliedern der Geschäftsleitung und Arbeitnehmern der Gesellschaft die Informationen und Erklärungen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich sind, zu verlangen.

- (i) Die Prüfer haben das Recht, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, bei welchen Abschlüsse, die Gegenstand ihrer Prüfung und ihres Berichts waren, der Gesellschaft vorgelegt werden, und jegliche Erklärungen und Erläuterungen, die sie in Bezug auf die Abschlüsse abgeben wollen, abzugeben, und die Prüfer erhalten eine Einladung zu jeder solchen Versammlung in der Weise, die für die Anteilhaber vorgeschrieben ist.
- (j) Die Prüfer können wiedergewählt werden

33. MITTEILUNGEN

- (a) Alle Mitteilungen und sonstige Dokumente, die einem Anteilhaber zuzustellen oder zuzuschicken sind, gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie an die in dem Register angegebene Anschrift oder in elektronischer Form über elektronische Mittel übermittelt und im Falle gemeinsamer Anteilhaber dem in dem Register an erster Stelle genannten Anteilhaber per Post zugeschickt oder an der betreffenden Anschrift abgegeben werden oder (ausser im Falle einer Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft) wenn entweder der vollständige Text der Mitteilung oder des Dokuments in einer nationalen Tageszeitung in Irland oder in einer sonstigen Publikation, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird und in einem Land verbreitet wird, wo die Anteile der Gesellschaft vermarktet werden, veröffentlicht wird, oder eine Anzeige in solcher Weise veröffentlicht wird, dass feststeht, wo Kopien der Mitteilungen oder Dokumente angefordert werden können.
- (b) Mitteilungen oder Dokumente, die an die eingetragene Anschrift eines Anteilhabers geschickt oder dort abgegeben werden, oder Anteilhabern in elektronischer Form über elektronische Mittel übermittelt werden, gelten als ordnungsgemäss zugestellt oder übersandt, auch wenn der betreffende Anteilhaber zu der betreffenden Zeit verstorben ist oder in Konkurs gegangen ist, auch wenn die Gesellschaft oder der Verwalter von dem Tod bzw. Konkurs Kenntnis hat, und die Zustellung soll als ausreichende Zustellung bei Zugang an alle Personen gelten, die (gemeinsam mit dem Anteilhaber oder durch ihn) an den betreffenden Anteilen beteiligt sind, und die Mitteilung gilt 24 Stunden nach Aufgabe bei der Post oder Absenden auf elektronischem Wege als dem Anteilhaber zugestellt.
- (c) Jegliche Bescheinigung oder Mitteilung oder sonstiges Dokument, das an die eingetragene Anschrift des Anteilhabers per Post zugestellt oder dort abgegeben wird, oder von der Gesellschaft oder vom Verwalter gemäss den Anweisungen des Anteilhabers abgeschickt wird, oder Anteilhabern in elektronischer Form über elektronische Mittel übermittelt wird, ist auf Gefahr des Anteilhabers zu übersenden, abzugeben oder zuzuschicken, und die Übergabe, Zusendung bzw. der Zugang gilt 24 Stunden nach Aufgabe des Umschlages bei der Post oder nach Übermittlung der Bescheinigung, Mitteilung oder des sonstigen Dokuments in elektronischer Form über elektronische Mittel als erfolgt. Für den Beweis der Zustellung ist es ausreichend, zu beweisen, dass der Umschlag ordnungsgemäss

adressiert, frankiert und abgeschickt, oder in elektronischer Form über elektronische Mittel zugestellt wurde.

- (d) Die Gesellschaft kann ein System einführen, mittels dessen elektronische Medien von den Anteilshabern für die Bestimmung von Vertretern eingesetzt werden können (das „**elektronische Vollmachtssystem**“). Ein elektronisches Vollmachtssystem erfordert von einem Mitglied, das einen Vertreter bestimmt, das Ausfüllen eines bestimmten elektronischen Vollmachtformulars, das entweder vom Mitglied durch elektronische Signatur unterzeichnet oder durch eine andere Form elektronischer Authentifizierung oder Passwort ausgefüllt wird, gemäss den Anforderungen des Electronic Commerce Act 2000 oder eines anderen geltenden Gesetzes oder der Vorschriften.
- (e) Sämtliche gemäss dieser Satzung zu übergebenden, einzusendenden und einzureichenden Mitteilungen können Anteilshaber per E-Mail oder auf sonstigem vom Verwaltungsrat genehmigtem Wege in elektronischer Form an die von den Anteilshabern gegenüber der Gesellschaft für diesen Zweck angegebene Anschrift (bzw. an die jeweils letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift des Anteilshabers) versandt werden und die Übergabe, Zusendung bzw. der Zugang gelten nach Ablauf von 12 Stunden ab Versand als zugestellt.

34. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- (a) Alle Anteile an der Gesellschaft oder an einem Teilfonds oder einer Klasse können von der Gesellschaft unter folgenden Umständen zurückgekauft werden:-
 - (i) Eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft bzw. des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse abgegebenen Stimmen genehmigt die Rücknahme der Anteile.
 - (ii) falls von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird, dass alle Anteile der Gesellschaft, bzw. des Teilfonds oder der Klasse von der Gesellschaft zurückgenommen werden, und vorausgesetzt, dass die Anteilshaber der Gesellschaft, des Teilfonds oder der Klasse mindestens 21 Tage vorher benachrichtigt worden sind, oder
- (b) Wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilshaber unter zwei oder eine andere gesetzliche Mindestzahl fällt, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Kapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht einhalten muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anzahl von Anteilen, die mindestens erforderlich sind, um geltendes Recht einzuhalten, zurückstellen. Die Rücknahme dieser Anteile wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder die erforderliche Anzahl von Anteilen ausgeben kann, um die Rücknahme durchführen zu können. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wird, in der Weise auszuwählen, die ihr sinnvoll und angemessen erscheint und der die Verwahrstelle zustimmt.
- (c) Falls die Gesellschaft aufgelöst oder liquidiert wird, verwendet der Liquidator die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen von Gläubigern in der Weise und in der Reihenfolge, die ihm angemessen erscheint.

- (d) Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die (nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger) zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, werden anteilig an die Anteilsinhaber jeder Klasse der Gesellschaft und anteilig an die Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile in dieser Klasse aufgeteilt.
- (e) Danach werden die zur Verteilung an die Anteilsinhaber verfügbaren Vermögenswerte in folgender Reihenfolge aufgeteilt:
 - (i) Zuerst wird an die Anteilsinhaber jeder Anteilkategorie jedes Teilfonds eine Summe in der Basiswährung, auf die diese Kategorie lautet, oder in einer anderen vom Liquidator bestimmten Währung gezahlt, die (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) soweit wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Kategorie entspricht, die der jeweilige Inhaber zu dem Zeitpunkt hält, an dem die Liquidation beginnt, sofern das im jeweiligen Teilfonds verfügbare Vermögen für diese Zahlung ausreicht. Sollte in Bezug auf eine Anteilskategorie das Vermögen des betreffenden Teilfonds für diese Zahlung nicht ausreichen, wird Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft genommen, das keinem der Teilfonds gehört.
 - (ii) Zweitens werden den Inhabern der Zeichneranteile Beträge bis zu den auf die Zeichneranteile eingezahlten Beträgen (zzgl. aufgelaufener Zinsen) aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht zu den Teilfonds gehört und nach dem Rückgriff darauf nach Massgabe von Absatz (i) oben übrig bleibt. Sollte das Vermögen wie oben erwähnt für die volle Zahlung nicht ausreichen, wird kein Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft genommen, das zu den Teilfonds gehört.
 - (iii) Drittens wird den Anteilsinhabern das im betreffenden Teilfonds verbleibende Vermögen ausgezahlt, wobei diese Zahlung anteilmässig im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
 - (iv) Und viertens wird den Anteilsinhabern das danach verbleibende Vermögen gezahlt, das nicht zu den Teilfonds gehört, wobei diese Zahlung anteilmässig im Verhältnis zum Wert jedes Teilfonds und innerhalb jedes Teilfonds im Verhältnis zum Wert jeder Anteilskategorie und anteilmässig im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteil erfolgt.
- (f) Falls die Gesellschaft aufgelöst oder liquidiert wird (ob mit freiwilliger oder gerichtlicher Liquidation), kann der Liquidator aufgrund eines Sonderbeschlusses der Gesellschaft, auf die Anteilsinhaber anteilig im Verhältnis des Wertes ihrer Beteiligung an der Gesellschaft (festgestellt gemäss Artikel 14 dieser Satzung, das gesamte Vermögen der Gesellschaft oder einen Teil hiervon in natura unter den Anteilsinhabern verteilen, oder Ausschüttungen in natura an einzelne Anteilsinhaber vornehmen, die dem zustimmen, ungeachtet dessen, ob es sich bei den Vermögenswerten um Eigentum einer einzigen Art handelt oder nicht, und kann für diesen Zweck jede Art oder Arten von Vermögensgegenständen gemäss den Bewertungsvorschriften in Artikel 15 bewerten. Wenn ein Anteilsinhaber dies beantragt, ist die Gesellschaft für die Veräusserung der Anlagen im Namen des Anteilsinhabers verantwortlich. Der von der Gesellschaft erzielte Preis kann von dem Preis abweichen, zu dem die Anlagen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden abweichen, und die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für entstehende Differenzen.

Der Liquidator kann aufgrund derselben Befugnis einen Teil der Vermögensgegenstände auf Treuhänder zur treuhänderischen Verwahrung zugunsten der Anteilhaber in der Weise, die dem Liquidator geeignet erscheint, übertragen, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft liquidiert werden, jedoch nicht in der Weise, dass irgendein Anteilhaber dazu verpflichtet ist, einen Vermögensgegenstand zu akzeptieren, bezüglich dessen eine Verbindlichkeit besteht. Die Zeichneranteile gewähren den Inhabern keinen Anspruch auf die Dividenden oder das Reinvermögen eines Teilfonds.

35. ENTSCHÄDIGUNG

- (a) Die Gesellschaft entschädigt ihre Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Arbeitnehmer, Vertreter des Verwalters und sonstige Personen, die auf Wunsch der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung, Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens, eines Beraters, einer Personengesellschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens, eines Trusts oder einer sonstigen Unternehmung tätig sind, wie folgt:
- (i) Jede Person, die Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung oder Arbeitnehmer der Gesellschaft ist oder war, und jede Person, die auf Wunsch der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung oder Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens, eines Beraters, einer Personengesellschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens, eines Trusts oder einer sonstigen Unternehmung tätig ist, wird von der Gesellschaft im vollen Umfang, der gesetzlich erlaubt ist, vor jeglicher Haftung schadlos gehalten und für alle Kosten entschädigt, die ihr angemessenerweise im Zusammenhang mit Schulden, Forderungen, Klagen, Ansprüchen, Verfahren, Prozessen, Erlassen, einer Haftung oder Verpflichtungen jeglicher Art entstehen oder von ihr in diesem Zusammenhang gezahlt werden, soweit sie als Partei oder in sonstiger Weise in ihrer gegenwärtigen oder ehemaligen Funktion als Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens, eines Beraters, einer Personengesellschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens, eines Trusts oder einer sonstigen Firma auf Wunsch der Gesellschaft daran beteiligt ist, sowie für alle Beträge, die von ihr zum Ausgleich dessen gezahlt werden oder ihr im Zusammenhang damit entstehen, ausser soweit dies auf Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens des Verwaltungsratsmitglieds, des Mitgliedes der Geschäftsleitung oder des Arbeitnehmers beruht.
- (ii) Die Begriffe „Forderung“, „Klage“, „Verfahren“ oder „Prozess“ gelten für alle Forderungen, Klagen, Verfahren oder Prozesse (zivilrechtlich, strafrechtlich, durch eine Verwaltung, parlamentarisch, als Untersuchung oder in sonstiger Weise, einschliesslich Berufungsverfahren) und umfassen ohne Beschränkung Rechtsanwaltsgebühren, Kosten, Urteile, Vergleichsbeträge, Bussgelder, Strafen und sonstige Verbindlichkeiten.
- (iii) Die hier genannten Entschädigungsrechte können durch Policen der Gesellschaft versichert werden, bestehen unabhängig voneinander, berühren keine sonstigen Rechte eines

Verwaltungsratsmitglieds, Mitglieds der Geschäftsleitung, Arbeitnehmers oder Vertreters des Verwalters welche gegenwärtig oder zukünftig bestehen, wirken weiterhin zugunsten einer Person, die nicht mehr Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsleitung, Arbeitnehmer oder Vertreter des Verwalters ist, und wirken zugunsten der Erben, Testamentsvollstrecker und Erbschaftsverwalter solcher Personen.

- (iv) Die Gesellschaft kann auf Kosten Vorauszahlungen leisten, die für die Verteidigung im Rahmen einer Forderung, einer Klage, eines Verfahrens oder eines Prozesses gegen eine Person, welche die Gesellschaft gemäss Artikel 35(a) entschädigen muss, entstehen.
 - (v) Die Gesellschaft kann den Verwalter, den Anlagemanager und alle mit diesen verbundenen Unternehmen, ihre Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter oder jeden Berater und jeden Vertreter der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang und vorbehaltlich der Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung gemäß Artikel 35(a) entschädigen.
- (b) Der Verwalter, die Verwahrstelle, der Anlagemanager, die Verwaltungsstelle, die Unterverwalter, die Anlageberater, die Vertriebsstelle, die Rechtsberater, die Wirtschaftsprüfer oder andere Vertreter und alle anderen Personen haben Anspruch auf Entschädigung durch die Gesellschaft zu den Bestimmungen und vorbehaltlich der sonstigen Bedingungen und Ausnahmen und mit dem Recht auf Rückgriff gegen die Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder Fonds, so wie die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem eigenen Ermessen festlegen können; dies gilt im Einklang mit dem Gesetz und den Anforderungen der Zentralbank, vorausgesetzt, dass eine solche Entschädigung sich nicht auf Angelegenheiten erstreckt, die sich daraus ergeben, dass die so entschädigte Person nicht die mit der Gesellschaft vereinbarte Sorgfalt hat wahren lassen (dies liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder), so wie in dem massgeblichen Beschäftigungsvertrag oder einer sonstigen Vereinbarung mit der so entschädigten Person festgelegt oder gegebenenfalls im Einklang mit deren durch die OGAW-Anforderungen vorgeschriebenen Haftungsausmass.
- (c) Die Gesellschaft, der Verwalter, der Anlagemanager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und alle anderen Anlageberater sind jeweils dazu berechtigt, sich voll und ganz auf jede Erklärung eines Anteilshabers oder seines Vertreters hinsichtlich des Wohnortes oder sonstiger Angelegenheiten des betreffenden Anteilshabers zu verlassen, und haften in keiner Weise für Handlungen, die sie guten Glaubens im Vertrauen auf ein Schriftstück oder Dokument, welches für echt gehalten wird und von den richtigen Parteien besiegelt oder unterzeichnet wurde, getroffen oder geduldet haben, und sie haften in keiner Weise für gefälschte oder unbefugte Unterschriften oder für die Aufbringung des Siegels auf ein solches Dokument oder für Handlungen aufgrund solcher gefälschter oder unbefugter Unterschriften, aber haben das Recht – ohne dazu verpflichtet zu sein – zu verlangen, dass die Unterschrift einer Person von einem Bankier, Makler oder einer sonstigen verantwortlichen Person geprüft oder in sonstiger Weise zu ihrer Zufriedenheit bestätigt wird.

- (d) Der Verwalter, die Verwaltungsstelle, der Anlagemanager, jeder Anlageberater und die Verwahrstelle sollen jeder in keiner Weise gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern für die Beachtung gegenwärtiger oder zukünftiger Gesetze oder Verordnungen haften, die aufgrund von Gesetzen ergehen, oder für die Beachtung von Erlassen, Anordnungen oder Urteilen eines Gerichts oder Aufforderungen, Bekanntgaben und ähnlichen Handlungen (mit oder ohne verbindliche rechtliche Wirkung), welche von einer Person oder einem Gremium mit tatsächlicher oder angeblicher Hoheitsmacht einer Regierung (rechtmässig oder in sonstiger Weise) vorgenommen werden. Falls es aus irgendeinem Grunde unmöglich oder nicht praktikabel wird, Bestimmungen dieser Satzung auszuführen, haften weder die Verwaltungsstelle, noch der Verwalter, noch der Anlagemanager oder -berater noch die Verwahrstelle dafür oder dadurch in irgendeiner Weise. Dieser Artikel befreit jedoch weder die Gesellschaft, einen Verwalter, Anlagemanager, Unteranlagemanager, Anlageberater, die Verwaltungsstelle, den Verwalter, die Verwahrstelle oder eine Vertriebsstelle aus seiner/ihrer Haftung, die ihm/ihr als Folge dessen entsteht, dass er /sie die im Companies Act, den Vorschriften und/oder in OGAW V festgelegten Verpflichtungen nicht einhält.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder können jedem Verwalter, der Verwaltungsstelle, den Anlagemanagern oder anderen Dienstleistern, die einen Vertrag mit der Gesellschaft oder dem Verwalter geschlossen haben, mit den Bestimmungen und unter den Bedingungen und Ausnahmen und mit dem Anspruch auf Rückgriff auf die Vermögenswerte des/der betreffenden Teilfonds, die die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen in Übereinstimmung mit dem Act und den Vorschriften sowie den Anforderungen der Zentralbank festlegt, Haftungsfreistellungen gewähren, unter dem Vorbehalt, dass sich eine solche Haftungsfreistellung nicht auf Angelegenheiten erstrecken darf, die sich daraus ergeben, dass die freigestellte Person den zwischen der Gesellschaft und der betreffenden Partei (nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats) im maßgeblichen Arbeits- oder sonstigen Vertrag mit der freigestellten Person vereinbarten Sorgfaltsstandard nicht erfüllt.
- (f) Zur Vermeidung von Zweifeln gilt, dass kein Verwaltungsratsmitglied für die Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds haftet.

36. VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN

- (a) Die Gesellschaft darf folgende Unterlagen vernichten:
 - (i) Formulare mit Dividenden-Überweisungsaufträgen oder Aufforderungen zur Anteilszuteilung sowie Änderungen oder Aufhebungen solcher Formulare und jegliche Mitteilung über die Änderung eines Namens oder einer Anschrift jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum, an dem der Überweisungsauftrag, die gewünschte Änderung, die Aufhebung oder Mitteilung von der Gesellschaft registriert wurde;
 - (ii) jede Übertragungsurkunde für Anteile, die registriert wurde, zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Registrierungsdatum; und

- (iii) jegliche sonstigen Unterlagen, auf deren Grundlage eine Eintragung in das Register durchgeführt wurde, nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Tag, an dem erstmals in Bezug darauf eine Eintragung in das Register vorgenommen wurde;

und es wird zugunsten der Gesellschaft angenommen, dass jede vernichtete Übertragungsurkunde eine ordnungsgemäss registrierte, gültige und wirksame Urkunde war und dass jedes sonstige Dokument, welches vorstehend genannt ist und vernichtet wurde, eine gültige und wirksame Urkunde mit dem in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft verzeichneten Inhalt war, wobei:

- (i) die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels nur für die gutgläubige Vernichtung eines Dokuments ohne ausdrückliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, dass die Aufbewahrung des Dokuments für eine Forderung von Bedeutung war, gelten;
- (iv) nichts in diesem Artikel dahingehend auszulegen ist, dass der Gesellschaft irgendeine Haftung in Bezug auf die Vernichtung von Unterlagen zu einer früheren Zeit als vorstehend bestimmt oder in einem Fall, in dem die Bedingungen in vorstehender Bestimmung (i) nicht erfüllt sind, auferlegt wird; und
- (v) Bezugnahmen in diesem Artikel auf die Vernichtung eines Dokuments auch Bezugnahmen auf die sonstige Verfügung darüber in irgendeiner Weise umfassen.

37. TEILUNWIRKSAMKEIT

Falls eine Bestimmung, Bedingung, Verpflichtung oder Einschränkung in dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer sonstigen Behörde für unwirksam, nichtig, undurchsetzbar oder gegen aufsichtsbehördliche Verordnungen verstossend erklärt wird, so bleiben die übrigen Bestimmungen, Bedingungen, Verpflichtungen und Beschränkungen in dieser Satzung vollständig wirksam und in Kraft und sind in keiner Weise berührt, beeinträchtigt oder unwirksam.

38. ÄNDERUNGEN AN DER GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

Es steht den Anteilsinhabern frei, einen Beschluss zur Änderung der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft, ohne vorherige Genehmigung durch die Zentralbank, zu fassen.

39. UMWANDLUNG IN EINE ICAV

Vorbehaltlich der Genehmigung der Umwandlung der Gesellschaft in eine ICAV durch die Anteilsinhaber durch Fortführung im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank und dem anwendbaren Gesetz und der Annahme einer „Gründungsurkunde“ durch die Anteilsinhaber im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank und dem anwendbaren Gesetz, wobei beide ab dem Datum der Eintragung der Gesellschaft als eine ICAV durch die Zentralbank in Kraft treten, ist die Gesellschaft berechtigt, bei der Zentralbank die Eintragung als ICAV durch Fortführung zu beantragen (die „Eintragung“), und die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, alle Handlungen und Dinge durchzuführen und alle Dokumente (als einfachen Vertrag oder wo erforderlich als Urkunde) zu vereinbaren, auszuhandeln, zu erstellen, zu verabschieden, zu hinterlegen, auszufertigen und zu liefern und die Zusicherungen und/oder Bestätigungen zu leisten, die zum Inkrafttreten der Eintragung nötig oder wünschenswert sind oder die mit ihr im Zusammenhang stehen. Zum Zwecke dieses Artikels 39 ist die Gründungsurkunde die von den Anteilsinhabern der Gesellschaft bei einer Umwandlung in eine ICAV angenommene Gründungsurkunde.

Name, Anschrift und Beschreibung der Zeichner

Für und im Auftrag von
Fand Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Body Corporate

Für und im Auftrag von
Attleborough Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Body Corporate

Datum 2011

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften:

Lynda Ellis
Arthur Cox Building
Earlsfort Terrace
Dublin 2